



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 6.4.2005
KOM(2005) 121 endgültig

2005/0050 (COD)

÷

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
(2007-2013)**

(Vorlage der Kommission)

{SEK(2005) 433}

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Lissabon im März 2000 das Ziel gesetzt, Europa zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft der Welt zu machen. Er hob hervor, dass ein für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) günstiges Klima geschaffen werden müsse, und hielt es für wichtig, vorbildliche Verfahren zu verbreiten und eine größere Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Göteborg im Juni 2001 wurde die Gemeinschaftsstrategie für eine nachhaltige Entwicklung festgelegt, um sicherzustellen, dass Wirtschaftswachstum, soziale Eingliederung und Umweltschutz Hand in Hand gehen. Die Produktionsmuster der Unternehmen spielen bei der nachhaltigen Entwicklung eine wichtige Rolle.

In ihrer Mitteilung über einen Neubeginn für die Strategie von Lissabon vom Februar 2005 schlägt die Kommission vor, die Anstrengungen auf die „Herbeiführung eines kräftigeren und nachhaltigen Wachstums und Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen“ zu konzentrieren.¹ Dies erfordert Maßnahmen, die für Wachstum sorgen und die Wettbewerbsfähigkeit verbessern und die Europa attraktiver für Investitionen und Arbeitsplätze machen. Hervorgehoben wird die Notwendigkeit, die unternehmerische Initiative anzukurbeln, ausreichend Risikokapital für Unternehmensgründungen anzuziehen und eine starke industrielle Basis in Europa zu erhalten, während gleichzeitig Innovationen, insbesondere Öko-Innovationen, umfangreichere und bessere Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung, die Verbreitung von IKT und der nachhaltige Ressourceneinsatz erleichtert wird.

Im Lissabon-Prozess spielt die Wettbewerbsfähigkeit eindeutig eine zentrale politische Rolle. In den letzten Jahren wurden die Bemühungen um eine stärkere Kohärenz und Synergie der Gemeinschaftsprogramme und -instrumente, die zur Erreichung der Ziele von Lissabon maßgeblich sind, verstärkt. Der Rat hat auf seiner Frühjahrstagung 2003 eine „von der Kommission zu entwickelnde integrierte Strategie zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit“ gefordert, in deren Rahmen „regelmäßig sowohl Querschnittsthemen als auch sektorbezogene Fragen behandelt“ werden.² In ihrer Antwort³ hat die Kommission eine erste Analyse relevanter Tätigkeitsbereiche vorgelegt, jedoch gleichzeitig erklärt, dass sie beabsichtige, im Rahmen der Vorarbeiten für den kommenden Haushaltszeitraum Vorschläge zu unterbreiten, die die politischen Pläne für die erweiterte Union für den Zeitraum 2007-2013 abstecken. Demzufolge hat die Kommission im Juli 2004 im Rahmen ihrer Vorschläge für den kommenden Haushaltszeitraum ein Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation angekündigt.⁴

¹ KOM(2005) 24 vom 2.2.2005.

² Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel vom 20. und 21. März 2003, 8410/03 vom 5. Mai 2003, Absatz 23.

³ Einige Kernpunkte der europäischen Wettbewerbsfähigkeit – Hin zu einem integrierten Konzept, KOM(2003) 704 endg. vom 21.11.2003.

⁴ Mitteilung über die Finanzielle Vorausschau 2007-2013, KOM(2004) 487 endg. vom 14. Juli 2004.

2. DAS RAHMENPROGRAMM FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND INNOVATION

Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation schafft einen gemeinsamen Rahmen für spezifische Förderprogramme der Gemeinschaft und relevante Teile anderer Gemeinschaftsprogramme in Bereichen, die für die Förderung der Produktivität, der Innovationskapazität und des nachhaltigen Wachstums in Europa von entscheidender Bedeutung sind, während gleichzeitig ergänzende Umweltaspekte behandelt werden. Betroffen sind die folgenden, bereits laufenden Gemeinschaftsmaßnahmen: Beschluss 96/413/EG⁵ des Rates zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Entscheidung 2000/819/EG⁶ des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (MAP); Verordnung (EG) Nr. 1655/2000⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE); Entscheidung Nr.2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Mehrjahresprogramms zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit; Entscheidung 2001/48/EG über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft; Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze; Entscheidung 1336/97/EG⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze; Entscheidung 1230/2003/EG⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: *Intelligente Energie - Europa* (2003-2006) zur Förderung der Energieeffizienz und neuer und erneuerbarer Energiequellen in allen Sektoren einschließlich des Verkehrssektors.

Das Rahmenprogramm liefert eine umfassende und kohärente Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsmaßnahmen, die die gleichen übergeordneten Ziele – Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation – verfolgen und damit die durch das Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration geförderten, forschungsorientierten Aktivitäten ergänzen. Als solches wird es für die Öffentlichkeit sichtbar und verständlicher sein. Ziele und Zielgruppen des Rahmenprogramms sind jedoch sehr vielfältig, und der Aufbau des Programms beruht daher auf der Notwendigkeit, die einzelnen Komponenten sichtbar zu machen. Daher setzt sich das Rahmenprogramm aus spezifischen Unterprogrammen zusammen: dem Programm für unternehmerische Initiative und Innovation, dem Programm zur Unterstützung der IKT-Politik und dem Programm Intelligente Energie – Europa.

An dem Rahmenprogramm können sich die EWR-Länder, die Beitrittsländer sowie die Länder des westlichen Balkans beteiligen. Andere Drittstaaten, insbesondere EU-Nachbarländer oder Länder, die an der Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auf dem Gebiet

⁵ ABl. L 167 vom 6. Juli 1996, S. 55.

⁶ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 593/2004/EG (ABl. L 268 vom 16. August 2004, S.3).

⁷ ABl. L 192 vom 28. Juli 2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5. Oktober 2004, S. 1).

⁸ **ABl. L 183 vom 11.07.1997, S. 12**, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1376/2002/EG (ABl. L 200 vom 30.07.2002, S. 1)

⁹ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29.

der Innovation interessiert sind, können sich ebenfalls an dem Rahmenprogramm beteiligen, sofern dies in bilateralen Abkommen vorgesehen ist.

Das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation

Der Europäische Rat hat auf seiner Frühjahrstagung 2004¹⁰ betont, dass „Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und die Förderung einer Kultur des Unternehmertums maßgebliche Voraussetzungen für Wachstum sind – entscheidend für die Wirtschaft als Ganzes und besonders bedeutend für kleine und mittlere Unternehmen“. Ferner heißt es¹¹, „nur ein umweltverträgliches Wachstum ist nachhaltig. Das Wachstum muss ... von den negativen Auswirkungen auf die Umwelt abgekoppelt werden. ... Saubere Technologien sind zur vollen Ausschöpfung der Synergien zwischen Unternehmen und Umwelt von entscheidender Bedeutung.“

Der Vertrag¹² bildet für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Grundlage in ihrem Bemühen, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erforderlichen Bedingungen zu schaffen. Dazu zählen u. a. Aktivitäten, die die Anpassung an den Strukturwandel erleichtern, ein die unternehmerische Initiative förderndes und KMU-freundliches Umfeld schaffen, ein für die Unternehmenszusammenarbeit förderliches Umfeld schaffen und eine bessere Ausnutzung des innovativen Potenzials von Unternehmen begünstigen.

Die Gemeinschaft fördert derzeit im Rahmen des MAP die Entwicklung von Unternehmenspolitik und unternehmerische Initiative sowie unterstützende Dienstleistungen und Finanzinstrumente der Gemeinschaft für KMU. Darüber hinaus führt die Kommission Untersuchungen und Maßnahmen zur Festlegung und Förderung von Strategien zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie- und Dienstleistungssektoren einschließlich der sektoralen Determinanten der industriellen Wettbewerbsfähigkeit durch. Mit dem sechsten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration wird eine Reihe von Maßnahmen unterstützt, die zur Stärkung der technologischen Kompetenz und der Innovationsleistung Europas erforderlich sind.¹³ Im Rahmen des LIFE-Programms werden innovative Techniken und Verfahren im Umweltbereich gefördert. Ein Großteil der Fördermittel fließt an KMU, und zwar für die Demonstration einer Vielzahl von sauberen Technologien in zentralen Bereichen, beispielsweise Wasserqualität und Abfallrecycling.

Das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation bildet einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zugunsten von unternehmerischer Initiative, KMU, industrieller Wettbewerbsfähigkeit und Innovation. Es ist vor allem auf kleine und mittlere Unternehmen¹⁴ ausgerichtet, und zwar von schnell wachsenden High-Tech-Unternehmen (so genannten „Gazellen“) bis hin zu traditionellen familiären Kleinbetrieben, die einen Großteil der Unternehmen in Europa ausmachen. Abgedeckt werden sowohl die Industrie als auch die Dienstleistungssektoren. Ferner werden die unternehmerische Initiative und potentielle Unternehmer sowohl generell als auch in spezifischen Zielgruppen gefördert, wobei

¹⁰ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (Brüssel) vom 25. und 26. März 2004, Kapitel III, Abschnitt II), „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“, Abschnitte 17 und 28. 9048/04 vom 19. Mai 2004.

¹¹ Idem, Kapitel III, Abschnitt iv), „Ökologisch nachhaltiges Wachstum“, Abschnitte 30 und 33.

¹² Artikel 157.

¹³ Beschluss 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹⁴ Gemäß der Definition in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003. ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36-41.

besonderes Augenmerk auf geschlechtsspezifische Aspekte gerichtet wird. Das Programm soll dazu beitragen, dass junge Menschen ermutigt werden, Unternehmergeist zu entwickeln und sich als Jungunternehmer zu betätigen, wie dies im Europäischen Pakt für die Jugend vorgesehen ist.¹⁵ Es ist ein wichtiges, aber nicht das einzige Instrument zur Umsetzung der zentralen Maßnahmen in den in der „Europäischen Agenda für unternehmerische Initiative“¹⁶ aufgeführten strategischen Politikfeldern und zur Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen.¹⁷ Auf die KMU-Interessen wird zwar speziell im Programm für unternehmerische Initiative und Innovation eingegangen, sie finden jedoch auch im gesamten Rahmenprogramm Berücksichtigung.

Das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation ist zudem ein Instrument zur Förderung der Umsetzung des Aktionsplans für Umwelttechnologie¹⁸, der darauf abzielt, Hindernisse aus dem Weg zu räumen und das gesamte umwelttechnologische Potenzial zum Schutz der Umwelt auszuschöpfen. Gleichzeitig soll der Aktionsplan zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Wirtschaftswachstum beitragen, so dass die Europäische Union in den kommenden Jahren eine führende Rolle in der Entwicklung und Anwendung von Umwelttechnologien spielen kann, und alle Akteure mobilisieren, diese Ziele zu verfolgen. Der Europäische Rat hat den Aktionsplan auf seiner Frühjahrstagung 2004 begrüßt und zu seiner Umsetzung aufgerufen. Er bittet insbesondere die Kommission und die Europäische Investitionsbank (EIB), die Mobilisierung der Palette der Finanzinstrumente zur Förderung dieser Technologien zu prüfen. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung¹⁹ für die Frühjahrstagung 2005 des Europäischen Rates betont, dass es erforderlich sei, die Öko-Innovation massiv zu fördern, und erklärt, dass sie ihre Förderung für Umwelttechnologien aufstocken werde.

Innovation ist ein Geschäftsprozess, der mit der Nutzung von Marktchancen für neue Produkte, Dienstleistungen und Prozesse in Zusammenhang steht. In der Tat ist ein starker Wettbewerbsdruck unerlässlich, denn er bietet den Unternehmen einen kräftigen Anreiz, sich kontinuierlich auf dem Gebiet der Innovation und FTE zu engagieren. Dies steht in engem Zusammenhang mit der Bereitschaft, Risiken einzugehen und neue Ideen auf dem Markt zu testen. Entscheidend hierfür ist die Verfügbarkeit von Risikokapital. Mangelnde Innovation ist ein Hauptgrund für die enttäuschenden Wachstumsraten in Europa. Aus diesem Grund unterstützt das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation horizontale Tätigkeiten, die die Innovation (einschließlich der Öko-Innovation) in Unternehmen verbessern, voranbringen und fördern. Dazu zählt u. a. die sektorspezifische Innovationsförderung, die Förderung von Clustern, Innovationspartnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Stellen und der Einsatz von Innovationsmanagement. Darüber hinaus trägt es zur Bereitstellung von Innovationsunterstützungsdiensten auf regionaler Ebene bei, insbesondere für den grenzübergreifenden Wissens- und Technologietransfer und für die Verwaltung von geistigen und gewerblichen Schutzrechten.

Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ hat auf seiner Tagung vom 13. Mai 2003 die Mitgliedstaaten aufgerufen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer jeweiligen Innovationssysteme

¹⁵ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 22./23. März 2005, Anhang 1.

¹⁶ KOM(2004) 70 endg. Vom 11.2.2004.

¹⁷ Angenommen vom Rat am 13. Juni 2000 und genehmigt vom Europäischen Rat am 19./20. Juni 2000.

¹⁸ KOM(2004) 38 endg.

¹⁹ Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze – Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon. KOM(2005) 24 endg.

die politischen Ziele auf dem Gebiet der Innovation festzulegen. Durch die Analyse und Überwachung der Innovationsleistung und die Festlegung und Koordinierung der Innovationspolitik fördert das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation die Entwicklung der Innovationssteuerung und -kultur. Ferner geht es darum, den Erfahrungsaustausch zwischen Entscheidungsträgern der Innovationspolitik auf nationaler und regionaler Ebene mit dem Ziel der Leistungsverbesserung zu fördern, die Zusammenarbeit zwischen den am Innovationsprozess beteiligten öffentlichen und privaten Kreisen voranzutreiben, für die Innovation zu sensibilisieren und bewährte Innovationsverfahren zu verbreiten.

Mangelnder Zugang zu geeigneten Formen der Finanzierung wird häufig als wichtigste Hürde für unternehmerische Initiative und Unternehmensinnovation angeführt.²⁰ Dieses Problem könnte sich durch neue Rechnungslegungsstandards, die Banken risikobewusster machen und zu einer Rating-Kultur führen, zuspitzen. Festgestellte Marktlücken, die sich hartnäckig halten und zur Folge haben, dass KMU unzureichend mit Beteiligungskapital, Risikokapital und Darlehen versorgt werden, werden mit Hilfe des Programms für unternehmerische Initiative und Innovation geschlossen, und zwar durch Finanzinstrumente der Gemeinschaft, die im Namen der Kommission vom Europäischen Investitionsfonds (EIF), dem Spezialinstitut der Gemeinschaft für die Bereitstellung von Risikokapital und Garantieinstrumenten zugunsten von KMU, verwaltet werden. Unabhängige Evaluierungen im Rahmen des Mehrjahresprogramms haben den marktorientierten Ansatz und die Verwaltung dieser Instrumente durch den EIF als vorbildliches Verfahren eingestuft.²¹ In dem neuen Programm wird deshalb an diesen Grundsätzen in angepasster Form festgehalten.

Die Finanzinstrumente der Gemeinschaft für KMU werden die Versorgung neu gegründeter und junger innovativer Unternehmen mit Gründungs- und Startkapital verbessern. Durch die Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) werden Risiken und Gewinne mit privaten Anlegern geteilt, was einen großen Leverage-Effekt für die Versorgung innovativer Unternehmen mit Beteiligungskapital bedeutet. Die GIF-Instrumente verbessern die Versorgung innovativer KMU mit Beteiligungskapital in ihrer Start- und ihrer Expansionsphase und erleichtern so die Bereitstellung von „Follow-on“-Kapital, das ihnen hilft, ihre Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen und ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten weiterzuführen.

Die KMU-Bürgschaftsfazilität wird weiterhin Rückbürgschaften oder Mitbürgschaften für in den förderungsberechtigten Ländern bestehende Bürgschaftsfazilitäten sowie direkte Bürgschaften für Finanzintermediäre bereitstellen. Dadurch soll vor allem dann Abhilfe geschaffen werden, wenn der Markt es nicht schafft, i) KMU mit Wachstumspotenzial den Zugang zu Darlehen (oder zu Kreditsubstituten wie Leasing) zu ermöglichen, ii) Kleinstkredite bereitzustellen oder iii) Zugang zu Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital zu gewähren. Ein iv) neues Verbriefungsinstrument wird zusätzliche Fremdfinanzierungsmittel für KMU mobilisieren, wobei mit den anvisierten Instituten eine angemessene Risikoteilung vereinbart wird.

Ein Programm für den Aufbau von Kapazitäten wird Finanzintermediäre dabei unterstützen, ihre Aufmerksamkeit vorrangig Zusatzinvestitionen und Technologieaspekten zu widmen.

²⁰ Flash Eurobarometer Nr. 160 über die Einstellung zur unternehmerischen Initiative.

²¹ Evaluation of Financial Assistance Schemes to SMEs, Deloitte & Touche, Final Report, Dezember 2003.

Ferner sind Maßnahmen geplant, um in Ländern, in denen die finanzielle Mittlertätigkeit deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegt, die KMU-Finanzierung zu erleichtern.

Europäische Dienste zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation werden eine wichtige Rolle für den Zugang der KMU zu Informationen über die Funktionsweise und die Möglichkeiten des Binnenmarktes für Waren und Dienstleistungen sowie für den grenzübergreifenden Innovations-, Wissens- und Technologietransfer spielen. Diese Dienste können insbesondere bei der Förderung und Verbreitung von Informationen über und Ergebnissen von Gemeinschaftsprogrammen eine entscheidende Rolle spielen und für eine Interaktion zwischen Kommission und KMU sorgen.

Das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation wird ferner die Entwicklung positiver politischer Maßnahmen fördern, und zwar durch Benchmarking, Studien und Erfahrungsaustausch zwischen nationalen und regionalen Behörden sowie anderen Fachleuten über bewährte Verfahren auf den Gebieten Unternehmenspolitik, unternehmerische Initiative, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit. Geplant ist die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen beteiligten Ländern, um die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern. Als Folgemaßnahmen von Empfehlungen aufgrund einer solchen politischen Entwicklungsarbeit können Partnerschaftsaktionen zwischen Behörden auf nationaler und regionaler Ebene eingeleitet werden.

Das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik

Maßnahmen zur Förderung der Einführung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in Unternehmen, Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungsunternehmen werden zum Großteil im Rahmen der eEurope-Initiative umgesetzt, deren Ziel die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten ist.²² Dazu zählt u. a. die Gemeinschaftsfinanzierung des eTEN-Programms (Transeuropäische Telekommunikationsnetze)²³, das die Validierung und Entwicklung transeuropäischer Dienstleistungen auf IKT-Basis fördert, wie auch das eContent-Programm²⁴, mit dem die Entwicklung innovativer europäischer digitaler Inhalte gefördert wird, sowie MODINIS, das eine direkte Unterstützung für Benchmarking-Aktivitäten, Studien, Foren sowie Förder- und Sensibilisierungsmaßnahmen, die der Umsetzung von eEurope dienen, vorsieht.

Die Verbreitung der IKT sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Sektor ist ein entscheidender Faktor für die Verbesserung der Innovationsleistung und der Wettbewerbsfähigkeit. IKT bilden das Rückgrat der wissensbasierten Wirtschaft. Sie sind ferner Katalysator für Wandel und Innovation in Organisationen. IKT verzeichnen nicht nur hohe Wachstumsraten, sie sind auch für einen erheblichen und zunehmenden Anteil am zusätzlichen Nutzen sämtlicher Güter und Dienstleistungen verantwortlich. EU-weit betrug die jährliche Produktivitätssteigerung zwischen 1995 und 2000 beispielsweise rund 1,4 %; Schätzungen zufolge sind annähernd 0,7 % auf IKT zurückzuführen.

IKT helfen, die steigende Nachfrage nach besseren Gesundheitsdiensten („eHealth“), effizienter allgemeiner und beruflicher Bildung und lebenslangem Lernen („eLearning“), nach

²² Beschluss 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

²³ Beschluss 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

²⁴ Entscheidung 2001/48/EG des Rates; das Programm wird 2005 durch das eContentplus-Programm abgelöst.

einer höheren Lebensqualität im Alter, mehr Sicherheit und Eingliederung sowie besserer Beteiligung zu decken. Mit Hilfe von IKT lassen sich öffentliche Dienstleistungen und neue digitale Inhalte effizienter und zielgerichteter, maßgeschneiderter und leichter zugänglich anbieten. IKT-Investitionen und die Nutzung von Online-Diensten sind jedoch in Europa niedriger und langsamer als in den wichtigsten Wettbewerberländern, insbesondere im Dienstleistungssektor. Zwischen 1995 und 2001 lagen die Investitionen in IKT-Anlagegüter um 1,6 % des BIP unter dem Wert für die Vereinigten Staaten.²⁵ Obwohl Unternehmen und nationale Behörden für Investitionsprogramme zuständig sind, spielt auch die Gemeinschaft eine Rolle. Der Rat „Telekom“ hat im Dezember 2004 zu einer umfassenden IKT-Politik aufgerufen. Dies wurde durch den Europäischen Rat vom März 2005 bekräftigt, der die Kommission beauftragt hat, eine neue Initiative für die Informationsgesellschaft zu erarbeiten.

Das spezifische Programm zur Unterstützung der IKT-Politik ist ein Instrument zur Förderung der Maßnahmen der neuen Initiative „i2010: Die Europäische Informationsgesellschaft“, die in der Mitteilung der Kommission vom Februar 2005 über einen Neubeginn für die Strategie von Lissabon angekündigt wurde.²⁶ Es wird einen stärkeren Einsatz der IKT durch Bürger, Unternehmen und Regierungen fördern und hat zum Ziel, die IKT-Investitionen der öffentlichen Hand zu intensivieren. Das Programm wird auf den mit den eTen-, eContent- und MODINIS-Programmen gesammelten Erfahrungen aufbauen und gleichzeitig Synergien zwischen diesen herstellen und ihre Wirkung vergrößern. Durch das Programm werden Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Informationsraumes und zur Stärkung des Binnenmarktes für Informationsprodukte und -dienstleistungen gefördert. Ziel ist, durch einen größeren Einsatz von und umfangreichere Investitionen in IKT die Innovation zu fördern, um so eine Informationsgesellschaft für alle zu schaffen, leistungsfähigere und kostengünstigere Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse anzubieten und die Lebensqualität zu verbessern. Ferner wird es sich positiv auf die Aufsplitterung des europäischen Marktes für digitale Inhalte auswirken, indem die Online-Produktion und -Verbreitung von europäischen Inhalten unterstützt und die kulturelle und linguistische Vielfalt Europas gefördert wird. Von 2008 an wird das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik das vor kurzem vom Rat und vom Europäischen Parlament genehmigte Programm eContentplus fortführen.

Ein Großteil der Fördermittel für die Verbreitung und den möglichst wirkungsvollen Einsatz von IKT stammt zwar vom privaten Sektor und von den Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsförderung ermöglicht jedoch insbesondere die Entwicklung gemeinsamer Ansätze und koordinierter Maßnahmen, die Weitergabe bewährter Verfahren und die Anwendung interoperabler Lösungen in der gesamten Europäischen Union. Darüber hinaus spielt die Gemeinschaft eine entscheidende Rolle in der Schaffung eines multilingualen Umfelds, das der kulturellen Vielfalt Rechnung trägt. Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sind ferner unabdingbar, um eine geeignete Verbindung zu anderen EU-Politikbereichen sowie dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation und „Fernsehen ohne Grenzen“, für den Binnenmarkt, die Beschäftigung, die allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit und die Handelspolitik herzustellen.

²⁵ OECD (2003): ICT and economic growth.

²⁶ KOM(2005)24 vom 2.2.2005.

Das Programm *Intelligente Energie – Europa*

Das Programm *Intelligente Energie – Europa* (2003-2006)²⁷ wird im Rahmenprogramm weitergeführt und ausgebaut. Auf der Grundlage des Artikels 175 Absatz 1 EG-Vertrag soll mit dem Programm *Intelligente Energie – Europa* die nachhaltige Entwicklung im Energiebereich unterstützt sowie ein Beitrag zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Umweltschutzes, der Versorgungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit geleistet werden.

Nahezu 94 % der Treibhausgasemissionen gehen auf den Verbrauch von Energie zurück und 90 % des Anstiegs der CO₂-Emissionen entfallen auf den Verkehrssektor. Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen sind von wesentlicher Bedeutung, wenn die Kyoto-Verpflichtungen eingehalten werden sollen und wenn der zunehmenden Abhängigkeit Europas von Energieimporten, die im Jahr 2030 nahezu 70 % betragen könnten, Einhalt geboten werden soll. Die Union strebt das ehrgeizige Ziel an, bis 2010²⁸ den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoinlandsverbrauch auf 12 % zu steigern und den Endenergieverbrauch weiter zu senken; allerdings können diese Ziele nur dann verwirklicht werden, wenn zusätzliche Maßnahmen in beträchtlichem Umfang sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden. Die Union hat selbst klare quantitative Ziele für den Übergang zu intelligenter Energie bis zum Jahr 2010 gesetzt. Dazu gehören die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch der EU auf dann 12 %, die Steigerung des Anteils der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Elektrizität auf 21 % und die Erhöhung des Anteils der Biokraftstoffe an den im Verkehrssektor verbrauchten Otto- und Dieselmotorkraftstoffen auf 5,75 %. Außerdem sind eine Reihe qualitativer Ziele zu verwirklichen, wie etwa eine Steigerung des Verkaufs von energieeffizienten Produkten bzw. Geräten und die Erweiterung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung. Es wurden zwei wichtige Vorschläge vorgelegt, denen zufolge die Mitgliedstaaten zusätzlich den Endenergieverbrauch um 1 % jährlich senken sollen, der Verbrauch von energieverbrauchenden Geräten reduziert und eine Reihe von Produkten den Anforderungen an eine umweltgerechte Gestaltung gerecht werden soll.

Parallel zu diesen legislativen Maßnahmen führt die Gemeinschaft Programme durch, die die Einführung des Gemeinschaftsrechts unterstützen. Das Programm *Intelligente Energie – Europa* ist das nichttechnologische Programm der Gemeinschaft auf dem Energiesektor und hat die Beseitigung nichttechnischer Hindernisse, die Schaffung von Geschäftsmöglichkeiten und die Sensibilisierung zum Ziel.

Aus einer Ex-ante-Bewertung für das Nachfolgeprogramm von *Intelligente Energie - Europa* ging hervor, dass das derzeitige Programm kosteneffizient läuft und dass das neue Programm Kontinuität gewährleisten soll.

Das Programm *Intelligente Energie – Europa* hat unter dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zum Ziel, das Vorankommen der vereinbarten Gemeinschaftsstrategie und der entsprechenden Ziele zu beschleunigen; insbesondere geht es darum, die Weiterentwicklung und Umsetzung des Regelwerks für den Energiebereich zu erleichtern, das Niveau der Investitionen in neue und leistungsfähige Technologien zu heben sowie den Übergang zu und die Nachfrage nach Energieeffizienz, erneuerbaren

²⁷ Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29.

²⁸ Mitteilung der Kommission: „Der Anteil erneuerbarer Energien in der EU“, KOM(2004) 366 endg. vom 26.5.2004.

Energiequellen und Energiediversifizierung durch die Sensibilisierung und Aufklärung der wichtigsten Akteure in der EU zu steigern, und zwar auch im Verkehrssektor. Das Programm wird auch dazu beitragen, die Kluft zwischen der erfolgreichen Demonstration innovativer Technologien und ihrem tatsächlichen Eintritt in den Massenmarkt zu überbrücken. Außerdem unterstützt es die Verwaltungen darin, Strategien und Maßnahmen zu entwickeln und die bestehenden Regeln durchzusetzen; dies gilt insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten. Ein weiteres Ziel des Programms ist ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, durch das Arbeitsplätze geschaffen, ein größerer sozialer Zusammenhalt bewirkt und eine höhere Lebensqualität erzielt werden und gleichzeitig die Verschwendung natürlicher Ressourcen vermieden wird.

Das Programm ist in drei Bereiche aufgeteilt: (i) Energieeffizienz und rationelle Energieverwendung, insbesondere im Bauwesen und in der Industrie („SAVE“); (ii) neue und erneuerbare Energiequellen für die zentrale und die dezentrale Produktion von Strom und Wärme und ihre Einbeziehung im lokalen Umfeld und in Energiesysteme („ALTENER“); (iii) energiespezifische Aspekte des Verkehrssektors, die Diversifizierung der Kraftstoffe, z. B. durch neue, in Entwicklung befindliche und erneuerbare Energiequellen, und die Förderung von Kraftstoffen aus regenerativen Energien sowie der Energieeffizienz im Verkehrssektor („STEER“). Darüber hinaus wird das Programm bereichsübergreifende Initiativen finanziell fördern, durch die Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen in verschiedene Sektoren der Wirtschaft integriert und/oder verschiedene Instrumente, Mittel und Akteure innerhalb einer Maßnahme oder eines Projekts kombiniert werden sollen.

Die internationale Dimension des Programms *Intelligente Energie - Europa* („COOPENER“) wird im Rahmen der neuen Außenhilfelinstrumente fortgeführt, die die Kommission im September 2004 vorgeschlagen hat.²⁹

Es werden zwei Hauptprojektkategorien unterstützt: Zum einen sind dies die Projekte zur Förderung und Verbreitung, die günstige allgemeine Voraussetzungen für nachhaltige Energietechnologien schaffen sollen, wozu administrative Strukturen, eine allgemeine Sensibilisierung, bereichsübergreifende und bereichsinterne Zusammenarbeit und Vernetzung sowie eine bessere Durchsetzung des Regelwerks gehören. Zum anderen handelt es sich um Nachbildungsprojekte, die den Einsatz neuer und nachhaltiger Energietechnologien systematisch fördern.

In Bezug auf die Durchführung und die Verwaltung des Programms erwägt die Kommission eine Verlängerung der Amtszeit der kürzlich gegründeten Exekutivagentur für intelligente Energie sowie die Delegation von Programmverwaltungsaufgaben ohne politischen Inhalt an diese Agentur.

²⁹ Mitteilung über die Außenhilfelinstrumente im Rahmen der zukünftigen Finanziellen Vorausschau 2007 – 2013, KOM(2004) 626; Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), KOM(2004) 627 endg.; Vorschlag für eine Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, KOM(2004) 628 endg.; Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit und die wirtschaftliche Zusammenarbeit, KOM(2004) 629 endg.

3. VERWALTUNG DES NEUEN RAHMENPROGRAMMS FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND INNOVATION

Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, das aus einzelnen Komponenten mit eigenen Programmverwaltungsausschüssen und Arbeitsprogrammen besteht, bietet für die übergreifenden Ziele einen kohärenten Ansatz. Die Durchführungsinstrumente werden häufig für mehrere Programme zum Einsatz kommen und dadurch für die Benutzer klarer. Das Rahmenprogramm wird somit einfacher sein als die derzeitigen Vorkehrungen mit vielfältigen Finanzierungssystemen und -instrumenten.

Zum Beispiel:

- Die **gemeinschaftlichen Finanzinstrumente** werden KMU in traditionellen Sektoren sowie KMU, die in Informations- und Kommunikationstechnologie, Innovation und Umwelttechnologien investieren, unterstützen.
- **Dienste zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation** werden eine wichtige Rolle dabei spielen, den Zugang der KMU zu Informationen über die Funktionsweise und die Möglichkeiten des Binnenmarktes sicherzustellen, Feedback von KMU für die Entwicklung politischer Maßnahmen und für Folgenabschätzungen zu erbringen und die Unternehmen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu unterstützen. Sie werden jedoch auch Informationen über innovationsbezogene Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Förderprogramme verbreiten und dafür sensibilisieren, die Verwertung der Ergebnisse aus Forschungsprogrammen fördern sowie als Vermittler für den Technologie- und Wissenstransfer sowie für die Bildung von Partnerschaften zwischen Innovationsakteuren auftreten.³⁰
- Die **Vernetzung von Akteuren** wird zentraler Bestandteil des Programms sein. Sie vereinfacht den Fluss von Wissen und Ideen, was an sich eine entscheidende Voraussetzung für Innovationen ist.

Es wird überlegt, einige Aufgaben betreffend der spezifischen Programme von der Kommission durch Rückgriff auf neue und/oder Anpassung bestehender Exekutivagenturen nur mittelbar wahrnehmen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Projekte im Energiebereich, die von der erweiterten Exekutivagentur für intelligente Energie verwaltet und durchgeführt werden. Die KMU-Finanzinstrumente der Gemeinschaft werden hauptsächlich vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet. Die Zusammenarbeit mit internationalen Finanzeinrichtungen wird internationale Entwicklungsbanken wie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) umfassen.

4. ÜBEREINSTIMMUNG MIT ANDEREN POLITIKBEREICHEN

Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, die Strukturfonds und die ländliche Entwicklung

Die regionale Dimension ist für die Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in Europa von wesentlicher Bedeutung. Die von der Kommission vorgeschlagene neue Kohäsionspolitik will anhaltende regionale Schieflagen in diesen Bereichen beseitigen, indem

³⁰ Einschließlich der Innovationsdienstleistungen im Rahmen von CORDIS.

Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zur ausdrücklichen und zentralen Grundlage für die Strukturfondsinterventionen im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ erklärt werden. Darüber hinaus wird die Kommission Leitlinien zur Kohäsion vorschlagen, in denen genau dargelegt werden soll, wie den Prioritäten auf EU-Ebene – darunter Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – von den für die Verwaltung von Strukturfonds zuständigen nationalen und regionalen Behörden Rechnung getragen werden sollten. Die Leitlinien werden die Möglichkeit bieten, die Verwaltungen zu Investitionen zu ermutigen, die die EU-Wettbewerbs- und Innovationspolitik ergänzen. Sollen diese Ziele tatsächlich effizient erreicht werden, müssen die Interventionen auf nachstehenden Grundlagen erfolgen: echtes Verständnis der Bedürfnisse der KMU, wirksame politische Maßnahmen zur Förderung der Unternehmen und der unternehmerischen Initiative sowie von Innovation und IKT-Nutzung, Investitionen in Umwelttechnologien und Energienutzung, bewährte Verfahren im Rahmen von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten sowie von Technologietransfer.

Ähnliche Überlegungen gelten für viele Interventionen der neuen Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums. Mit der Verfolgung ihrer wichtigsten Ziele – bessere Wettbewerbsfähigkeit der ernährungswirtschaftlichen Produktionskette, nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken, wirtschaftliche Diversifizierung und lokale Entwicklung – leistet sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, zu Wachstum und Beschäftigung ländlicher Gebiete in der gesamten EU. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Innovation. Die meisten Unternehmen in ländlichen Gebieten sind KMU, mit einem hohen Anteil an Kleinst- und Kleinunternehmen, für die der Zugang zu Innovation und IKT lebenswichtig ist.

Regionen, die für eine Förderung unter dem Konvergenzziel der Strukturfonds in Frage kommen, werden dazu ermutigt, sich an dem Austausch unter dem Rahmenprogramm zu beteiligen, so dass ihre besondere Situation bei der Ermittlung bewährter Verfahren, die an ihre Bedürfnisse angepasst sein sollen, berücksichtigt werden kann.

Dort, wo das Rahmenprogramm vorbildliche Verfahren und Höchstleistungen in diesen Bereichen ermittelt und fördert, sollten die nationalen und regionalen Behörden die Mittel zur Förderung der Kohäsion sowie den neuen Fonds für die ländliche Entwicklung idealerweise als Hauptinstrument für die Heranführung der "Nachzügler" an diese Spitzenleistungen nutzen, indem sie die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft stärken und dadurch Schieflagen verringern. Die Vorschläge für die Regionalfinanzierung entwickeln die regionalen Gremien selbst, damit ihre eigenen Bedürfnisse und Bestrebungen (in Übereinstimmung mit den gestärkten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) berücksichtigt werden. Daher muss darauf geachtet werden, dass der Kohäsionsgrundsatz nicht beeinträchtigt wird oder dass der Bottom-up-Struktur der Strukturfonds nicht zuwidergehandelt wird. Die Mitgliedstaaten und Regionen sollten durch das Rahmenprogramm aktiv dazu ermutigt werden sicherzustellen, dass sich die vom EFRE und EFLL unterstützten Maßnahmen an den Beispielen vorbildlicher Verfahren in diesem Bereich orientieren, wie sie im Zusammenhang mit Maßnahmen des Rahmenprogramms entwickelt und ermittelt werden, insbesondere durch Vernetzung.

Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und das 7. FTE-Rahmenprogramm

Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in Europa werden nicht nur durch das 7. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7-FTE), sondern auch durch das vorliegende Rahmenprogramm unterstützt. In ihrem Beitrag

zur Verwirklichung der Ziele von Lissabon ergänzen diese Programme einander und verstärken ihre Wirkung gegenseitig.

Das vorliegende Rahmenprogramm behandelt sowohl technologische als auch nichttechnologische Aspekte der Innovation. In Bezug auf die technologischen Innovationen konzentriert es sich auf die nachgelagerten Teile des Forschungs- und Innovationsprozesses. Genauer gesagt wird das Rahmenprogramm Innovationsunterstützungsdienste für den Transfer und die Nutzung von Technologie, Projekte zur Umsetzung und Markteinführung bestehender neuer Technologien in Bereichen wie IKT, Energie und Umweltschutz³¹ sowie die Entwicklung und Koordinierung nationaler und regionaler Innovationsprogramme und -maßnahmen fördern. Außerdem wird es die Verfügbarkeit und den Zugang innovativer KMU zu externen Finanzquellen verbessern, auch für FuE- und Innovationsaktivitäten, und die Beteiligung von KMU am 7. FTE-Rahmenprogramm fördern.

Weiterhin und in verstärktem Maße wird das 7. FTE-Rahmenprogramm seinerseits die grenzübergreifende Zusammenarbeit in Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration insbesondere zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen, sowie spezielle FTE-Pläne für KMU und die Mobilität von Forschern zwischen Betrieben und Hochschulen fördern. Dabei wird der Bedarf der Industrie an technologischen Innovationen stärker im Mittelpunkt stehen und es werden neue Maßnahmen in Form gemeinsamer Technologieinitiativen in für die Industrie wichtigen Schlüsselbereichen eingeführt. Außerdem werden die Verbreitung und Nutzung von Forschungsergebnissen im Rahmen von Projekten und in speziellen Themenbereichen sowie die Koordinierung nationaler Forschungsprogramme und -maßnahmen weiter gefördert. Die Unterstützung grenzübergreifender Zusammenarbeit zwischen regionalen Forschungsclustern wird durch die Konzentration auf regionale Aktionen und Maßnahmen zur Förderung der Innovation vergleichbare Aktivitäten des vorliegenden Rahmenprogramms ergänzen.

Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und das lebenslange Lernen

Bildung und Weiterbildung sind von wesentlicher Bedeutung dafür, dass die für Innovationen erforderlichen Fähigkeiten und das nötige Wissen des europäischen Humankapitals immer auf dem neuesten Stand gehalten werden. Hochqualifizierte Arbeitskräfte sind besser dazu in der Lage, sich an die rasch verändernden Ansprüche von Unternehmen anzupassen, und auch der Arbeitsplatzwechsel fällt ihnen leichter. Bildung und Weiterbildung tragen außerdem zur Verbreitung von Wissen bei und unterstützen Organisationen darin, aus ihren Erfahrungen zu lernen und ihre Prozesse, Produkte und Dienstleistungen zu verbessern. Europa braucht mehr und bessere Investitionen in Bildung und Weiterbildung, und die Annahme des vorgeschlagenen integrierten Aktionsprogramms im Bereich des lebenslangen Lernens³² wird dazu beitragen, die unternehmerische Initiative zu fördern, die kontinuierliche berufliche Aus- und Weiterbildung zu unterstützen, und Organisationen dabei behilflich sein, "lernende Organisationen" zu werden.

Auch der Europäische Sozialfonds (ESF) wird Systeme des lebenslangen Lernens vorrangig unterstützen, und zwar als Teil der vorrangigen Maßnahmen zur Steigerung der

³¹ Ein konkretes Beispiel ist das Projekt Gallileo, bei dem innovative KMU auf der Grundlage des Satellitennavigationssystems Gallileo Anwendungen für Logistik, Verkehr oder Sicherheit entwickeln können.

³² KOM(2004) 474 endg.

Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Unternehmen, insbesondere durch Förderung verstärkter Investitionen der Unternehmen (insbesondere KMU) und Arbeitnehmern in Humanressourcen.

Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, der ESF und das Programm für lebenslanges Lernen, insbesondere die Maßnahmen im Rahmen von Leonardo da Vinci, unterstützen sich wechselseitig.

Bei Aktionen zur Unterstützung der E-Kompetenz werden die Arbeiten, die unter dem Programm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ zu den Grundfertigkeiten erfolgen, sowie die Förderung der E-Kompetenz unter dem Programm für lebenslanges Lernen berücksichtigt.

Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und die transeuropäischen Netze

Für die Wettbewerbsfähigkeit und den sozio-ökonomischen Zusammenhalt in der Europäischen Union ist es von entscheidender Bedeutung, dass die transeuropäischen Netze für Verkehr, Energie und Telekommunikation fertig gestellt und in Betrieb genommen werden. Der Zugang zu den Netzen ist ein Faktor von besonderer Bedeutung für den Erfolg von KMU im Binnenmarkt; dies wird in Artikel 154 EG-Vertrag festgestellt. Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und die Politik im Bereich der transeuropäischen Netze stärken einander gegenseitig, indem sie dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu fördern; beispielsweise unterstützt das Programm *Intelligente Energie – Europa* rationellere, effizientere und nachhaltigere Muster der Energienutzung, indem es administrative, kommunikative und andere nichttechnologische Hindernisse ermittelt und aus dem Weg räumt. Auf diese Weise wird das Rahmenprogramm die Vernetzung sowie den Zugang zum transeuropäischen Energienetz erleichtern.

5. KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Der Vorschlag der Kommission war Gegenstand einer Folgenabschätzung und einer öffentlichen Konsultation. Die Ansichten der interessierten Kreise zum Rahmenprogramm-vorschlag wurden zwischen Dezember 2004 und Februar 2005 auf der Grundlage eines Konsultationspapiers ermittelt. Der Schwerpunkt lag auf den Vorteilen und dem zusätzlichen Nutzen durch ein Zusammenführen der verschiedenen Elemente in ein einziges Programm sowie auf der Beziehung des Programms zu anderen Gemeinschaftsmaßnahmen für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation. Für einige spezielle Elemente des Rahmenprogramms wurden eigene Konsultationen der interessierten Kreise durchgeführt.

Im Allgemeinen wurde die Idee, einen Rahmen für Maßnahmen zur Ankurbelung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovationstätigkeit zu schaffen, positiv aufgenommen; allerdings gab es auch die Befürchtung, dass Identität, Außenwirkung und politischer Schwerpunkt der Einzelprogramme geschwächt werden könnten. Die Hauptziele des Programms wurden ebenfalls nahezu ausnahmslos unterstützt, insbesondere die Förderung der Innovation. Aus den Antworten ging hervor, dass ein eindeutiger Bedarf für ein Tätigwerden der europäischen Ebene in diesen Bereichen besteht, auch wenn die Zuständigkeit in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt. Die Mehrheit der Beteiligten sah das vorgeschlagene Rahmenprogramm

als Chance dafür, die einzelnen Bestandteile nutzerfreundlicher und für KMU leichter zugänglich zu gestalten.

Der Konsultationsprozess ergab zahlreiche nützliche Kommentare und Anregungen; relevant sind diese jedoch eher für die Planungs- und Einführungsphase, und nicht so sehr für den eigentlichen Rechtsakt. Die Kommentare werden zu gegebener Zeit berücksichtigt werden.

6. SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

In Übereinstimmung mit seinen Rechtsgrundlagen wird das Rahmenprogramm die genannten Herausforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität angehen.³³ Alle von dem vorliegenden Rahmenprogramm erfassten Bereiche fallen in die gemeinsame Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.³⁴ Das Rahmenprogramm interveniert nur dort, wo es nachweislich einen zusätzlichen Nutzen durch den Einsatz von Gemeinschaftsinstrumenten zur Verbesserung der Ergebnisse auf nationaler und nachgeordneter Ebene oder zur Verwirklichung von Zielen der Gemeinschaft erbringt. Die für die einzelnen Bestandteile des Programms eingesetzten Verwaltungsausschüsse werden sicherstellen, dass die geförderten Aktivitäten den Prioritäten der Mitgliedstaaten entsprechen. Die Verhältnismäßigkeit wird in erster Linie dadurch garantiert, dass sich die Programmmaßnahmen auf Bereiche konzentrieren, in denen der Markt bislang nur unzulänglich funktioniert.

Die *Programminstrumente* stehen ebenfalls im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

- Die KMU-Finanzinstrumente der Gemeinschaft lassen die nationalen Instrumente durch das "AAA"-Rating des EIF noch wirksamer werden. Die Verhältnismäßigkeit dieser Instrumente ist aufgrund der Unterstützung durch marktbasierte Intermediäre gewährleistet. Sie werden auf Probleme abgestellt werden, die trotz der Integration des Marktes für Finanzdienstleistungen aufgrund ermittelter und anhaltender Marktunzulänglichkeiten auftreten, und sie werden andere (auf Eigenmitteln basierende) Interventionen des Europäischen Investitionsfonds (EIF) sowie die Aktivitäten sonstiger internationaler Finanzeinrichtungen ergänzen. Die europäische Dimension wird für die Verbreitung bewährter Verfahren bei der Anwendung derartiger Instrumente sorgen und auch belebend auf die koordinierten Aktivitäten wirken. In zahlreichen Mitgliedstaaten gibt es Mängel in diesem Bereich und der Zugang zu geeigneten Finanzmitteln hemmt weiterhin unternehmerische Initiative, Innovation, den Ausbau der Informationsgesellschaft und die Entwicklung und Anwendung von Umwelttechnologien.
- Die Gemeinschaftsförderung europäischer Unterstützungsdienste für Unternehmen und Innovation wird den in den Mitgliedstaaten tätigen Partnerorganisationen dabei behilflich sein, KMU zusätzliche unternehmens- und innovationsbezogene Dienstleistungen anzubieten und die Unternehmenszusammenarbeit quer durch die gesamte Union voranzubringen. Mit einer gemeinsamen Unterstützungsstruktur

³³ Artikel 5 EG-Vertrag und Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zum Vertrag von Amsterdam.

³⁴ Rechtsgrundlagen des Rahmenprogramms sind die Artikel 156, 157 Absatz 3 und 175 Absatz 1 EG-Vertrag.

werden die einzelnen Zentren dazu in der Lage sein, dezentralisierte Informationen und Beratungsdienstleistungen anzubieten. Die Verhältnismäßigkeit wird durch die Kooperation mit Partnerorganisationen sichergestellt, die in das Wirtschaftsleben ihrer Region integriert sind.

- Maßnahmen der Politikentwicklung wie Erfahrungsaustausch, Benchmarking und Koordinierung nationaler Aktionen unterstützen die Behörden darin, ihren Politikansatz in Bezug auf Bedingungen für unternehmerische Initiative, KMU-Entwicklung, Innovation, ökologische Innovationen sowie Entwicklung und Annahme der IKT zu verbessern. Ein derartiger Austausch ist Bestandteil der offenen Methode der Koordinierung und wird als Instrument zur Unterstützung der nationalen Behörden bei der Verbesserung ihrer eigenen politischen Reaktionen verwendet. Daran anschließen können sich Partnerschaftsaktionen, deren durch die Gemeinschaft bewirkter zusätzlicher Nutzen sich aus ihrer grenzüberschreitenden Natur ergibt.
- Die größte Unterstützung wird den Unternehmensinnovationsprojekten in Europa durch nationale und regionale Programme und Pläne zuteil. Diese Programme sind jedoch immer noch in nationale und regionale Segmente aufgesplittet und können daher das kreative Potenzial in anderen EU-Ländern häufig nicht nutzen. Die Unterstützung für den Zusammenschluss nationaler und regionaler Unternehmensinnovationsprogramme könnte dieses Problem lösen, insbesondere durch den Austausch und die Förderung vorbildlicher Verfahren.
- Projekte auf Kostenteilungsbasis wie Umsetzungs-, Pilot- und Technologievermarktungsprojekte zielen darauf ab, die Innovation, die Vernetzung der Beteiligten und den Transfer und die Markteinführung neuer Technologien, und zwar häufig grenzübergreifend, voranzubringen. Die derartigen Projekten bewilligte finanzielle Unterstützung erfolgt auf der Grundlage des durch die Gemeinschaft bewirkten zusätzlichen Nutzens und in Übereinstimmung mit den Zielen und dem Arbeitsprogramm des jeweiligen Programms.

7. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

In dem gemeinsam mit diesem Beschluss vorgelegten Finanzbogen werden die vorläufigen Auswirkungen auf den Haushalt dargelegt. Er ist mit der von der Kommission vorgeschlagenen Finanzplanung für den Zeitraum 2007-2013 vereinbar.³⁵

³⁵ KOM(2004)101 vom 26.2.2004.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Einführung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und
Innovation
(2007-2013)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 156, 157 Absatz 3 und 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission³⁶

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁷,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³⁸,

gestützt auf das Verfahren nach Artikel 251 des Vertrags³⁹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf seiner Tagung in Lissabon im März 2000 steckte der Europäische Rat das Ziel, Europa zu wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft der Welt zu machen. Er hob hervor, dass ein für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) günstiges Klima geschaffen werden müsse und hielt es für wichtig, bewährte Verfahren zu verbreiten und eine größere Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Auf der Tagung des Europäischen Rats in Göteborg im Juni 2001 wurde die Gemeinschaftsstrategie für eine nachhaltige Entwicklung festgelegt, um sicherzustellen, dass Wirtschaftswachstum, soziale Eingliederung und Umweltschutz Hand in Hand gehen. Die Produktionsmuster der Unternehmen spielen bei der nachhaltigen Entwicklung eine wichtige Rolle.
- (2) Um einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskapazität in der Gemeinschaft, zur Entwicklung der Wissensgesellschaft und zur nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums zu leisten, sollte ein Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (nachfolgend „das Rahmenprogramm“) eingerichtet werden.

³⁶ ABl. C [...], [...], S. [...].

³⁷ ABl. C [...], [...], S. [...].

³⁸ ABl. C [...], [...], S. [...].

³⁹ ABl. C [...], [...], S. [...].

- (3) Dies steht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates „Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze - ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon“⁴⁰, in der Maßnahmen für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung der Anziehungskraft Europas für Investoren und Arbeitskräfte gefordert werden und daran erinnert wird, dass die unternehmerische Initiative gefördert, ausreichendes Risikokapital für die Gründung von Unternehmen bereit gestellt und eine starke industrielle Basis in Europa erhalten werden muss, während Innovationen und insbesondere Öko-Innovationen, das sind Innovationen mit Bezug zu oder unter Nutzung von Umwelttechnologien, die Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und die schonende Nutzung der Ressourcen gefördert werden sollten. Ausschlaggebend für die Wettbewerbsfähigkeit sind zwar weitgehend die Vitalität der Wirtschaft, die Offenheit der Märkte und die Rahmenbedingungen, insbesondere innovationsfreundliche rechtliche Rahmenbedingungen, doch spielt auch die Förderungspolitik der Gemeinschaft eine Rolle, indem sie durch Mobilisierung von Hilfe und finanzielle Zuwendungen dort tätig wird, wo der Markt versagt.
- (4) In dem Rahmenprogramm sollten die spezifischen Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung der unternehmerischen Initiative, der KMU, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, der Innovation, der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), der Umwelttechnologien und der intelligenten Energie zusammengefasst werden, die bisher Gegenstand folgender Rechtsakte sind: Beschluss Nr. 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie⁴¹, Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)⁴², Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)⁴³, Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit⁴⁴, Entscheidung Nr. 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft⁴⁵, Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze⁴⁶ und Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur

⁴⁰ [KOM \(2005\) 24 vom 2.2.2005](#)

⁴¹ [ABl. L 167 vom 06.07.1996, S. 55](#)

⁴² [ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84](#), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 593/2004/EG (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S.3)

⁴³ [ABl. L 192 vom 28.07.2000, S.1](#), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1).

⁴⁴ [ABl. L 336 vom 23.12.2003, S.1](#)

⁴⁵ [ABl. L 14 vom 18.01.2001, S. 32](#)

⁴⁶ [ABl. L 183 vom 11.07.1997, S. 12](#), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1376/2002/EG (ABl. L 200 vom 30.07.2002, S. 1)

Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie – Europa“⁴⁷.

- (5) Im Rahmenprogramm werden gemeinsame Ziele, die dafür zur Verfügung stehende Gesamtmittelausstattung, verschiedene Typen von Durchführungsmaßnahmen und die Vorkehrungen für Überwachung und Evaluierung und den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft festgelegt.
- (6) Maßnahmen zur Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung gemäß Artikel 166 EG-Vertrag sollten nicht Gegenstand dieses Rahmenprogramms sein, das durch Beschluss [...] des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Rahmenprogramm der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung ergänzen soll⁴⁸.
- (7) Die gemeinsamen Ziele des Rahmenprogramms sollten durch spezifische Programme verwirklicht werden, die als „Programm für unternehmerische Initiative und Innovation“, Programm zur Unterstützung der IKT-Politik“ und „Programm Intelligente Energie – Europa“ bezeichnet werden.
- (8) Mit diesem Beschluss wird ein Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms festgesetzt, der den vorrangigen Bezugsrahmen nach Punkt 33 der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens für die Haushaltsbehörde bildet⁴⁹.
- (9) Für jedes spezifische Programm sollte ein vorläufiges spezifisches Budget reserviert werden.
- (10) Damit Förderung nur gewährt wird, wo der Markt versagt und Marktverzerrungen vermieden werden, sollte die Förderung aus Mitteln des Rahmenprogramms den gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen und den sie flankierenden Rechtsinstrumenten sowie den geltenden gemeinschaftlichen KMU-Definition entsprechen.
- (11) Im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen ist die Teilnahme der jeweiligen Länder an Gemeinschaftsprogrammen vorgesehen. Die Beteiligung anderer Länder sollte möglich sein, wenn Abkommen dies zulassen.
- (12) Das Rahmenprogramm und seine spezifischen Programme sollten regelmäßig überwacht und bewertet werden, damit gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden können.
- (13) Es sollten angemessene Maßnahmen getroffen werden, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern, und die erforderlichen Schritte sind zu tun, um verloren gegangene, rechtswidrig erstattete oder falsch verwendete Geldmittel wiederzuerlangen, in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EG, Euratom)

⁴⁷ [ABl. L 176 vom 15.07.2003, S. 29](#)

⁴⁸ [ABl. L , , S. .](#)

⁴⁹ [ABl. C 172 vom 18.06.1999, S.1](#)

Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft⁵⁰, Nr. 2185/96 vom 11 November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission⁵¹ und (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁵².

- (14) Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Industrie und Dienstleistungssektoren hängen von ihrer Fähigkeit ab, sich schnell an Veränderungen anzupassen und ihr innovatives Potenzial zu nutzen. Diese Herausforderung gilt für Unternehmen jeder Größe, für kleinere Unternehmen jedoch ganz besonders. Daher ist es angebracht, ein spezifisches Programm einzuführen, das "Programm für unternehmerische Initiative und Innovation".
- (15) Die Gemeinschaft kann als Katalysator und Koordinator für die Bemühungen der Mitgliedstaaten fungieren; sie kann zu ihren Ergebnissen beitragen und diese ergänzen, insbesondere durch den Austausch nationaler Erfahrungen und Praktiken, durch die Festsetzung und Verbreitung bewährter Verfahren und indem sie dazu beiträgt, dass Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation, insbesondere für KMU, europaweit verfügbar sind.
- (16) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Stimulation von Technologien für nachhaltige Entwicklung: Ein Aktionsplan für Umwelttechnologie in der Europäischen Union“⁵³ werden Gemeinschaftsprogramme zur Förderung der Entwicklung und Verbreitung von Umwelttechnologien und Finanzierungsinstrumente zur Teilung der Risiken von Investitionen in Umwelttechnologien gefordert.
- (17) Marktbasierte Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft für KMU ergänzen und verstärken die effekte von Finanzierungsprogrammen auf nationaler Ebene. Sie können private Investitionen zur Schaffung neuer innovativer Unternehmen fördern und Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial in ihrer Expansionsphase unterstützen, um eine festgestellte Lücke bei der Eigenkapitalfinanzierung zu füllen. Sie können den Zugang bestehender KMU zu Krediten für Tätigkeiten, die ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstumspotenzial unterstützen, verbessern.
- (18) Der Europäische Investitionsfonds (EIF) ist eine spezielle Einrichtung der Gemeinschaft, die Risikokapital und Bürgschaftsfazilitäten für KMU bereitstellt. Er trägt zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft bei, u. a. zur Schaffung einer wissensbasierten Gesellschaft, Innovation, Wachstum, Beschäftigung und zur Förderung des Unternehmergeistes. Der EIF gewährleistet die erforderliche Kontinuität bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen und hat dabei bereits umfassende Erfahrungen gesammelt. Die Rolle des EIF bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Finanzinstrumente für KMU im Namen der Kommission wurde von unabhängigen Sachverständigen als vorbildliche Lösung angesehen. Der EIF besitzt auch die Kompetenz zur Förderung neuer, von den Mitgliedstaaten als Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Stellen initiiert Maßnahmen, die

⁵⁰ [ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1](#)

⁵¹ [ABl. L 292 vom 15.11.1996, S.2](#)

⁵² [ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1](#)

⁵³ KOM(2004) 38 endgültig vom 28.1.2004.

darauf gerichtet sind, zum Nutzen innovativer kleiner Unternehmen Risikokapital von den Kapitalmärkten anzuziehen.

- (19) Bevorstehende Änderungen des finanziellen Umfelds und neue Rechnungslegungsstandards werden Banken risikobewusster machen, zu einer „Rating-Kultur“ und einer möglichen Verschlechterung der Kreditangebote für KMU führen, zumindest während eines Übergangszeitraums. Das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation sollte deshalb den sich ändernden finanziellen Bedürfnissen der KMU, ihrem Bedarf an unternehmensnaher Finanzierung und ihrer notwendigen Anpassung an neue finanzielle Rahmenbedingungen Rechnung tragen, dabei jedoch Marktverzerrungen vermeiden.
- (20) Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation spielen bei der Gewährleistung des Zugangs von KMU zu Informationen über die Funktionsweise und Möglichkeiten des Binnenmarktes für Waren und Dienstleistungen sowie beim transnationalen Transfer von Innovationen, Wissen und Technologie eine wichtige Rolle. Sie verschaffen KMU Information nicht nur über die sie betreffenden geltenden, sondern auch über die künftigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, sodass sie sich rechtzeitig und kostenwirksam auf sie einstellen können. In Bewertungen durch unabhängige Stellen wurde betont, dass die übergreifende Rolle der europäischen Dienste zur Unterstützung von Unternehmen gestärkt werden müsse. Das gilt für die Verbreitung von Information über Gemeinschaftsprogramme und für die Förderung der Beteiligung von KMU an solchen Programmen, vor allem am Rahmenprogramm der Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration. In Bewertungen wurde ferner gesagt, dass der Austausch zwischen der Kommission und KMU erleichtert werden müsse.
- (21) Die Gemeinschaft muss sich eine solide analytische Grundlage schaffen, um die Politikgestaltung in den Bereichen KMU, unternehmerische Initiative, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in den Industriesektoren zu unterstützen. Eine solche Grundlage wird der vorhandenen Information auf nationaler Ebene in diesen Bereichen einen Mehrwert verleihen. Die Gemeinschaft sollte für die gemeinsame Entwicklung von Wettbewerbsstrategien für Industrie- und Dienstleistungssektoren und für die Förderung von bewährten Verfahren in Zusammenhang mit dem Unternehmensumfeld und der Unternehmenskultur sorgen, einschließlich der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der Chancengleichheit für Mann und Frau, und Unternehmensgründungen fördern.
- (22) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 20. und 21. März 2003 wurde der Innovation und der unternehmerischen Initiative eine Vorrangstellung eingeräumt und darauf hingewiesen, dass Europa mehr tun muss, um Ideen in tatsächlichen Mehrwert umzusetzen. Es wurden weitere Maßnahmen gefordert, um die Rahmenbedingungen für die Innovationstätigkeit von Unternehmen zu schaffen. Das lineare Innovationsmodell, bei dem davon ausgegangen wird, dass Forschung direkt zur Innovation führt, erwies sich als nicht ausreichend, um die Innovationsleistung zu erklären und angemessene innovationspolitische Reaktionen zu entwerfen. Die Anerkennung der Tatsache, dass Unternehmen der Kern des Innovationsprozesses sind, Finanzmittel zur Förderung der Innovationstätigkeit von Unternehmen und der Umsetzung von Innovationen in marktfähige Produkte sowie der Innovationssteuerung und -kultur werden deshalb Teil des neuen Rahmenprogramms, und insbesondere des spezifischen Programms für unternehmerische Initiative und Innovation sein. Dadurch

dürfte auch sichergestellt werden, dass die Innovationstätigkeit zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt und auf Unternehmensebene praktisch umgesetzt wird. Auf der Tagung des Europäischen Rates am 25. und 26. März 2004 wurde ferner darauf hingewiesen, dass saubere Technologien notwendig sind, um die möglichen Synergien zwischen Unternehmen und Umwelt vollständig zu nutzen. Die Förderung der Öko-Innovation, die auch innovative saubere Technologien umfasst, kann helfen, deren Potenzial zu nutzen.

- (23) Der Markt für Wissenstransfer und Wissensaufnahme ist häufig undurchsichtig, und mangelnde Informationen oder fehlende Vernetzung schaffen Markthemmnisse. Die Unternehmen finden es auch schwierig, Technologien zu integrieren, die nicht Bestandteil ihrer herkömmlichen Geschäfte sind, und Zugang zu neuen Fähigkeiten zu finden. Das mit der Innovation verbundene finanzielle Risiko kann hoch sein, es zahlt sich auf Grund von Entwicklungsschwierigkeiten vielleicht erst spät aus und die Steuern sind, was Erfolg und Misserfolg angeht, vielleicht nicht neutral. Möglicherweise mangelt es an den nötigen Fertigkeiten zur Nutzung von Möglichkeiten. Institutionelle oder ordnungspolitische Hemmnisse können die Entstehung neuer Märkte und den Zugang zu ihnen verzögern oder behindern. Zudem können die wirtschaftlichen Umstände darüber entscheiden, ob Innovation stattfindet oder nicht.
- (24) Die Verbreitung innovativer Umwelttechnologien stößt auf besonders starke Hemmnisse. In die Marktpreise von Produkten und Dienstleistungen sind die Umweltkosten allzu oft nicht vollständig eingerechnet. Der nicht durch den Preis gedeckte Kostenanteil wird von der Allgemeinheit getragen und nicht von den Verursachern der Umweltbelastungen. Dieses Versagen des Marktes und das Interesse der Gemeinschaft, kostengünstiger die natürlichen Ressourcen zu erhalten, Umweltbelastungen zu vermeiden und die Umwelt zu schützen, rechtfertigen die verstärkte Förderung der Öko-Innovation.
- (25) Die Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der Innovation zielen auf die Unterstützung der Innovationspolitik in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen und die Erleichterung der Nutzung von Synergien zwischen nationalen, regionalen und europäischen innovationspolitischen Maßnahmen und Unterstützungstätigkeiten ab. Die Gemeinschaft kann den grenzüberschreitenden Austausch, das gegenseitige Lernen und die Bildung von Netzen erleichtern und die Zusammenarbeit in der Innovationspolitik vorantreiben. Die Vernetzung der Interessenträger ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass für Innovation notwendige Kenntnisse und Ideen weitergegeben werden.
- (26) Grundlage des Vorschlags für eine neue Initiative im Bereich Informationsgesellschaft zur Verstärkung des Beitrags der Informationsgesellschaft zur Leistung Europas ist die auf der Tagung des Rates „Telekom“ vom 9. Dezember 2004 verabschiedete Entschließung des Rates. In ihrer Mitteilung über den Neubeginn für die Strategie von Lissabon schlägt die Kommission vor, die Anstrengungen auf die „Herbeiführung eines kräftigeren und nachhaltigen Wachstums und Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen“ zu konzentrieren. Sie weist auf den Einsatz der IKT im privaten und des öffentlichen Sektor als wichtiges Element für die Verbesserung der Innovationsleistung und der Wettbewerbsfähigkeit hin. Ein spezifisches Programm, das „Programm zur Unterstützung der IKT-Politik“ sollte deshalb eingerichtet werden.

- (27) IKT bilden das Rückgrat der wissensbasierten Wirtschaft. Sie sind für rund die Hälfte des Produktivitätszuwachses in modernen Volkswirtschaften verantwortlich und liefern einzigartige Lösungen für die wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen. Die Verbesserung von Dienstleistungen des öffentlichen Sektors und von allgemeinem Interesse muss in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Gemeinschaftspolitiken erfolgen, z. B. in den Bereichen öffentliche Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung, Umwelt, Verkehr, Entwicklung des Binnenmarktes und Wettbewerb.
- (28) Der Einsatz und die bestmögliche Nutzung innovativer IKT-basierter Lösungen sollte gefördert werden, insbesondere für Dienstleistungen in Bereichen von öffentlichem Interesse. Die Unterstützung der Gemeinschaft sollte ferner die Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung der Informationsgesellschaft in allen Mitgliedstaaten erleichtern.
- (29) In der Zwischenbewertung des eTEN-Programms (Transeuropäische Telekommunikationsnetze) wird die Anwendung eines bedarfsorientierten Konzepts für Projekte empfohlen, die europaweite Dienstleistungen in Bereichen von öffentlichem Interesse unterstützen.
- (30) In den Mitteilungen der Kommission zur elektronischen Verwaltung⁵⁴ und elektronischen Gesundheitsdiensten⁵⁵ und den damit zusammenhängenden Schlussfolgerungen des Rates wird zu verstärkten Anstrengungen bei der Innovation, dem Austausch bewährter Verfahren, der Interoperabilität aufgerufen und der Bedarf an verstärkten Synergien zwischen verwandten EU-Programmen geäußert.
- (31) Ein rechtlicher Rahmen für den Umgang mit den Herausforderungen digitaler Inhalte in der Informationsgesellschaft wurde geschaffen. Er ist festgelegt in den Richtlinien 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors⁵⁶, 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁵⁷ und 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.⁵⁸
- (32) Verschiedene Praktiken in den Mitgliedstaaten stellen nach wie vor technische Hindernisse dar, die den breiten Zugang zu und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der Gemeinschaft verhindern.
- (33) Gemeinschaftsmaßnahmen betreffend digitale Inhalte sollten den multilingualen und multikulturellen Besonderheiten der Gemeinschaft Rechnung tragen.
- (34) Zu den natürlichen Ressourcen, die nach Artikel 174 EG-Vertrag umsichtig und rationell zu nutzen sind, gehören neben den erneuerbaren Energiequellen Öl, Erdgas,

⁵⁴ KOM (2003) 567
⁵⁵ KOM (2004) 356
⁵⁶ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90
⁵⁷ ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10
⁵⁸ ABl. L 77 vom 27.03.1996, S.20

und feste Brennstoffe, die wichtige Energiequellen, aber auch die Hauptquellen der Kohlendioxidemissionen sind.

- (35) In dem Grünbuch mit dem Titel „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“⁵⁹ wird vermerkt, dass die Abhängigkeit der Europäischen Union von Energieimporten zunimmt, dass sie in 20 bis 30 Jahren möglicherweise 70 % ihres Energiebedarfs importieren muss. Deshalb wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, sowohl auf der Versorgungsseite als auch auf der Nachfrageseite politisch tätig zu werden, und es wird gefordert, den Verbrauch besser zu steuern und umweltfreundlicher zu gestalten, insbesondere den Verbrauch für Verkehr und Gebäude. Gefordert wird ferner Vorrang für die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen, um der globalen Erwärmung entgegenzusteuern und das bereits in früheren Aktionsplänen und Entschlüssen gesetzte Ziel zu erreichen, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der Gemeinschaft bis 2010 auf 12 % zu steigern.
- (36) Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt⁶⁰ verpflichtet die Mitgliedstaaten, nationale Richtziele zu setzen, die mit dem globalen Richtziel „Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoinlandsenergieverbrauch bis 2010 auf 12 %“ und insbesondere mit dem Richtziel von 22,1 % für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am gesamten Stromverbrauch der Gemeinschaft vereinbar sind. In ihrer Mitteilung „Der Anteil erneuerbarer Energien in der EU“⁶¹ warnt die Kommission, das Ziel „12 % Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der Gemeinschaft bis 2010“ könne nicht erreicht werden, wenn nicht erhebliche zusätzliche Anstrengungen unternommen werden.
- (37) Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁶² verpflichtet die Mitgliedstaaten, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer und bestehender Gebäude festzulegen, dafür zu sorgen, dass Energieausweise für Gebäude ausgestellt werden und die regelmäßige Inspektion von Heizkesseln und Klimaanlage in Gebäuden vorzuschreiben.
- (38) Die Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor⁶³ verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass auf ihren Märkten für ein Mindestanteil von Biokraftstoffen und anderen Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen angeboten wird.
- (39) Die Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie

⁵⁹ KOM (2000) 769 endgültig vom 29.11.2000

⁶⁰ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 23

⁶¹ KOM (2004) 366 endgültig vom 26.5.2004.

⁶² ABl. L 1 vom 04.01.2003, S. 65

⁶³ ABl. L 123 vom 17.05.2003, S. 42

92/42/EWG⁶⁴ verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer Analyse des nationalen Potenzials für den Einsatz von hocheffizienter KWK und zur Aufstellung von Förderprogrammen entsprechend dem ermittelten nationalen Potenzial.

- (40) Zur leichteren Durchführung dieser Gemeinschaftsmaßnahmen, zur Erhöhung des Marktanteils erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz sind spezifische Förderprogramme auf Gemeinschaftsebene notwendig, die die Voraussetzungen für den Übergang zu nachhaltigen Energiesystemen schaffen. Gefördert werden sollte insbesondere die Normung technischer Ausrüstung, die erneuerbare Energie erzeugt oder verbraucht, damit sich neue Technik und optimale Methoden des Verbrauchsmanagement durchsetzen. Das gleiche gilt für die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Kennzeichnung der Energieeffizienz elektrischer, elektronischer Geräte und zur Normung von Geräten für Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung. Ein spezifisches Programm, „Intelligente Energie – Europa“ sollte deshalb eingerichtet werden.
- (41) Damit die bestehende Strategie zur Förderung nachhaltiger Energie ihr volle Wirkung entfaltet, ist es nicht nur erforderlich, dass die Gemeinschaft die Entwicklung und Durchführung der Politik in diesem Bereich kontinuierlich unterstützt und dass durch verstärkte Informationskampagnen die nichttechnischen Hemmnisse beseitigt werden, vor allem müssen gemeinschaftsweit Investitionen in innovative Technologien und deren Umsetzung in marktfähige Produkte gefördert werden.
- (42) Erneuerbare Energien und gesteigerte Energieeffizienz schonen nicht nur die Umwelt, die in diesen Bereichen tätigen Unternehmen gehören auch zu den wachstumsstärksten in der Gemeinschaft und schaffen neue Arbeitsplätze mit Zukunft. Die europäische Industrie ist auf der Welt führend in der Entwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Mit diesen Technologien wird der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gestärkt und der Ressourcenverbrauch vermindert.
- (43) Das mit der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich⁶⁵ eingerichtete Programm „Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006) läuft am 31. Dezember 2006 aus.
- (44) Drei der vier spezifischen Bereiche des mit der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG eingerichteten Programms sollten in dieses Programm übernommen werden: (i) Verbesserung der Energieeffizienz und rationelle Energieverwendung (SAVE); (ii) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen (ALTENER) und (iii) Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen (STEER).
- (45) Die internationale Dimension des mit der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG eingerichteten Programms (COOPENER) sollte in die neuen Gemeinschaftsinstrumente für Beihilfen an Drittländer⁶⁶ übernommen werden.

⁶⁴ ABl. L 52 vom 21.02.2004, S. 50
⁶⁵ ABl. L 176 vom 15.07.2003, S. 29
⁶⁶ ABl. C 64 vom 16.03.2005, S. 4

- (46) Entsprechend den Grundsätzen des verantwortungsvollen Regierens und der besseren Rechtsetzung beauftragte die Kommission unabhängige Sachverständige mit der ex-ante-Bewertung eines neuen Mehrjahresprogramms im Energiebereich, das auf das noch bis zum 31. Dezember 2006 laufende Programm „Intelligente Energie – Europa“ folgen soll. In ihrem Bericht kommen die Sachverständigen zu dem Schluss, dass das Programm „Intelligente Energie – Europa“ nach 2006 weitergeführt und zugleich umfassender und ehrgeiziger gestaltet werden muss.
- (47) Da die Ziele der zu ergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationstätigkeit der Gemeinschaft auf Ebene der Mitgliedstaaten auf Grund des Bedarfs an multilateralen Partnerschaften, grenzüberschreitender Mobilität und gemeinschaftsweitem Informationsaustausch nicht ausreichend erreicht werden können, und deshalb bedingt durch die Art der erforderlichen Aktionen und Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene besser realisiert werden können, kann die Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag Maßnahmen verabschieden. In Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach diesem Artikel geht dieser Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (48) Die für die Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse angenommen werden⁶⁷.
- (49) In Anbetracht der Art der Themen, um die es in den spezifischen Programmen geht, ist es erforderlich, dass die Kommission von gesonderten Ausschüssen für die Umsetzung der einzelnen spezifischen Programme des neuen Rahmenprogramms unterstützt wird.
- (50) Mit dem Beschluss [xxx] des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸ wird ein Mehrjahresprogramm mit der Bezeichnung eContentplus eingerichtet, mit dem digitale Inhalte in Europa besser zugänglich, nutzbar und verwertbar gemacht werden sollen. Dieses Programm läuft Ende 2008 aus. Danach sollten die Maßnahmen des Programms eContentplus im Rahmen des mit diesem Beschluss eingerichteten Programms zur Unterstützung der IKT-Politik fortgeführt werden.
- (51) Die im Beschluss 96/413/EG vorgesehenen Maßnahmen sollten in das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation übernommen werden. Der Beschluss 96/413/EG sollte daher aufgehoben werden –

BESCHLIESSEN:

⁶⁷ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S.23

⁶⁸ ABl. L

TITEL I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Kapitel I

Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Artikel 1

Einrichtung

1. Hiermit wird ein Rahmenprogramm für Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013, nachfolgend als „das Rahmenprogramm“ bezeichnet, eingerichtet.
2. Das Rahmenprogramm soll zur Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Gemeinschaft als fortschrittliche Wissensgesellschaft beitragen, einer Gesellschaft mit nachhaltiger Entwicklung basierend auf einem ausgewogenen Wirtschaftswachstum und einer äußerst konkurrenzfähigen sozialen Marktwirtschaft mit einem hohen Schutzniveau und einer Verbesserung der verbesserter Umweltqualität.
3. Das Rahmenprogramm schließt Tätigkeiten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung aus, die gemäß Artikel 166 des Vertrags durchgeführt werden.

Artikel 2

Ziele

1. Das Rahmenprogramm hat folgende Ziele:
 - (a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);
 - (b) Förderung von Innovationen, einschließlich Öko-Innovationen;
 - (c) Beschleunigung der Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, innovativen und alle Bereiche der Gesellschaft einschließenden Informationsgesellschaft;
 - (d) Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in allen Bereichen einschließlich Verkehr.
2. Die Ziele des Rahmenprogramms sollen durch folgende spezifische Programme realisiert werden, die in Titel II festgelegt werden (nachfolgend als „die spezifischen Programme“ bezeichnet):
 - (a) Programm „unternehmerische Initiative und Innovation“;

- (b) Programm zur Unterstützung der IKT-Politik;
- (c) Programm Intelligente Energie - Europa.

Artikel 3

Budget

1. Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung des Rahmenprogramms wird auf 4 212,6 Mio. EUR festgesetzt.
2. Eine vorläufige Aufteilung der Mittel auf die spezifischen Programme ist in Anhang I wiedergegeben.
3. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 4

Teilnahme von Drittländern

Das Rahmenprogramm steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- (a) den EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des EWR sind, gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- (b) den Kandidatenländern, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie unterstützt werden, gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrates festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Gemeinschaftsprogrammen;
- (c) den Ländern des westlichen Balkans gemäß mit diesen Ländern nach Abschluss von dem Rahmenabkommen über ihre Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen festzulegenden Bedingungen;
- (d) anderen Drittländern, wenn Vereinbarungen dies zulassen.

Kapitel II

Durchführung des Rahmenprogramms

Artikel 5

Arbeitsprogramme

1. Die Kommission stellt nach dem Verfahren des Artikels 46 Absatz 2 jährliche Arbeitsprogramme für die spezifischen Programme auf.

Die Kommission gewährleistet die Durchführung dieser Arbeitsprogramme.

2. Änderungen der in Absatz 1 genannten jährlichen Arbeitsprogramme, die Mittelzuweisungen in Höhe von mehr als 1 Mio. EUR berühren, werden nach dem Verfahren des Artikels 46 Absatz 2 vorgenommen.

Artikel 6

Art der Durchführungsmaßnahmen

1. Die Arbeitsprogramme werden insbesondere mit folgenden Maßnahmen durchgeführt:
 - (a) Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft für KMU;
 - (b) Netzwerke, die eine Vielfalt von Betroffenen zusammenführen;
 - (c) Pilotprojekte, Technologievermarktungsprojekte und sonstige Maßnahmen zur Förderung der praktische Anwendung von Innovationen;
 - (d) Analysen, Entwicklung und Koordinierung von Politiken mit Teilnehmerländern;
 - (e) Informationsaustausch, Verbreitung und Sensibilisierung;
 - (f) Förderung gemeinsamer Aktionen von Mitgliedstaaten oder Regionen;
 - (g) Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Grundlage von gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeiteten Spezifikationen;
 - (h) Partnerschaften zwischen Behörden auf nationaler und regionaler Ebene.
2. Diese und weitere Durchführungsmaßnahmen können wie in Titel II jeweils in Abschnitt II von Kapitel I, II und III ausgeführt innerhalb jedes spezifischen Programms durchgeführt werden, sofern das Arbeitsprogramm das vorsieht.
3. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt uneingeschränkt den gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen und den sie flankierenden Rechtsinstrumenten.

Artikel 7

Technische Unterstützung

Der in diesem Beschluss festgesetzte Haushaltsrahmen kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungsmaßnahmen, Überwachung, Kontrolle, Audit und Bewertung abdecken, die für die Durchführung dieses Beschlusses und für das Erreichen seiner Ziele unmittelbar erforderlich sind.

Dazu können insbesondere gehören Studien, Sitzungen, Informationstätigkeiten, Veröffentlichungen, Ausgaben für DV-Systeme und -Netze für den Austausch und die Verarbeitung von Information und andere Ausgaben für die technische, wissenschaftliche und administrative Unterstützung, auf die die Kommission bei der Durchführung dieses Beschlusses möglicherweise zurückgreifen muss.

Artikel 8
Überwachung und Bewertung

1. Die Kommission überprüft regelmäßig die Durchführung des Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme.

Sie legt zu jedem spezifischen Programm jährlich einen Bericht über die von ihr geförderten Tätigkeiten vor, in dem die vergebenen Mittel, die Ergebnisse und die erzielten Wirkungen aufgeführt sind.

2. Das Rahmenprogramm und seine spezifischen Programme sind Gegenstand von Zwischen- und Schlussbewertungen, bei denen Aspekte wie Sachdienlichkeit, Konsistenz, Synergien, Effektivität, Effizienz, Nachhaltigkeit und Nutzen geprüft werden.

Die Zwischenbewertungen können auch Teile von ex-post-Bewertungen früherer Programme enthalten.

3. Die Zwischen- und Schlussbewertungen der spezifischen Programme und die notwendigen Mittelzuweisungen sind in die jeweiligen Arbeitsprogramme aufzunehmen.

Die Zwischen- und die Schlussbewertung des Rahmenprogramms und die notwendigen Mittelzuweisungen sind in das Arbeitsprogramm für das in Titel II Kapitel I beschriebene spezifische Programm „unternehmerische Initiative und Innovation“ aufzunehmen.

4. Die Zwischenbewertung des Rahmenprogramms ist bis zum 31. Dezember 2009, die Schlussbewertung bis zum 31. Dezember 2011 abzuschließen.

Die Zwischen- und Schlussbewertungen der spezifischen Programme sind so zu planen, dass ihre Ergebnisse bei der Zwischen- und die Schlussbewertung des Rahmenprogramms berücksichtigt werden können.

5. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die wichtigsten Ergebnisse der Zwischen- und der Schlussbewertung des Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme.

Artikel 9
Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

1. Die Kommission stellt sicher, dass bei der Durchführung von Maßnahmen, die gemäß diesem Beschluss finanziert werden, die finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und andere rechtswidrige Handlungen geschützt werden; sie gewährleistet dies durch wirksame Kontrollen und die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge und, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gemäß den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95, (Euratom,EG) Nr. 2185/96 und (EG) Nr. 1073/1999.

2. Für die im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Gemeinschaftsaktionen sind die Verordnungen (Euratom,EG) Nr. 2988/95 und (EG, Euratom) Nr. 2185/96 anwendbar auf jeden Verstoß gegen eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung und jede Verletzung einer durch das Programm begründeten vertraglichen Pflicht durch eine Handlung oder Unterlassung eines Teilnehmers am Wirtschaftsleben, die eine ungerechtfertigte Zahlung und damit einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die von den Gemeinschaften verwalteten Haushalte, zur Folge hat oder haben würde.
3. Für alle Durchführungsmaßnahmen auf der Grundlage dieses Beschlusses wird insbesondere die Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission oder einen von ihr bevollmächtigten Vertreter und durch Audits des Europäischen Rechnungshofes, erforderlichenfalls vor Ort, vorgesehen.

TITEL II

DIE SPEZIFISCHEN PROGRAMME

Kapitel I

Programm „unternehmerische Initiative und Innovation“

ABSCHNITT 1

ZIELE UND AKTIONSBEREICHE

Artikel 10

Einrichtung und Ziele

1. Ein Programm zur Förderung von Unternehmen und KMU, unternehmerischer Initiative und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie (nachfolgend als Programm „unternehmerische Initiative und Innovation“ bezeichnet), wird eingerichtet.
2. Das Programm „unternehmerische Initiative und Innovation“ sieht Fördermaßnahmen in folgenden Bereichen vor:
 - (a) Finanzierung von KMU in der Gründungs- und Wachstumsphase und von Innovationen, einschließlich Öko-Innovationen;
 - (b) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen KMU;
 - (c) Innovation, einschließlich Öko-Innovation, in Unternehmen;
 - (d) unternehmerische Initiative und Innovationskultur;
 - (e) unternehmens- und innovationsorientierte Wirtschafts- und Verwaltungsreform.

Artikel 11

Finanzierung von KMU in der Gründungs- und Wachstumsphase

Aktionen im Bereich der Finanzierung von KMU in der Gründungs- und Wachstumsphase und von Innovationen, einschließlich Öko-Innovationen, können Folgendes zum Ziel haben:

- (a) Erhöhung des Investitionsvolumens von Risikokapitalfonds und von Investitionsinstrumenten, die durch Business Angels angeboten werden;
- (b) Mobilisierung von Fremdfinanzierungsmitteln für KMU;
- (c) Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für KMU.

Artikel 12
Zusammenarbeit zwischen KMU

Aktionen im Bereich der Zusammenarbeit zwischen KMU können Folgendes zum Ziel haben:

- (a) Förderung von Diensten zur Unterstützung von KMU;
- (b) Beteiligung an Maßnahmen zur Unterstützung von KMU bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen KMU, u. a. zur Mitwirkung von KMU an der europäischen Normung;
- (c) Förderung der internationalen Unternehmenszusammenarbeit.

Artikel 13
Innovation, einschließlich Öko-Innovation, in Unternehmen

Aktionen im Bereich der Innovation, einschließlich Öko-Innovation, können Folgendes zum Ziel haben:

- (a) sektorspezifische Innovationsförderung, Förderung von Clustern, Innovationsnetzen, Innovationspartnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Stellen, der Zusammenarbeit mit internationalen Fachorganisationen und des Innovationsmanagements;
- (b) Unterstützung nationaler und regionaler Programme für Wirtschaft und Innovation;
- (c) Förderung der praktischen Anwendung innovativer Technologien;
- (d) Unterstützung von Diensten für den transnationalen Wissens- und Technologietransfer und für die Verwaltung von geistigen und gewerblichen Schutzrechten;
- (e) Erprobung neuartiger Innovationsdienste;
- (f) Förderung des Technologie- und Wissenstransfers durch Archivierung und Transfer von Daten.

Artikel 14
Unternehmerische Initiative und Innovationskultur

Aktionen im Bereich unternehmerische Initiative und Innovationskultur können Folgendes zum Ziel haben:

- (a) Förderung des Unternehmergeistes und unternehmerischer Fähigkeiten, Schaffung von Rahmenbedingungen, die zu einem angemessenen Verhältnis von unternehmerischen Risiken und Erfolgen führen, insbesondere für Jungunternehmer;
- (b) Schaffung eines für Innovation, Unternehmensentwicklung und Wachstum günstigen Umfelds;

- (c) Förderung der Entwicklung politischer Maßnahmen und der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten, einschließlich der Manager nationaler und internationaler Programme.

Artikel 15

Unternehmens- und innovationsorientierte Wirtschafts- und Verwaltungsreform

Aktionen im Bereich unternehmens- und innovationsorientierte Wirtschafts- und Verwaltungsreform können Folgendes zum Ziel haben:

- (a) Erfassung von Daten, Leistungsanalyse und -kontrolle, Ausarbeitung und Koordinierung der Politik;
- (b) Mitarbeit an der Entwicklung und Verbreitung von Strategien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in Industrie- und im Dienstleistungssektoren;
- (c) Förderung des Erfahrungsaustauschs nationaler und regionaler Verwaltungen mit dem Ziel der Leistungsverbesserung.

ABSCHNITT 2 DURCHFÜHRUNG

Artikel 16

Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft für KMU

1. Die Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft sollen KMU in bestimmten Phasen ihres Lebenszyklus den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern: Gründungs-, Start- und Expansionsphase und Übertragung. Investitionen von KMU in Bereichen wie technologische Entwicklung, Innovation und Technologietransfer fallen in den Anwendungsbereich dieser Instrumente.
2. Die in Absatz 1 genannten Finanzierungsinstrumente sind:
 - (a) die Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF);
 - (b) die KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG);
 - (c) das Programm für den Aufbau von Kapazitäten (CBS).
3. Bestimmungen zum Einsatz dieser Finanzierungsinstrumente finden sich in Anhang II:

Artikel 17

Die GIF

1. Die GIF wird im Auftrag der Europäischen Kommission vom EIF verwaltet.
Es erfüllt folgende Aufgaben:

- (a) Sie unterstützt die Gründung und Finanzierung von KMU und verkleinert durch Mobilisierung von Beteiligungs- und Risikokapital die Finanzierungslücke, die KMU an der Ausschöpfung ihres Wachstumspotenzials hindert.
- (b) Sie unterstützt innovative KMU mit hohem Wachstumspotenzial, insbesondere solche, die Forschung, Entwicklung und andere Innovationstätigkeiten betreiben.

2. Die GIF besteht aus zwei Teilen:

Die GIF1 (a) für Investitionen in der Gründungs- und Startphase; Hier wird in einschlägige spezialisierte Risikokapitalfonds wie Frühphasenfonds, regional operierende Fonds, auf bestimmte Sektoren oder Technologien ausgerichtete Fonds, und von Inkubatoren geschaffene Fonds investiert, die ihrerseits den KMU Kapital zur Verfügung stellen. GIF1 kann auch Fonds und Investitionsinstrumente mitfinanzieren, die von Business-Angel-Netzen gefördert werden.

Die GIF2 für Investitionen in der Expansionsphase investiert in einschlägige spezialisierte Risiko-Kapitalfonds, die dann wiederum Quasi-Beteiligungen oder Beteiligungen für innovative KMU sowie für andere KMU mit hohem Wachstumspotenzial in ihrer Expansionsphase bereitstellen. GIF2 wird Buy-outs oder Ersatzfinanzierungen vermeiden.

Die GIF kann auch in Finanzintermediäre investieren, wenn dies angemessen ist, und zwar über die Zusammenarbeit mit nationalen Programmen zur Förderung von Investitionen in kleine Unternehmen.

Artikel 18

Die SMEG-Fazilität

- 1. Die SMEG-Fazilität wird im Auftrag der Europäischen Kommission vom Europäischen Investitionsfonds verwaltet.

Es erfüllt folgende Aufgaben:

- (a) Sie stellt Rückbürgschaften oder gegebenenfalls Mitbürgschaften für in den förderungsberechtigten Ländern bestehende Bürgschaftsfazilitäten.
- (b) Sie stellt direkte Bürgschaften für andere geeignete Finanzintermediäre.

- 2. Die SMEG-Fazilität besteht aus vier Teilen:

Teil a): Fremdfinanzierung durch Kredite oder Leasing für KMU, deren Risiko wegen ihrer Investition in wissensbasierte Tätigkeiten wie technologische Entwicklung, Innovation und Technologietransfer und wegen unzureichender Garantien höher eingeschätzt wird und die deshalb besondere Schwierigkeiten haben, an Finanzmittel zu gelangen;

Teil b): Kleinstkredite, um die Bereitschaft der Finanzinstitute zur Vergabe von Kleinkrediten zu erhöhen, für die Kreditnehmer mit unzureichenden Garantien

vergleichsweise hohe Bearbeitungskosten zu zahlen haben; Zusätzlich zu Bürgschaften und Rückbürgschaften können Finanzintermediäre Zuschüsse erhalten, die die im Verhältnis hohen Verwaltungskosten der Vergabe von Kleinstkrediten teilweise ausgleichen.

Teil c): Bürgschaften für Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital für KMU, um Investitionen lokaler und regionaler Fonds zu sichern, die Startkapital oder Kapital in der Startphase bereitstellen sowie Mezzanine-Finanzierungsfonds, um die besonderen Schwierigkeiten der KMU wegen ihrer Finanzschwäche zu verringern und die insbesondere die Übertragung von Unternehmen erleichtern;

Teil d): Verbriefung von KMU-Kredit-Portfolios, um weitere Kredite an KMU zu mobilisieren, die von den anvisierten Instituten bei angemessener Teilung der Risiken bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Unterstützung dieser Transaktionen ist die Verpflichtung der Kreditgeber, einen erheblichen Teil der daraus entstehenden Liquidität innerhalb eines vertretbaren Zeitraums für die Vergabe von Krediten an KMU zu verwenden.

Artikel 19 **Das CBS**

1. Das CBS wird mit internationalen Finanzinstituten durchgeführt, darunter die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Europäische Investitionsfonds (EIF) und die Entwicklungsbank des Europarates (CEB).

Es erfüllt folgende Aufgaben:

- (a) Verbesserung der Technologiekenntnis von Investitionsfonds für innovative KMU und KMU mit hohem Wachstumspotenzial;
- (b) Förderung der Kreditvergabe an KMU durch Verbesserung der Prüfverfahren.

2. Das CBS besteht aus der Startkapitalaktion und der Partnerschaftsaktion.

Mit der Startkapital-Aktion soll die Bereitstellung von Risikokapital für die Gründung und Frühphase innovativer Unternehmen und Unternehmen mit Wachstums- und Beschäftigungspotenzial, einschließlich Unternehmen der traditionellen Wirtschaft, durch Unterstützung von Startkapital- oder Frühphasenfonds oder ähnlichen Einrichtungen gefördert werden. Unterstützung wird gewährt für die langfristige Einstellung von zusätzlichem Personal mit Fachkenntnissen in Bezug auf spezifischen Investitionen und Technologie.

Mit der Partnerschaftsaktion sollen die Kosten gedeckt werden, die Finanzintermediären entstehen, weil sie fachliche Hilfe benötigen, um ihre Verfahren zur Prüfung der Bonität von KMU umzustellen. Damit soll die Bereitstellung von Krediten für KMU in Ländern mit geringer Vermittlungstätigkeit der Banken gefördert werden.

Für die Zwecke der Partnerschaftsaktion sind Länder mit geringer Vermittlungstätigkeit der Banken solche, in denen die Inlandskreditvergabe,

ausgedrückt in Prozent des Bruttoinlandsprodukts, nach den Daten der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegt.

Die Partnerschaftsaktion soll die von internationalen Finanzinstituten aus Eigenmitteln für Partnerbanken oder Finanzinstitute der teilnahmeberechtigten Länder bereitgestellten Kreditlinien oder die Risikoteilung begleiten. Diese Aktion zielt in wesentlichem Maße darauf ab, die Fähigkeit der Banken zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Projekten zu verbessern, bei denen Öko-Innovation eine wichtige Rolle spielt.

Artikel 20

Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation

1. Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, und Innovation werden gefördert.
2. Im Hinblick auf Absatz 1 können Netzwerkpartner Zuschüsse für folgende Dienste erhalten:
 - (a) Informations-, Feedback- und Unternehmenskooperationsdienstleistungen;
 - (b) Innovations-, Technologie- und Wissenstransferdienstleistungen;
 - (c) Dienstleistungen, die die Beteiligung von KMU am FTE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fördern.

Einzelheiten zu diesen Dienstleistungen finden sich in Anhang III:

3. Zur Auswahl der Netzpartner für die in Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Dienstleistungen veranstaltet die Kommission Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen. Mit den ausgewählten Bewerbern kann sie Partnerschaftsrahmenvereinbarungen schließen, in denen die Art der anzubietenden Dienstleistungen, das Verfahren für ihre Bezuschussung und die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien festgelegt werden. Eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung kann für die gesamte Laufzeit des Programms gelten.
4. Neben den in Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Diensten kann die Kommission die Durchführung von anderen Aktivitäten innerhalb des Rahmenprogramms bezuschussen, die sie nach ausschließlich an die Netzwerkpartner gerichteten Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen auswählt.
5. Die Kommission unterstützt die Netzwerkpartner durch Koordinierung und operative Hilfe. Organisationen in Ländern, die nicht am Programm teilnehmen, können diese Unterstützung ebenfalls in Anspruch nehmen.
6. Die Kommission sorgt dafür, dass die Netzwerkpartner zusammenarbeiten und jede Anfrage, die sie nicht selbst beantworten können, an einen kompetenten Netzwerkpartner weiterleiten.

Artikel 21

Instrument zur Förderung von Innovation in Unternehmen

1. Die transnationale Zusammenarbeit zwischen Programmen zur Förderung von Innovation in Unternehmen wird unterstützt.
2. Eine Gruppe zusammenarbeitender Programme kann unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse erhalten:
 - (a) Jedes Programm hat einen eigenen öffentlichen Träger auf nationaler oder subnationaler Ebene und
 - (b) es arbeiten Programme aus mindestens drei Teilnehmerländern zusammen und
 - (c) die Programme werden koordiniert oder gemeinsam durchgeführt.
3. Nach von der Gemeinschaft veranstalteten Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen können Gruppen von Programmen, die die Voraussetzungen erfüllen, zur Förderung ausgewählt werden.
4. Die ausgewählten Gruppen von Programmen können Zuschüsse erhalten, um der gesamten Gruppe oder spezifischen Aktionen der Gruppe einen Mehrwert zu verleihen, Synergien zwischen den kooperierenden Programmen zu schaffen oder eine kritische Masse zu erzielen.
5. Zuschüsse an ausgewählte Gruppen können in Form zusätzlicher Finanzmittel der Gemeinschaft gewährt werden, und zwar:
 - (a) als Beiträge zu einem gemeinsamen Fonds für die Unterstützung der Tätigkeit einer Gruppe kooperierender Programme oder
 - (b) als Beiträge zur Finanzierung spezifischer gemeinsamer Aktionen einer Gruppe kooperierender Programme.
6. Aus einem gemeinsamen Fonds finanzierte Aktionen oder von der Gemeinschaft finanzierte spezifische gemeinsame Aktionen stehen allen zur Teilnahme offen, die im Rahmen eines der kooperierenden Programme zur Teilnahme daran berechtigt wären.

Artikel 22

Analysen, Entwicklung und Koordinierung von Politiken mit den Teilnehmerländern

Zur Unterstützung von Analysen, der Entwicklung und der Koordinierung von Politiken wird in Abstimmung mit den Teilnehmerländern Folgendes durchgeführt:

- (a) Studien, Datenerhebungen, Umfragen und Veröffentlichungen, soweit möglich auf der Grundlage amtlicher Statistiken;
- (b) Treffen von Experten, u. a. von Vertretern staatlicher Stellen und interessierten Kreisen, Konferenzen und sonstige Veranstaltungen;

- (c) Sensibilisierungsaktionen, Bildung von Netzen und damit verbundene Tätigkeiten;
- (d) nationale und regionale Leistungsvergleiche und Ermittlung, Verbreitung und Anwendung vorbildlicher Verfahren.

Artikel 23

Partnerschaften zwischen Behörden auf nationaler und regionaler Ebene

1. Für eine effektive Verwaltungszusammenarbeit können nach Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen bei nationalen Kontaktstellen Partnerschaften zwischen Behörden begründet werden. Diese Stellen können dafür in Abstimmung mit den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden einen leitenden Sachverständigen oder eine Sachverständigengruppe bestimmen.
2. Die Kommission prüft den vom leitenden Sachverständigen oder der Sachverständigengruppe aufgestellten Arbeitsplan und kann den beteiligten Behörden einen Zuschuss gewähren.
3. Die Kommission kann einen zentralen Unterstützungsdienst für Behördenpartnerschaften einrichten.

Artikel 24

Unterstützungsmaßnahmen zur Durchführung des Programms

Die Kommission kann Folgendes durchführen:

- (a) Verfolgung und Analyse der Entwicklung von Wettbewerbsfähigkeit und einzelnen Wirtschaftszweigen, auch im Hinblick auf die Veröffentlichung des jährlichen Berichts der Kommission über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie;
- (b) Abschätzung der Folgen von Maßnahmen der Gemeinschaft mit besonderen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen;
- (c) Prüfungen bestimmter Aspekte oder Maßnahmen des Programms;
- (d) Verbreitung von angemessener Information zu diesem Programm.

ABSCHNITT 3 ARBEITSPROGRAMM

Artikel 25

Arbeitsprogramm

Im Arbeitsprogramm sind die Ziele und Prioritäten, die Zeitpläne, die Regeln für die Beteiligung am Programm und die Kriterien für die Auswahl und die Bewertung der in Artikel 16 bis 23 genannten Maßnahmen ausführlich zu beschreiben.

Kapitel II

Programm zur Unterstützung der IKT-Politik

ABSCHNITT 1

ZIELE UND AKTIONSBEREICHE

Artikel 26

Einrichtung und Ziele

1. Ein Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, nachfolgend als IKT-Politikunterstützungs-Programm bezeichnet, wird eingerichtet.
2. Das IKT-Politikunterstützungs-Programm sieht Fördermaßnahmen in folgenden Bereichen vor:
 - (a) Schaffung eines europäischen Informationsraumes und Stärkung des Binnenmarktes für informationstechnische Produkte und Dienstleistungen;
 - (b) Förderung der Innovation durch Einsatz von und Investitionen in IKT;
 - (c) Schaffung einer Informationsgesellschaft für alle, Entwicklung leistungsfähigerer und kostengünstigerer Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse und Verbesserung der Lebensqualität.
3. Bei den in Absatz 2 genannten Maßnahmen liegt der Schwerpunkt auf der Sensibilisierung für den Nutzen der IKT für Bürger und Unternehmen.

Artikel 27

Europäischer Informationsraum

Aktionen zum europäischen Informationsraum haben folgende Ziele:

- (a) Gewährleistung eines überall möglichen Zugangs zu IKT-basierten Diensten und Schaffung der Rahmenbedingungen für die rasche und geordnete Verbreitung konvergierender Kommunikationssysteme und –dienste unter Berücksichtigung von Fragen der Interoperabilität, der Sicherheit und der Vertrauenswürdigkeit;
- (b) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung digitaler Inhalte, mit Schwerpunkt auf Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt;
- (c) Verfolgung der Entwicklung der europäischen Informationsgesellschaft durch Erfassung und Analyse von Daten, durch Erfassung der Verfügbarkeit und Nutzung digitaler Kommunikationsdienste, u. a. der Entwicklung des Internet, sowie des Zugangs zur Breitbandkommunikation und der Entwicklung von Inhalten und Diensten.

Artikel 28

Förderung der Innovation durch verstärkten Einsatz von und Investitionen in IKT

Aktionen zur Förderung der Innovation durch verstärkten Einsatz von und Investitionen in IKT haben folgende Ziele:

- (a) Förderung von durch IKT-Einsatz möglicher Innovation in Prozessen, Dienstleistungen und Produkten, insbesondere in KMU und bei öffentlichen Diensten, unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausbildungsanforderungen;
- (b) Förderung des Zusammenwirkens öffentlicher und privater Stellen und von Partnerschaften zur Beschleunigung des Innovationsprozesses und der Intensivierung von Investitionen in IKT;
- (c) Bewusstmachen der mit dem IKT-Einsatz verbundenen Chancen und Vorteile für Bürger und Unternehmen und Anregung einer europaweiten Debatte über sich abzeichnende IKT-Trends.

Artikel 29

Schaffung einer Informationsgesellschaft für alle, Entwicklung leistungsfähigerer und kostengünstigerer Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse und Verbesserung der Lebensqualität

Aktionen zur Schaffung einer Informationsgesellschaft für alle, zur Entwicklung leistungsfähigerer und kostengünstigerer Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse und zur Verbesserung der Lebensqualität haben folgende Ziele:

- (a) Verbesserung des Zugangs zu IKT und der Fähigkeit zum Umgang mit digitalen Medien;
- (b) Stärkung des Vertrauens in Dienste der Informationsgesellschaft, Förderung des IKT-Einsatzes insbesondere zur Lösung von Datenschutzproblemen;
- (c) Verbesserung der Qualität, der Leistungsfähigkeit und der Verfügbarkeit elektronischer Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse und Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch IKT, Einrichtung interoperabler europaweiter oder länderübergreifender öffentlicher Dienste, Entwicklung von Dienstelementen zum Nutzen aller und Austausch bewährter Verfahren.

ABSCHNITT 2

DURCHFÜHRUNG

Unterabschnitt 1

Projekte, Best Practice-Aktionen und thematische Netze

Artikel 30

Allgemeines

Das IKT-Politikunterstützungs-Programm kann in Form von Projekten, Best Practice-Aktionen und thematischen Netzen durchgeführt werden, u.a. können innovative öffentliche Dienste mit europäischer Dimension im großen Maßstab erprobt und demonstriert werden.

Ziel ist die Verbreitung und der möglichst wirkungsvolle Einsatz innovativer Lösungen auf IKT-Basis, insbesondere bei Diensten im öffentlichen Interesse. Die Unterstützung der Gemeinschaft sollte ferner dazu beitragen, die Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung der Informationsgesellschaft in allen Mitgliedstaaten in Gang zu bringen.

Artikel 31

Projekte, Best Practice-Aktionen und thematische Netze

1. Folgendes wird gefördert:
 - a) Umsetzungs-, Pilot- und Technologievermarktungsprojekte;
 - b) Best Practice-Aktionen zur Verbreitung von Wissen und Austausch von Erfahrungen in der Gemeinschaft.
 - c) Thematische Netze, die zu einem bestimmten Thema eine Vielzahl von Interessierten zusammenbringen und so Koordinierung und Wissenstransfer fördern.

2. Mit den Projekten sollen Innovation, Technologietransfer und die Verbreitung marktreifer neuer Technologien gefördert werden.

Die Gemeinschaft kann für sie Zuschüsse in Höhe von maximal 50 % der Gesamtkosten gewähren. Für Projekte öffentlicher Stellen können 100 % der Zusatzkosten erstattet werden.

3. Die Best Practice-Aktionen werden in der Regel als Bündel mehrerer Aktionen zu spezifischen Themen durchgeführt, die über thematische Netze miteinander verbunden sind.

Der Zuschuss der Gemeinschaft für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Projekte ist auf die Erstattung der direkten Kosten beschränkt, die als für die Erreichung des jeweiligen Zieles notwendig oder angemessen angesehen werden.

4. Die thematischen Netze können mit Best Practice-Aktionen verbunden werden.

Die Gemeinschaft gewährt für thematische Netze Zuschuss in Höhe der zuschussfähigen direkten zusätzlichen Kosten für die Einrichtung und Koordinierung des Netzes. Die Gemeinschaft kann die zuschussfähigen zusätzlichen Kosten dieser Netze erstatten.

Unterabschnitt 2 Sonstige Bestimmungen

Artikel 32

Anträge

Anträgen auf Förderung durch die Gemeinschaft ist gegebenenfalls ein Finanzierungsplan beizufügen, in dem alle Finanzierungsbestandteile des Projekts einschließlich der beantragten Förderung durch die Gemeinschaft und durch andere Stellen aufgeführt sind.

Artikel 33

Analysen, Entwicklung und Koordinierung von Politiken mit den Teilnehmerländern

Zur Unterstützung von Analysen und der Entwicklung und der Koordinierung von Politiken wird in Abstimmung mit den Teilnehmerländern Folgendes durchgeführt:

- (a) Studien, Datenerhebungen, Umfragen und Veröffentlichungen, soweit möglich auf der Grundlage amtlicher Statistiken;
- (b) Treffen von Experten öffentlicher Einrichtungen mit Vertretern interessierter Kreise, Konferenzen und sonstige Veranstaltungen;
- (c) Sensibilisierungskampagnen, Aufbau von Netzen und andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Experten öffentlicher Einrichtungen und Vertretern interessierter Kreise;
- (d) Leistungsvergleiche zwischen den Ländern, Ermittlung, Verbreitung und Umsetzungsbewährter Verfahren.

Artikel 34

Werbung, Kommunikation, Information und Verbreitung

- 1. Zur Unterstützung der Durchführung des Programms und der Vorbereitung künftiger Aktionen wird folgendes durchgeführt:
 - (a) Werbung, Verbreitung, Information und Kommunikation;
 - (b) Austausch von Information, Wissen und Erfahrung, Konferenzen, Seminare, Workshops und sonstige Veranstaltung und Management von Cluster-Aktivitäten.

2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Aktionen zur Vermarktung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen.

Artikel 35

Projekte von gemeinsamem Interesse: Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Grundlage von gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeiteten technischen Spezifikationen

Wo es für die Erreichung der Ziele des IKT-Politikunterstützungs-Programms notwendig ist und wo ein eindeutiges gemeinsames Interesse der Mitgliedstaaten an der europaweiten Verbreitung von Produkten, Dienstleistungen oder wesentlichen Dienstleistungselementen besteht, kann die Kommission Projekte von gemeinsamem Interesse für die Erfüllung der notwendigen technischen und organisatorischen Aufgaben initiieren.

Die Kommission legt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten gemeinsame technische Spezifikationen und Durchführungspläne fest. Auf der Grundlage dieser Spezifikationen und Pläne schreibt sie die Durchführung solcher Projekte aus. Die Aufträge werden ausschließlich von der Kommission und nach den für die Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinschaft geltenden Regeln vergeben.

ABSCHNITT 3 ARBEITSPROGRAMM

Artikel 36

Arbeitsprogramm

Im Arbeitsprogramm sind die Ziele und Prioritäten, die für die Erreichung der Ziele notwendigen Maßnahmen, die Zeitpläne, die Regeln für die Beteiligung am Programm und die nach den in Artikel 26 genannten Zielen festgelegten Kriterien für die Auswahl und die Bewertung der Maßnahmen ausführlich zu beschreiben.

Kapitel III

Das Programm „Intelligente Energie – Europa“

ABSCHNITT 1

ZIELE UND AKTIONSBEREICHE

Artikel 37

Einrichtung und Ziele

1. Ein Programm zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung erneuerbarer Energiequellen und zur Diversifizierung der Energieversorgung, nachfolgend als Programm „Intelligente Energie – Europa“ bezeichnet, wird eingerichtet.
2. Das Programm „Intelligente Energie – Europa“ sieht Maßnahmen in folgenden Bereichen vor:
 - (a) Verbesserung der Energieeffizienz und rationelle Nutzung von Energie;
 - (b) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Diversifizierung der Energieversorgung;
 - (c) Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen.

Artikel 38

Operative Ziele

Mit dem Programm „Intelligente Energie – Europa“ werden folgende operative Ziele verfolgt:

- a) Bereitstellung der Elemente, die notwendig sind, um die Nachhaltigkeit zu verbessern, das Potenzial der Städte und Regionen zu entwickeln, die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele auszuarbeiten und die Mittel und Instrumente zur Verfolgung, Überwachung und Bewertung der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Bereich dieses Programms getroffenen Maßnahmen zu entwickeln;
- b) Förderung der Investitionen der Mitgliedstaaten in neue und leistungsfähige Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zur Diversifizierung der Energieversorgung, auch im Verkehrswesen, durch Schließung der Lücke zwischen der erfolgreichen Demonstration innovativer Technologien und ihrer Umsetzung in marktfähige Produkte mit dem Ziel, öffentliche und private Investitionen anzuregen, strategisch wichtige Technologien zu entwickeln, die Kosten zu senken, Markterfahrung zu gewinnen, finanzielle und andere Risiken zu mindern und andere Hemmnisse für solche Investitionen auszuräumen;

- c) Beseitigung nichttechnischer Hemmnisse für den Übergang zu effizienten und intelligenten Energieerzeugungs- und –verbrauchsmustern durch Verbesserung der Kompetenz öffentlicher Stellen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, durch Sensibilisierung insbesondere über das Bildungswesen, durch die Förderung des Austauschs von Erfahrung und Know-how zwischen den Hauptbeteiligten, den Unternehmen und der breiten Öffentlichkeit und durch Förderung der Verbreitung vorbildlicher Verfahren und der besten verfügbaren Technik, insbesondere durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

Artikel 39

Energieeffizienz und rationelle Nutzung von Energie (SAVE)

Aktionen im Bereich Energieeffizienz und rationelle Nutzung von Energie können Folgendes zum Ziel haben:

- a) Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der rationellen Nutzung von Energie, insbesondere im Bauwesen und in der Industrie, soweit diese Aktionen nicht unter Artikel 41 fallen;
- b) Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen.

Artikel 40

Neue und erneuerbare Energiequellen (ALTENER)

Aktionen im Bereich neue und erneuerbare Energiequellen können Folgendes zum Ziel haben:

- a) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen für die zentrale und die dezentrale Erzeugung von Strom und Wärme und Diversifizierung der Energieversorgung, soweit diese Aktionen nicht unter Artikel 41 fallen;
- b) Integration neuer und erneuerbarer Energiequellen in das lokale Umfeld und in Energiesysteme;
- c) Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen.

Artikel 41

Energie im Verkehrswesen (STEER)

Aktionen im Bereich Energie im Verkehrswesen können Folgendes zum Ziel haben:

- a) Unterstützung von Initiativen zu allen energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens und zur Diversifizierung der Kraftstoffe;
- b) Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz im Verkehrswesen;
- c) Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen.

Artikel 42
Bereichsübergreifende Aktionen

Aktionen, die mehrere der in Artikel 39, 40 und 41 genannten Bereiche oder vorrangige Bereiche der Gemeinschaftspolitik berühren, können Folgendes zum Ziel haben:

- a) Integration von Konzepten der Energieeffizienz und von erneuerbaren Energiequellen in verschiedene Bereiche der Wirtschaft;
- b) Zusammenführung verschiedener Instrumente und Akteure innerhalb einer Aktion oder eines Projekts.

ABSCHNITT 2
DURCHFÜHRUNG

Artikel 43
Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung

Folgendes wird unterstützt:

- a) strategische Studien auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und regelmäßiger Beobachtung der Entwicklung der Energiemärkte und –trends im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger oder die Überprüfung geltender Rechtsvorschriften, auch solcher, die den Binnenmarkt für Energie berühren, zur Umsetzung der auf nachhaltige Entwicklung gerichteten mittel- und langfristigen Strategie im Energiebereich sowie als Grundlage für langfristige Selbstverpflichtungen der Industrie und anderer Akteure und für die Ausarbeitung von Normen, Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen;
- b) Schaffung, Ausbau oder Reorganisation der Strukturen und Instrumente für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme, einschließlich des Energiemanagements auf lokaler und regionaler Ebene, und Entwicklung adäquater Finanzprodukte und Marktinstrumente;
- c) Förderung von nachhaltigen Energiesystemen zur Beschleunigung ihrer Marktdurchdringung und Förderung von Investitionen, die den Übergang von der Demonstration zur Vermarktung der besten Technologien erleichtern; Sensibilisierungskampagnen und Erweiterung der institutionellen Kompetenz, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des „Clean development“-Mechanismus und die Durchführung von gemeinsamen Projekten im Rahmen des Protokoll von Kyoto;
- d) Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung; Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung des Know-how und vorbildlicher Verfahren unter Beteiligung aller Verbraucher, Verbreitung der Ergebnisse der Aktionen und Projekte und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über Netze;
- e) Beobachtung der Durchführung und der Auswirkungen der Rechtsvorschriften und Fördermaßnahmen der Gemeinschaft.

Artikel 44
Technologievermarktungsprojekte

Die Gemeinschaft bezuschusst Aktionen und Projekte zur erstmaligen Umsetzung neuer Technologien von gemeinschaftspolitischer Bedeutung in marktfähige Produkte, um in den Mitgliedstaaten unter verschiedenen wirtschaftlichen oder natürlichen Gegebenheiten oder in verschiedenen technischen Varianten den Einsatz innovativer Technologien, Prozesse oder Produkte zu fördern, die bereits erfolgreich demonstriert worden sind, sich aber wegen der Restrisiken noch nicht am Markt durchsetzen konnten; die Gemeinschaft trägt so einen Teil der mit der Verwertung von Ergebnissen der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration verbundenen Risiken.

ABSCHNITT 3
ARBEITSPROGRAMM

Artikel 45
Arbeitsprogramm

Im Arbeitsprogramm sind die Regeln für die Aktionen und Projekte in den in Artikel 37 genannten Bereichen, die Bestimmungen für ihre Durchführung und Finanzierung und die Voraussetzungen für die Beteiligung an ihnen festzulegen. Festzulegen sind ferner die Kriterien für die Auswahl der Aktionen und Projekte entsprechend den Zielen des Programms „Intelligente Energie – Europa“ und der Zeitplan für die Durchführung des Arbeitsprogramms, insbesondere für die Veröffentlichung der Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen.

TITEL II

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46 **Ausschüsse**

1. Die Kommission wird von folgenden Ausschüssen unterstützt:
 - (a) für das Programm „unternehmerische Initiative und Innovation“ (EIP) vom EIP-Verwaltungsausschuss (EIPC);
 - (b) für das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik vom IKT-Verwaltungsausschuss (ICTC);
 - (c) für das Programm „Intelligente Energie - Europa“ vom IEE-Verwaltungsausschuss (IEEC).
2. Wo auf diesen Abschnitt Bezug genommen wird gelten Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG im Einklang mit Artikel 8.

Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.
3. Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 47 **Aufgehobene Rechtsakte**

Der Beschluss 96/413/EG des Rates wird aufgehoben.

Artikel 48 **Übergangsbestimmungen**

Die Maßnahmen zur Verwirklichung des in Artikel 27 Buchstabe b) genannten Ziels werden bis zum 31. Dezember 2008 im Rahmen des Beschlusses/ .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ durchgeführt.

Bis 31. Dezember 2008 angelaufene Aktionen, die unter den Beschluss/ .../EG fallen, werden nach diesem Datum entsprechend den Bestimmungen dieses Beschlusses weitergeführt; der durch den Beschluss/ .../EG eingesetzte Ausschuss wird jedoch durch den nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b) dieses Beschlusses eingesetzten Ausschuss ersetzt.

⁶⁹ [ABl. L](#) , , S. .

Artikel 49
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Brüssel, den [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
[\[...\]](#)

Im Namen des Rates
Der Präsident
[\[...\]](#)

ANHANG I
Vorläufige Aufteilung der Mittel

Den spezifischen Programmen werden vorläufig folgende Mittel zugewiesen:

- (a) 2 631 Mio. EUR für das Programm „unternehmerische Initiative und Innovation“, davon 520 Mio. EUR zur Förderung von Öko-Innovation;
- (b) 801,6 Mio. EUR für das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik;
- (c) 780 Mio. EUR für das Programm „Intelligente Energie – Europa“.

ANHANG II
Bestimmungen für den zum Einsatz der in Artikel 16 genannten
Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft für KMU

1. Gemeinsame Bestimmungen für alle Finanzierungsinstrumente

A. Haushalt

Für jedes Finanzierungsinstrument werden Haushaltsmittel bereitgestellt, die dessen Gesamtkosten einschließlich Zahlungsverpflichtungen gegenüber Finanzintermediären decken (Ausfallzahlungen, Gebühren für die Verwaltung von EU-Ressourcen durch internationale Finanzinstitutionen und Erstattung sonstiger Kosten).

Die Übertragung von Mitteln zwischen den einzelnen Finanzierungsinstrumenten ist möglich, damit während der Laufzeit des Programms auf neue Entwicklungen und Marktveränderungen reagiert werden kann.

B. Treuhandkonten

Für die den einzelnen Finanzierungsinstrumenten zugewiesenen Haushaltsmittel richten der EIF und die jeweiligen internationalen Finanzinstitutionen eigene Treuhandkonten ein. Diese Konten können verzinslich sein. Bis zum 31. Dezember 2013 angefallene Zinsen werden den für die Finanzierungsinstrumente bereitgestellten Mitteln hinzugefügt und können für die Zwecke der Fazilität verwendet werden.

Zahlungen des Treuhänders an Finanzintermediäre werden vom entsprechenden Treuhandkonto abgebucht. Die vom Treuhänder an den EU-Haushalt zurückzuzahlenden Beträge, die vom Treuhänder berechneten Verwaltungsgebühren und sonstige erstattungsfähige Kosten und Ausgaben werden nach den Bestimmungen der von der Kommission mit dem Treuhänder geschlossenen Vereinbarung vom Treuhandkonto abgebucht. Einnahmen von der Kommission, Zinsen und gegebenenfalls Erlöse aus getätigten Investitionen (GIF), Gebühren, Prämien für Kreditbürgschaften und sonstige Einnahmen (SMEG-Fazilität) werden dem Treuhandkonto gutgeschrieben.

Nach dem 31. Dezember 2013 noch auf den Treuhandkonten vorhandene Guthaben, abzüglich gebundener, aber noch nicht ausgezahlter Mittel und ausreichender Mittel zur Deckung erstattungsfähiger Kosten, fließen in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zurück.

C. Gebühren

Für die Verwaltung der Finanzierungsinstrumente werden angemessene, marktübliche Gebühren erhoben. Die Gebühren werden von der Kommission festgesetzt, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- die Laufzeit des jeweiligen Finanzierungsinstruments und der Aufwand für die über seine Laufzeit hinaus notwendigen Kontrollen;
- die teilnahmeberechtigten Länder;
- die Neuheit und Komplexität des Finanzierungsinstruments;

- die mit ihm verbundenen Tätigkeiten wie Marktforschung, Ermittlung von und Verhandlungen mit Finanzintermediären, die Gestaltung von Vereinbarungen, Abschlüsse, Überwachung und Berichte.

D. Publizität

Alle Intermediäre verleihen der von der Gemeinschaft erhaltenen Unterstützung angemessene Publizität.

2. Durchführung der Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF)

A. Einführung

Einzelheiten zur treuhänderischen Verwaltung und zur Überwachung werden in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem EIF festgelegt. Die Kommission verfährt nach besonderen Leitlinien für die Verwaltung der Kassenmittel.

B. Intermediäre

GIF1 und GIF2 richten sich an marktwirtschaftlich tätige Finanzintermediäre, die von unabhängigen, die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen in sich vereinigenden Teams geführt werden. Die Intermediäre werden nach kaufmännischen und marktüblichen Grundsätzen auf transparente Weise und ohne Diskriminierung ausgewählt. Sie sollen ohne Interessenkonflikte über ein breites Spektrum spezialisierter Fonds oder ähnlicher Strukturen tätig werden.

C. Förderungsfähige Investitionen

Die Fazilität ergänzt die auf Eigenmitteln beruhende Tätigkeit der Europäischen Investitionsbankengruppe und des EIF durch eine Investitionspolitik mit höherem Risikoprofil sowohl im Hinblick auf die zwischengeschalteten Fonds als auch auf deren Investitionspolitik.

GIF 1

Die Mittel der GIF 1 gehen an zwischengeschaltete Risikokapitalfonds, die in bis zu 10 Jahre alte KMU investieren, die sich zumeist in der Vor-A-Phase (Gründungsphase) oder der A-Phase (Startphase) befinden. Die Höchstgrenze für die Gesamtinvestition in einen zwischengeschalteten Risikokapitalfonds beträgt 25 % des gesamten Beteiligungskapitals des Fonds. Die Höchstgrenze liegt bei 50 % für neue Fonds, von denen eine besonders starke Katalysatorwirkung auf die Entwicklung der Risikokapitalmärkte für eine bestimmte Technologie oder in einer bestimmten Region oder für die Tätigkeit von Business Angels zu erwarten ist. Die Höchstgrenze für die Gesamtinvestition in einen zwischengeschalteten Risikokapitalfonds beträgt 50 %, für Fonds, die sich auf die Finanzierung von KMU konzentrieren, die im Bereich von Öko-Innovationen tätig sind. Mindestens 50 % des in einen neuen Fonds investierten Kapitals werden von Kapitalgebern bereit gestellt, die unter Bedingungen tätig sind, die normalen Marktbedingungen entsprechen (nach dem „Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers“), ungeachtet der Rechtsnatur der Kapitalgeber, die diesen Teil des Kapitals bereitstellen. Das Engagement in einen einzelnen Fonds darf jeweils 30 Mio. EUR nicht übersteigen. Mittel der GIF1 können gemeinsam mit Eigenmitteln des EIF, vom EIF unter Mandat verwalteten Mitteln oder anderen vom EIF verwalteten Mitteln investiert werden.

GIF 2

Die Mittel der GIF 2 gehen an zwischengeschaltete Risikokapitalfonds, die in KMU investieren, die sich überwiegend in den Phasen B und C (Expansion) befinden. Die Höchstgrenze für die Gesamtinvestition in einen zwischengeschalteten Risikokapitalfonds beträgt in der Regel 15 % des gesamten Beteiligungskapitals des Fonds. Sie beträgt 25 % für:

- neue Fonds, von denen eine besonders starke Katalysatorwirkung auf die Entwicklung der Risikokapitalmärkte für eine bestimmte Technologie oder in einer bestimmten Region zu erwarten ist;
- Fonds, die sich auf die Finanzierung von KMU konzentrieren, die im Bereich von Öko-Innovationen tätig sind;
- von erstmalig in diesem Bereich tätigen Management Teams eingerichtete Fonds.

An Koinvestitionen von EIF-Eigenmitteln oder Mitteln unter EIB-Mandat beteiligt sich GIF 2 mit höchstens 15 %. Mindestens 50 % des in einen neuen Fonds investierten Kapitals werden von Kapitalgebern bereitgestellt, die unter Bedingungen tätig sind, die normalen Marktbedingungen entsprechen (nach dem „Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers“), ungeachtet der Rechtsnatur der Kapitalgeber, die diesen Teil des Kapitals bereitstellen. Das Engagement in einen einzelnen Fonds darf jeweils 30 Mio. EUR nicht übersteigen.

D. Gleichrangigkeit der Investitionen

Investitionen der GIF in einen zwischengeschalteten Fonds sind gleichrangig mit privaten Investitionen.

E. Laufzeit der Fazilität

Die GIF wird als langfristige Fazilität eingerichtet, die normalerweise 5- bis 12-jährige Positionen in zwischengeschalteten Fonds übernimmt. Auf keinen Fall darf die Dauer der Investition 19 Jahre ab Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung zwischen der Kommission und dem EIF überschreiten. Geeignete Ausstiegsstrategien sind in den Vereinbarungen zwischen dem EIF und den Finanzintermediären festzulegen.

F. Realisierung der Investitionen

Da die meisten Investitionen im Rahmen der GIF in nicht börsennotierte, illiquide Einrichtungen fließen, basiert die Realisierung dieser Investitionen auf der Ausschüttung der Erlöse, die der Intermediär durch die Veräußerung seiner Investitionen in KMU erzielt.

G. Wiederanlage der Erlöse aus realisierten Investitionen

Erlöse einschließlich Dividenden und Erstattungen, die dem EIF bis zum 31. Dezember 2013 zufließen, werden den für die Fazilität bereitgestellten Mitteln hinzugefügt und können für die Zwecke der Fazilität verwendet werden.

3. Durchführung der KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG)

A. Einführung

Einzelheiten zur treuhänderischen Verwaltung und zur Überwachung werden in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem EIF festgelegt. Die Kommission verfährt nach besonderen Leitlinien für die Verwaltung der Kassenmittel.

B. Intermediäre

Die Intermediäre werden aus den vorhandenen oder noch einzurichtenden Bürgschaftssystemen in den Mitgliedstaaten und teilnehmenden Ländern, einschließlich der Bürgschaftssysteme auf Gegenseitigkeit, und sonstigen geeigneten Finanzinstituten ausgewählt. Das Auswahlverfahren ist transparent, diskriminierungsfrei, und auf Vermeidung von Interessenkonflikten angelegt.

Die Intermediäre werden nach marktüblichen Grundsätzen ausgewählt; dabei wird Folgendes berücksichtigt:

- die Auswirkungen auf das für KMU zur Verfügung stehende Fremdfinanzierungsvolumen (Darlehen, Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital) und/oder
- die Auswirkungen auf den Zugang von KMU zu Finanzmitteln und/oder
- die Auswirkungen auf die vom jeweiligen Intermediär durch die Mittelvergabe an KMU übernommenen Risiken.

C. Förderungsfähige Investitionen

Die finanziellen Kriterien für die Förderungsfähigkeit im Rahmen der KMU-Bürgschaftsfazilität werden für jeden Intermediär einzeln unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit festgelegt, um möglichst viele KMU zu erreichen. Diese Regelungen tragen den marktüblichen Konditionen und Verfahren in dem betreffenden Gebiet Rechnung.

Die Finanzierung materieller und immaterieller Vermögenswerte einschließlich Innovation, technologischer Entwicklung und der Erwerb von Lizenzen ist förderungsfähig.

Bei Teil d) der SMEG-Fazilität – Verbriefung von Kredit-Portfolios – sind Einzeltransaktionen sowie Transaktionen mit mehreren Partnern und Länder übergreifende Transaktionen förderungsfähig. Die Förderungsfähigkeit beruht auf bewährten und marktüblichen Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Kreditwürdigkeit und die Portfolio-Diversifizierung.

D. Bürgschaftsbedingungen

Die vom EIF im Namen der Kommission unter Teil a) „Kredite und Leasing“, Teil b) „Kleinstkredite“ und Teil c) „Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital“ der SMEG-Fazilität übernommenen Bürgschaften decken einen Teil des Finanzierungsrisikos des zugrunde liegenden Finanzierungs-Portfolios ab, das der betreffende Finanzintermediär trägt. Teil d) „Verbriefung“ der SMEG-Fazilität sieht vor, dass das Risiko verbriefter Portfolio-Tranchen, die Vorrang vor dem Erstrisiko haben, geteilt wird oder dass ein Großteil des Erstrisikos dem Verursacher überlassen und das Restrisiko geteilt wird.

Die vom EIF übernommenen Bürgschaften für Teil a) „Kredite und Leasing“, Teil b) „Kleinstkredite“ und Teil c) „Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital“ sind mit den vom

Intermediär gewährten Bürgschaften und gegebenenfalls Finanzierungen in der Regel gleichrangig.

Der EIF kann den Intermediären nach einer vereinbarten Tabelle Gebühren für die bereitgestellten, aber nicht abgerufenen Mittel (Bereitstellungsprovision) sowie Bürgschaftsprämien berechnen. Er kann ferner Gebühren für einzelne Verbriefungstransaktionen erheben.

E. Höchstgrenze der kumulativen Ausfälle des EIF

Die zulasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften gehenden Kosten der Fazilität werden so begrenzt, dass sie auf keinen Fall die dem EIF für diese Fazilität zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übersteigen. Es entstehen keine Eventualverbindlichkeiten für den Haushalt dieser Fazilität.

Die Verpflichtung des EIF zur Übernahme eines Teils der Ausfälle des Intermediärs besteht so lange, bis der kumulative Betrag der Zahlungen zur Deckung der Ausfälle in einem bestimmten Finanzierungsportfolio, gegebenenfalls vermindert um den kumulativen Betrag der entsprechenden eingetriebenen Forderungen und sonstiger Erlöse, einen zuvor vereinbarten Betrag erreicht, danach erlischt die EIF-Bürgschaft automatisch.

F. Einzahlung eingetriebener Ausfälle und sonstiger Erlöse auf das Treuhandkonto

Von einem Intermediär eingezahlte eingetriebene Ausfälle werden dem Treuhandkonto gutgeschrieben und mit den kumulativen Ausfällen des EIF bei dem betreffenden Intermediär verrechnet. Bis zum 31. Dezember 2013 angefallene sonstige Erlöse wie Bereitstellungsprovisionen und Bürgschaftsprämien werden den Mitteln der Fazilität hinzugefügt.

G. Laufzeit der Fazilität

Die Laufzeit einzelner Bürgschaften für KMU beträgt bis zu 10 Jahre.

4. Durchführung des Programms für den Aufbau von Kapazitäten (CBS)

a. Einführung

Einzelheiten zur Durchführung der Startkapitalaktion und der Partnerschaftsaktion, einschließlich der treuhänderischen Verwaltung und Überwachung, werden in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem EIF oder dem jeweiligen internationalen Finanzinstitut festgelegt.

Die Intermediäre werden nach marktüblichen Grundsätzen ausgewählt.

Das Auswahlverfahren für die Bereitstellung fachlicher Hilfe ist transparent, diskriminierungsfrei, und auf Vermeidung von Interessenkonflikten angelegt.

b. Startkapitalaktion

Die Startkapitalaktion wird treuhänderisch verwaltet. Die bereitgestellten Haushaltsmittel decken die vollen Kosten der Aktion einschließlich Verwaltungsgebühren und anderer erstattungsfähiger Kosten und Aufwendungen. Mit Zuschüssen zur Deckung eines Teils der

Verwaltungskosten werden Fonds unterstützt, deren Investitionsprogramm die Bereitstellung von Startkapital umfasst.

c. Partnership action

Die Partnerschaftsaktion wird vom EIF oder geeigneten internationalen Finanzinstituten durchgeführt. Die Zuschüsse decken technische Unterstützung, Verwaltungsgebühren und sonstige zum Aufbau von Kapazitäten aufgewendete förderungsfähige Kosten.

5. Bewertung

Die Bewertung wird von unabhängigen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Wirkung der Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (Beschluss 98/347/EG des Rates) und des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (Entscheidung 2000/819/EG des Rates) durchgeführt. Dabei wird die Wirkung der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft bewertet, und es wird eine qualitative Analyse der erzielten Ergebnisse vorgenommen, insbesondere durch Bewertung des Mobilisierungseffekts und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der einzelnen Fazilitäten. Der Bewertungsbericht enthält statistische Daten, u. a.:

- für die GIF-Fazilität die Zahl der erreichten Unternehmen und der geschaffenen Arbeitsplätze;
- für die Bürgschaftsfazilität das Gesamtvolumen der an KMU vergebenen Kredite und die Zahl der beteiligten KMU;
- für die Startkapitalaktion die Zahl der geförderten Unternehmen und das Volumen des investierten Startkapitals;
- für die Partnerschaftsaktion die Zahl der geförderten Intermediäre und der angesprochenen KMU;
- spezielle Daten zur Öko-Innovation.

Die Ergebnisse und Lehren aus den Berichten der externen Bewerter und die Übernahme vorbildlicher Verfahren durch die Beteiligten sind in angemessener Form publik zu machen.

ANHANG III
Nähere Angaben zu den in Artikel 20 genannten
Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation

a. Information, Feedback und Zusammenarbeit von Unternehmen

- Verbreitung von Information über das Funktionieren des Binnenmarktes für Waren und Dienstleistungen;
- Aktive Werbung für Programme, Initiativen und Politikbereiche der Gemeinschaft, die für KMU von Interesse sind;
- Handhabung von Instrumenten zur Messung der Wirkung bestehender Rechtsvorschriften auf KMU;
- Beiträge zur Durchführung von Folgenabschätzungen der Kommission;
- Einsatz anderer geeigneter Mittel zur Beteiligung von KMU an der Gestaltung der europäischen Politik;
- Unterstützung von KMU bei der Entwicklung grenzübergreifender Tätigkeiten;
- Unterstützung von KMU mit Hilfsmitteln für die Suche nach Geschäftspartnern.

b. Innovation, Technologie und Wissenstransfer

- Information über und Sensibilisierung für Politik, Rechtsvorschriften und Förderprogramme mit Innovationsbezug;
- Beteiligung an der Verbreitung und Nutzung von Forschungsergebnissen;
- Bereitstellung von Vermittlungsdiensten für Technologie- und Wissenstransfer und für den Aufbau von Partnerschaften zwischen den am Innovationsprozess Beteiligten;
- Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU;
- Förderung von Kontakten zu anderen Innovationsdiensten.

c. Förderung der Teilnahme von KMU am FTE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft

- Bekanntmachung des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft bei den KMU;
- Unterstützung der KMU bei der Ermittlung ihres FTE-Bedarfs und bei der Suche nach Partnern mit ähnlichem FTE-Bedarf;
- Unterstützung der KMU bei der Ausarbeitung und Koordinierung von Projektvorschlägen für das FTE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

LEGISLATIVFINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013)

2. ABM/ABB - RAHMEN

Politikbereich: Unternehmen und Industrie

Tätigkeiten: Wettbewerbsfähigkeit, Industriepolitik, Innovation und unternehmerische Initiative

Politikbereich: Wirtschaft und Finanzen

Tätigkeiten: Maßnahmen und Finanzierungsinstrumente

Politikbereich: Informationsgesellschaft und Medien

Tätigkeiten: eEurope

Politikbereich: Umwelt

Tätigkeiten: Umweltprogramme und -projekte

Politikbereich: Energie und Verkehr

Tätigkeiten: Das Programm „Intelligente Energie - Europa“

3. HAUSHALTSLINIEN

- 3.1. Haushaltslinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung (vormalige BA-Linien)), mit Bezeichnung:

Rubriken innerhalb der Finanziellen Vorausschau 2007-2013

1. Nachhaltiges Wachstum

1a) Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen Wachstum und Beschäftigung

Nach der Verabschiedung der interinstitutionellen Vereinbarung über die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 soll eine neue Haushaltsstruktur festgelegt werden. Zur Information werden die aktuellen, den Tätigkeiten im Rahmen des Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation entsprechenden Haushaltslinien nachfolgend aufgeführt.

Wirtschaft und Finanzen

01 04 05 (Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative – Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen, Entscheidung 2000/819/EG des Rates);

Unternehmen und Industrie

02 02 03 01 (Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die KMU, Entscheidung 2000/819/EG des Rates);

02 02 03 02 Unterstützung von KMU im neuen finanziellen Umfeld

02 02 03 03 Pilotprojekt: Vermittlung von Fachkenntnissen durch Betreuung

02 03 01 Forschung und Innovation

02 03 02 Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik

02 05 (Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Entwicklung, Entscheidung des Rates 96/419/EG);

02 01 04 03 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

02 01 04 04 (Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, Verwaltungsausgaben, Entscheidung des Rates 2000/819/EG);

02 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

02 01 05 02 Externes Forschungspersonal

02 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich

Informationsgesellschaft und Medien

09 030100 Modinis

09 030200 Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen

09 010402 Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen -
Verwaltungsausgaben

09 030400 Transeuropäische Telekommunikationsnetze

09 010403 Transeuropäische Telekommunikationsnetze - Verwaltungsausgaben

Umwelt

07 03 04 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000 - 2006) —
Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft—Teil II (Umweltschutz)

07 01 04 03 LIFE III (2000-2006) – Teil II (Umweltschutz) –
Verwaltungsausgaben

Energie und Verkehr

ABB 06 04 01: Programm 'Intelligente Energie für Europa' (2003-2006)

ABB 06 01 04 08: Programm „Intelligente Energie für Europa“, 2003-2006 -
Verwaltungsausgaben

ABB 06 01 04 30: „Exekutivagentur für intelligente Energie“

3.2. Dauer der geplanten Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

Geltungsdauer: 1. Januar 2007 – 31. Dezember 2013

Zahlungen aus dem EU-Haushalt können auch nach dem 31. Dezember 2013
vorgenommen werden

3.3. Haushaltstechnische Merkmale (*erforderlichenfalls sind weitere Zeilen anzufügen*):

Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Neu	EFTA- Beitrag	Beiträge von Bewerberlän- dern	Rubrik der Finanziellen Vorausschau
----------------	------------------	-----	------------------	--------------------------------------	---

Operative Ausgaben Programm für unternehmerische Initiative und Innovation	NOA	Diff ⁷⁰	JA	JA	JA	Ab 2007: 1a
Operative Ausgaben Programm zur Unterstützung der IKT-Politik	NOA	Diff.	JA	JA	JA	Ab 2007: 1a
Operative Ausgaben Programm für intelligente Energie- Europa	NOA	Diff.	JA	JA	JA	Ab 2007: 1a
Verwaltungsausgabe n für das Rahmenprogramm	NOA	NGM	JA	JA	JA	Ab 2007: 1a

⁷⁰ Getrennte Mittel

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1. Finanzielle Ressourcen (aktuelle Preise)

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

in Mio. € (gerundet auf 3 Dezimalstellen)

Art der Ausgaben	Abschnitt		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
------------------	-----------	--	------	------	------	------	------	------	------	--------

Operative Ausgaben⁷¹

Verpflichtungsermächtigungen (VE)	8.1	a	385,700	423,900	516,000	561,000	630,000	677,000	733,000	3926,600
Zahlungsermächtigungen (ZE)		b	173,800	263,700	382,000	476,300	625,000	637,600	667,400 700,800 ⁷²	3926,600

Im Referenzbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben⁷³

Technische und administrative Unterstützung (NGM)	8.2.4	c	27,000	30,000	37,000	40,000	47,000	50,000	55,000	286,000
---	-------	---	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	---------

REFERENZBETRAG INSGESAMT

Verpflichtungsermächtigungen		a + c	412,700	453,900	553,000	601,000	677,000	727,000	788,000	4212,600
Zahlungsermächtigungen		b + c	200,800	293,700	419,000	516,300	672,000	687,600	722,400 700,800 ⁷⁴	4212,600

Im Referenzbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben⁷⁵

⁷¹ Ausgaben, die nicht unter Kapitel xx 01 des betreffenden Titels xx fallen.

⁷² Nach 2013

⁷³ Ausgaben, die unter Artikel xx 01 04 des Titels xx fallen. **Hinweis: Ein Teil dieses Betrages sollte zur Finanzierung der Exekutivagentur dienen, vorbehaltlich einer vorherigen Kosten-/Nutzen-Studie.**

⁷⁴ Nach 2013

⁷⁵ Ausgaben, die unter Kapitel xx 01 fallen, außer solche bei Artikel xx 01 04 oder xx 01 05. Zusätzliche Ausgaben gegenüber den laufenden Ausgaben für die Umsetzung der Programmteile nach heutigem Stand.

Personalausgaben und Nebenkosten (NGM)	8.2.5	d	3,240	3,240	3,240	3,240	3,240	3,240	3,240	22,680
Sonstige im Referenzbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben, außer Personalausgaben und Nebenkosten (NGM)	8.2.6	e	-	-	-	-	-	-	-	-

Geschätzte Gesamtkosten für die Finanzierung der Maßnahme

VE insgesamt, einschließlich Personalkosten	a+c+d+e	415,940	457,140	556,240	604,240	680,240	730,240	791,240	4235,280
ZE insgesamt, einschließlich Personalkosten	b+c+d+e	204,040	296,940	422,240	519,540	675,240	690,840	725,640 700,800 ⁷⁶	4235,280

4.1.2. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

Der Vorschlag ist mit der von der Kommission vorgeschlagenen Finanzplanung für den Zeitraum 2007-2013 vereinbar (KOM(2004) 101 vom 26. Februar 2004).

4.1.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Vorschlag zeitigt keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.

4.2. Humanressourcen - Vollzeitäquivalent (Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal) - Einzelheiten hierzu siehe Ziffer 8.2.1.

Jährlicher Bedarf⁷⁷	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
---------------------------------------	------	------	------	------	------	------	------

⁷⁶ Nach 2013

⁷⁷ Die 19 ausgewiesenen Stellen sind zusätzliche Humanressourcen gegenüber 2006. Nach 2007 sind keine weiteren zusätzlichen Humanressourcen erforderlich.

Erforderliche Humanressourcen insgesamt	30	-	-	-	-	-	-
---	----	---	---	---	---	---	---

5. MERKMALE UND ZIELE

5.1. Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf:

Als wesentliches Instrument zur Unterstützung der Strategie für Wachstum und Beschäftigung wird das Rahmenprogramm folgenden Bedürfnissen entsprechen müssen:

- ☐ **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU**, durch verbesserten Zugang zu Finanzmitteln, europaweite Unterstützungsdienste für Unternehmen und Innovation, Förderung des Unternehmergeists in Europa.
- ☐ Förderung von **Innovationen, einschließlich Öko-Innovationen**, als Schlüssel des Produktivitätszuwachses.
- ☐ **Unterstützung der Entwicklung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)**⁷⁸, einem der wichtigsten innovativen Mittel zur Steigerung der Produktivität.
- ☐ **Beschleunigung von Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen und Diversifizierung der Energieversorgung** in Europa.

Neben den oben skizzierten Problemen liegt das Motiv zugrunde, Gemeinschaftsprogramme und Maßnahmen in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in einem kohärenten und Synergieeffekte begünstigenden Rahmen zusammenzuführen und gleichzeitig auch ergänzende umweltrelevante Belange zu berücksichtigen.

5.2. Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte:

Für alle im Rahmenprogramm (dessen Grundlage Artikel 156, 157 Absatz 3 und 175 Absatz 1 des Vertrages ist) abgedeckten Bereiche sind die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam zuständig. Das Rahmenprogramm greift deshalb nur dann, wenn nachweislich ein europäischer Mehrwert gegeben ist und die Verwaltungsausschüsse der einzelnen spezifischen Programme gewährleisten die

⁷⁸ [Anzeiger zur Unternehmenspolitik](#), SEK(2003) 1278, 04.11.2003.

Kohärenz und Komplementarität mit Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Als Instrument zur Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie für Wachstum und Beschäftigung ist das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation eindeutig im Kontext einer Partnerschaft verschiedener Akteure angesiedelt, und seine Instrumente sind auf die Erzielung von Mobilisierungseffekten ausgerichtet. Darüber hinaus werden die Netzwerke für die Unterstützung von Innovation und Unternehmen eine Feedback-Funktion ausüben und die Kommission bei der konstanten Bewertung der tatsächlichen Bedürfnisse, der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und der Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität behilflich sein.

Bestimmte System-/Marktmängel sind durch öffentliches Tätigwerden am besten zu beheben. Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation wird nationalen Interventionen einen Mehrwert verleihen, und zwar durch:

- ☐ eine europäische Dimension zur Unterstützung von Innovation für Unternehmen, durch unterstützende Dienstleistungen in den Bereichen Technologietransfer, Clustering und Netzwerke. Innovationspolitik findet hauptsächlich auf nationaler und regionaler Ebene statt, aber es besteht Bedarf an einem Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene, weil sich die internationale Zusammenarbeit im Innovationsbereich schnell entwickelt, und an einem grenzübergreifenden Erfahrungsaustausch, Netzwerken und Benchmarking. Aus diesem Grund werden Gemeinschaftsmaßnahmen durch Schaffen einer europäischen Dimension zur Unterstützung der Innovation für Unternehmen, durch Unterstützung in den Bereichen Technologietransfer, Clustering und Netzwerke den nationalen Maßnahmen einen Mehrwert verleihen.
- ☐ Wettbewerbsfähigkeit und Erleichterung des Zugangs der KMU zu Finanzmitteln; das Tätigwerden der Gemeinschaft hat ein Mobilisierungspotenzial in Bezug auf andere vorhandene Finanzierungsinstrumente; Näheres zu den erwarteten Folgen ist der Folgenabschätzung zu entnehmen.
- ☐ Nutzung von Umwelttechnologien, die zu einer effizienteren Nutzung der Ressourcen und der Öffnung neuer Märkte führen, während gleichzeitig die Umwelt kosteneffizienter geschützt wird. Dies sollte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und zur Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum beitragen.
- ☐ Förderung einer breiteren Nutzung von IKT durch Unternehmen, den öffentlichen Sektor und Bürger in ganz Europa und Entwicklung einer Informationsgesellschaft für alle auf der Grundlage vertrauenswürdiger und sicherer Produkte und Dienstleistungen. Die bestmögliche Nutzung von IKT wird durch Bedenken in Bezug auf Kapitalerträge und Sicherheitsaspekte verzögert, die eine echte europäische Dimension aufweisen (wenn nicht gar eine globale Dimension, beispielsweise im Bereich Sicherheit). Aus Gründen der

Größenordnung und des Umfangs ist die EU-Ebene auch am besten geeignet, die Interoperabilität zugunsten des Nutzers zu fördern⁷⁹.

- Beschleunigte Nutzung nachhaltiger Energietechnologien im Rahmen der Zielsetzungen der EU in Bezug auf nachhaltige Energie und die "Entwicklungsziele für das neue Jahrtausend".

Was Synergieeffekte mit anderen Gemeinschaftsprogrammen angeht vgl. Kapitel 4 der Begründung.

Schließlich spiegeln bereits die Struktur und das Konzept des Rahmenprogramms die Absicht wider, durch die Zusammenführung von bis 2006 getrennt existierenden Gemeinschaftsprogrammen unter einem gemeinsamen Rahmen Synergieeffekte zu schaffen.

5.3. Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren⁸⁰ im Rahmen der ABM-Methodik:

5.3.1. Das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Das Rahmenprogramm hat folgende Ziele:

- a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);
- b) Förderung von Innovationen, einschließlich Öko-Innovationen;
- c) Beschleunigung der Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, innovativen und alle Bereiche der Gesellschaft einschließenden Informationsgesellschaft;

⁷⁹ Preliminary Analysis of the Contributions of the EU Information Society Policies and Programmes to the Lisbon and Sustainable Development Strategies – laufende Studie der GD INFSO C3, 2005

⁸⁰ Die für die Politikgestaltung und Koordination erforderlichen Indikatoren sind notwendigerweise ziemlich „weich“. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass ihre unmittelbaren Folgen schwierig zu erfassen sind, weil sie (a) oft Einflüsse ausüben, aber keine unmittelbaren Maßnahmen sind (b) daher schwer von Kontextfaktoren zu trennen sind und es folglich schwierig ist, direkte kausale Zusammenhänge herzustellen (c) die Auswirkungen auf die Endbegünstigten in der Regel von der nachfolgenden Umsetzung von Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten abhängen.

- d) Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in allen Bereichen einschließlich Verkehr.

Diese Ziele werden mit der Umsetzung spezifischer Programme verfolgt. Auf der Ebene spezifischer Programme werden Indikatoren erstellt.

5.3.2. Programm „unternehmerische Initiative und Innovation“

Das Programm „unternehmerische Initiative und Innovation“ sieht Fördermaßnahmen in folgenden Bereichen vor:

- (a) Finanzierung von KMU in der Gründungs- und Wachstumsphase und von Innovationen, einschließlich Öko-Innovationen;
- (b) Zusammenarbeit zwischen KMU;
- (c) Innovation, einschließlich Öko-Innovation, in Unternehmen;
- (d) Innovationssteuerung und -kultur;
- (e) Wirtschafts- und Verwaltungsreform zugunsten von mehr unternehmerischer Initiative und Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen Industrie und Dienstleistungen.

<i>Finanzierung von KMU in der Gründungs- und Wachstumsphase und von Innovationen, einschließlich Öko-Innovationen;</i>		
Ziel	Indikatoren	Überprüfungsquelle
Erhöhung des Investitionsvolumens der Risikokapitalfonds und der von Business Angels angebotenen Investitionsinstrumente;	Umfang der Veränderungen (des Investitionsvolumens der Risikokapitalfonds und der von Business Angels angebotenen Investitionsinstrumente)	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
Mobilisierung von Fremdfinanzierungsmitteln für KMU;	Änderung des Volumens der Investitionsfinanzierung	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
	Zahl der KMU, die neue Finanzmittel erhalten	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
	Neu geschaffene Arbeitsplätze in KMU, die neue Finanzmittel erhalten	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
	Nettoauszahlung insgesamt	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung
Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für KMU.	Zahl der KMU, die neue Finanzmittel erhalten	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
<i>Zusammenarbeit zwischen KMU</i>		

Ziel	Indikatoren	Überprüfungsquelle
Förderung von Diensten zur Unterstützung von KMU;	Zahl der beantworteten Anfragen Zahl der Sensibilisierungskampagnen Zahl der durchgeführten Online-Konsultationen	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung Jährliche Berichterstattung und Überprüfung Jährliche Berichterstattung und Überprüfung
Beteiligung an Maßnahmen zur Unterstützung von KMU bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen KMU, u. a. zur Mitwirkung von KMU an der europäischen Normung;	Zahl der durchgeführten grenzüberschreitenden Kooperationsprojekte	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
Förderung der internationalen Zusammenarbeit von Unternehmen.	Zahl der durchgeführten internationalen Kooperationsprojekte	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
<i>Innovation, einschließlich Öko-Innovation, in Unternehmen</i>		
Ziel	Indikatoren	Überprüfungsquelle
Bessere Innovationsleistung der EU-Unternehmen	Beschäftigung in Dienstleistungen mit hohem Technologieniveau (Anteil in % der Gesamtbeschäftigung) Spitzentechnologieexporte - Exporte von Spitzentechnologieprodukten als Anteil an den Gesamtexporten Verkauf Marktneuheiten (in % des Umsatzes) Verkauf Firmenneuheiten, jedoch nicht Marktneuheiten (in % des Umsatzes) Beschäftigung in Verarbeitendem Gewerbe mit mittlerem bis hohem und hohem Technologieniveau (Anteil in % der Gesamtbeschäftigung) Patentanmeldungen beim EPA (je Mio. Einwohner) Patentanmeldungen beim USPTO (je Mio. Einwohner) "Triadische" Patentfamilien (je Mio. Einwohner)	Europäischer Innovationsanzeiger (entspricht den derzeit im EIS benutzten Output-Indikatoren)

	Zahl der inländischen Anmeldungen für eine Gemeinschaftsmarke (je Mio. Einwohner) Zahl der inländischen Anmeldungen von gewerblichen Mustern (je Mio. Einwohner)	
sektorspezifische Innovationsförderung, Förderung von Clustern, Innovationsnetzen, Innovationspartnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Stellen, der Zusammenarbeit mit internationalen Fachorganisationen und des Innovationsmanagements;	Mehr Information über sektorspezifischen Innovationsbedarf und –leistung. Zunehmende Interaktion und Zusammenarbeit zwischen Clustern, Innovationsnetzen, Innovationspartnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Stellen einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Forschung und Industrie KMU, die nicht technologischen Wandel nutzen (in % der KMU) FuE-Ausgaben der Hochschulen, die vom Unternehmenssektor finanziert werden Innovative KMU, die mit anderen zusammenarbeiten (in % der KMU)	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung Europäischer Innovationsanzeiger Europäischer Innovationsanzeiger Europäischer Innovationsanzeiger
Unterstützung nationaler und regionaler Programme für Wirtschaft und Innovation;	Zahl der gemeinsamen oder koordinierten Programme oder Maßnahmen. Zahl der Unternehmen, die in den Genuss der Unterstützung durch diese gemeinsamen oder koordinierten Programme oder Maßnahmen kommen. Betrag der bereitgestellten nationalen und regionalen Finanzmittel sowie privater Kofinanzierung für Unternehmensinnovation (je 1 Mio. € Beitrag des Rahmenprogramms.)	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
Unterstützung von Diensten für den transnationalen Wissens- und Technologietransfer und für die Verwaltung von Schutzrechten;	Zahl der bereitgestellten Dienste Zahl der Technologietransfer-Vereinbarungen auf Grund der Dienste.	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
Erprobung neuartiger Innovationsdienste;	Bewertungsergebnisse im Hinblick auf die Erprobung neuartiger	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung

	Innovationsdienste	
Unterstützung der Marktnachbildung innovativer Technologien	Zahl der durchgeführten Demonstrationen	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
Unterstützung der Einführung und breiteren Nutzung von Umwelttechnologien zur Verbesserung der Öko-Effizienz der EU-Industrie	Zahl der geförderten Umwelttechnologien In Entwicklung befindliche Indikatoren zur Öko-Effizienz und zur Marktdurchdringung von Umwelttechnologien	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung Innovationsanzeiger, Programmbewertung
<i>Unternehmerische Initiative und Innovationskultur</i>		
Ziel	Indikatoren	Überprüfungsquelle
Förderung des Unternehmergeistes und unternehmerischer Fähigkeiten, Schaffung von Rahmenbedingungen, die zu einem angemessenen Verhältnis von unternehmerischen Risiken und Erfolgen führen;	Ausmaß der Veränderung bei der Bereitschaft zur Unternehmensgründung Qualität des rechtlichen und administrativen Umfelds	Eurobarometer, Programmbewertung Eurobarometer, Programmbewertung
Mitarbeit an der Entwicklung und Verbreitung von Strategien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der Industrie und im Dienstleistungssektor;	Zahl und Qualität der Beiträge	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
Erleichterung des gegenseitigen Verständnisses und Lernens bei nationalen und regionalen Akteuren	Zahl der in diesem Bereich lancierten Maßnahmen, einschließlich Konferenzen und Studien	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
<i>Wirtschafts- und Verwaltungsreform</i>		
Ziel	Indikatoren	Überprüfungsquelle
Erfassung von Daten, Leistungsanalyse und -kontrolle, Ausarbeitung und Koordinierung der Politik;	Zahl der qualitativen Studien in diesem Bereich	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
Förderung des Erfahrungsaustauschs nationaler und regionaler Verwaltungen mit dem Ziel der Leistungsverbesserung.	Zahl der neuen Projekte und Netze für den gemeinsamen Lernprozess und die Zusammenarbeit	Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
Verstärkte Sensibilisierung auf Innovation und Verbreitung von bewährten Verfahren	Zahl der abgeschlossenen Sensibilisierungsmaßnahmen/-kampagnen Zahl der Treffer auf der Website	Jährliche Überprüfung, Programmbewertung

	des Innovationsportals	
--	------------------------	--

5.3.3. Programm zur Unterstützung der IKT-Politik

Das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik sieht Fördermaßnahmen in folgenden Bereichen vor:

- a) Schaffung eines europäischen Informationsraumes und Stärkung des Binnenmarktes für informationstechnische Produkte und Dienstleistungen;
- b) Förderung der Innovation durch Einsatz von und Investitionen in IKT;
- c) Schaffung einer Informationsgesellschaft für alle, Entwicklung leistungsfähigerer und kostengünstigerer Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse und Verbesserung der Lebensqualität.

Die für das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik relevanten Indikatoren bauen auf den vorhandenen und verwendeten Eurostat-Indikatoren für den Politikbereich Informationsgesellschaft und den Strukturindikatoren sowie auf den eEurope-Indikatoren auf. Erweisen sich diese Indikatoren als unzureichend, um die Qualität der Ziele oder die Wirksamkeit politischer Maßnahmen bestmöglich zu erfassen, sind andere „weiche“ Indikatoren zu verwenden, die auf den Eurobarometer-Erhebungen beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Indikatoren ebenfalls überprüft und aktualisiert werden.

Ziel	Indikatoren	Überprüfungsquelle
<i>Entwicklung eines europäischen Informationsraumes;</i> a) Gewährleistung eines überall möglichen Zugangs zu	Qualität und Effizienz des Zugangs zu Inhalten auf verschiedenen Wegen Geschwindigkeit bei der Zusammenschaltung und beim Datenaustausch zwischen und in den	Eurostat-Strukturindikatoren über die Informationsgesellschaft; Eurobarometer-Erhebung - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung,

IKT-basierten Diensten und Schaffung der Rahmenbedingungen für die rasche und geordnete Verbreitung konvergierender Kommunikationssysteme und -dienste unter Berücksichtigung von Fragen der Interoperabilität, der Sicherheit und der Vertrauenswürdigkeit; b) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung digitaler Inhalte, mit Schwerpunkt auf Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt; c) Verfolgung der Entwicklung der europäischen Informationsgesellschaft durch Erfassung und Analyse von Daten, durch Erfassung der Verfügbarkeit und Nutzung digitaler Kommunikationsdienste, u. a. der Entwicklung des Internet, sowie des Zugangs zur Breitbandkommunikation und der Entwicklung von Inhalten und Diensten.	nationalen Forschungs- und Ausbildungsnetzen innerhalb der EU und weltweit Prozentsatz von Web-Angeboten der EU unter den 50 meistbesuchten im jeweiligen Land Wahrgenommene Qualität mehrsprachiger Webseiten von öffentlichen Stellen Zugang der Bürger zum und Nutzung des Internet Zugang der Unternehmen zu und Nutzung von IKT Indikatoren für den Politikbereich Informationsgesellschaft Wahrgenommene Sicherheit. Qualität von Filtertechnologien. Anzahl von Netzsicherheitsproblemen. Anzahl von Straftaten im Internet. Erfahrungen und Gepflogenheiten von Internet-Anwendern bezüglich der IKT-Sicherheit. (**siehe weiter unten).	Programmbewertung eEurope-Indikator⁸¹ 4 - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung eEurope-Indikator 22 - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung Eurobarometer-Erhebung - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung Eurostat Eurostat Eurostat ENISA-Überprüfung; Eurobarometer-Erhebung; Eurostat - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
<i>Verstärkter Einsatz von und Investitionen in IKT,</i> a) Förderung von durch IKT-Einsatz möglichen Innovation in Prozessen, Dienstleistungen und Produkten, insbesondere in KMU und öffentlichen Stellen, unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikationsanforderungen; b) Förderung des Zusammenwirkens öffentlicher und privater Stellen und von	Eurostat/OECD-Indikatoren über IKT-Investitionen Umfang der digitalisierten und über das Netz verfügbaren regierungsamtlichen Informationen (nach Seiten oder Megabyte) Beschäftigung in der Branche der Netzinhalte Prozentualer Anteil von Unternehmen, die über das Internet kaufen und verkaufen.	Eurostat-Strukturindikatoren über die Informationsgesellschaft - Statistische Berichte der OECD - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung eEurope-Indikator (22-iii-iv) - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung eSkills-Berichte; Eurostat-eLearning-Indikatoren - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung

⁸¹ Liste der Benchmarking-Indikatoren für den „eEurope“-Aktionsplan - 13493/1/00 - ECO 338 – Nr. Vordokument 10486/00 ECO 216 CAB 7 SOC 266 EDUC 117. Die eEurope-Indikatoren werden regelmäßig im Rahmen des eEurope-Aktionsplans und von Anschlussmaßnahmen überprüft und aktualisiert.

Partnerschaften zur Beschleunigung des Innovationsprozesses und der Intensivierung von Investitionen in IKT; c) Bewusstmachen der mit dem IKT-Einsatz verbundenen Chancen und Vorteile für Bürger und Unternehmen und Anregung einer europaweiten Debatte über sich abzeichnende IKT-Trends.	Definition Nutzung von Online-Diensten der Regierungen für Informationszwecke/Antragstellungen Prozentsatz der über das Netz zu tätigen öffentlichen Aufträge	eEurope-Indikator 16 - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung eEurope-Indikator 18 - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung eEurope-Indikator 19 - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung
<i>Schaffung einer Informationsgesellschaft für alle, Entwicklung leistungsfähigerer und kostengünstigerer Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse und Verbesserung der Lebensqualität</i> a) Verbesserung des Zugangs zu IKT und der Fähigkeit zum Umgang mit digitalen Medien; b) Stärkung des Vertrauens in Dienste der Informationsgesellschaft, Förderung des IKT-Einsatzes insbesondere zur Lösung von Datenschutzproblemen; c) Verbesserung der Qualität, der Leistungsfähigkeit und der Verfügbarkeit elektronischer Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse und Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch IKT, Einrichtung interoperabler europaweiter oder länderübergreifender öffentlicher Dienste, Entwicklung von Dienstelementen zum Nutzen aller und Austausch bewährter Lösungen.	Indikatoren für den Politikbereich Informationsgesellschaft Qualität und Effizienz von Online-Diensten. Auswirkungen auf die Lebensqualität Indikatoren für den Politikbereich Informationsgesellschaft Prozentualer Anteil der Lehrkräfte, die regelmäßig auch außerhalb des Informatik-Unterrichts auf das Internet zurückgreifen Prozentualer Anteil der Arbeitskräfte, die (zumindest) Grundkenntnisse in den IT haben Anzahl der akademischen Ausbildungsstellen und Abgänger im IKT-Bereich Prozentualer Anteil der Telearbeiter Definition ** (s.o.)	Eurostat - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung Eurobarometer-Erhebung - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung eEurope-Indikator 10 - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung eEurope-Indikator 11 - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung eEurope-Indikator 12 - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung eEurope-Indikator 13 - Jährliche Berichterstattung und Überprüfung, Programmbewertung

5.3.4. Das Programm Intelligente Energie - Europa

Das Programm Intelligente Energie - Europa sieht Maßnahmen in folgenden Bereichen vor:

- a) Verbesserung der Energieeffizienz und rationelle Nutzung von Energie;
- b) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Diversifizierung der Energieversorgung;
- c) Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen.

Das vorgeschlagene Programm unterstützt die nachhaltige Entwicklung im Bereich der Energie, indem es einen ausgewogenen Beitrag zur Erreichung folgender allgemeiner Ziele leistet: Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz. Die Union hat klare quantitative Ziele für den Einsatz nachhaltiger Energien bis zum Jahr 2010 gesetzt. Hierzu zählen:

- ☐ Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch der EU auf dann 12 %,
- ☐ die Steigerung des Anteils der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Elektrizität auf 22 %,
- ☐ Erhöhung des Anteils der Biokraftstoffe an sämtlichen im Verkehrssektor verbrauchten Otto- und Dieselmotorkraftstoffen auf 5,75 %,
- ☐ Rationalisierung und Stabilisierung des Energieverbrauchs zur Verringerung der Energieintensität mit dem Ziel, jährlich mindestens 1 % mehr Energie einzusparen

Außerdem sind eine Reihe qualitativer Ziele zu verwirklichen, wie etwa eine Steigerung des Verkaufs von energieeffizienten Produkten bzw. Geräten, die Erweiterung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, eine Senkung des Verbrauch von energieverbrauchenden Geräten und eine Reihe von Produkten, die den Anforderungen an eine umweltgerechte Gestaltung genügen. Vorgeschlagen wurde ferner, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich den Endenergieverbrauch um 1 % jährlich senken sollen.

Die Ziele sowie eine nicht vollständige Liste wichtiger Basisindikatoren sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Kontrollziel	Wichtige Basisindikatoren	Rechtsgrundlage/Quelle
--------------	---------------------------	------------------------

Erzeugung von 22 % der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in EU-15 (21% in EU-25)	Anteil von erneuerbaren Energiequellen an der gesamten Elektrizitätserzeugung (Eurostat-Daten).	2001/77/EG: Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt
Anteil der Biokraftstoffe an sämtlichen im Verkehrssektor verbrauchten Otto- und Dieselmotoren erreicht bis zum Jahr 2010 5,75 %	Biokraftstoffproduktion (Anteil am gesamten Otto- und Dieselmotorenmarkt); Anbaufläche von Biomasse zur Erzeugung von Biokraftstoffen in Hektar (Eurostat-Daten).	2003/30/EG: Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor
Rationalisierung und Stabilisierung des Energieverbrauchs zur Verringerung der Energieintensität mit dem Ziel, jährlich mindestens 1 % mehr Energie einzusparen	Von KWK-Anlagen erzeugter Strom (Eurostat-Daten) Zur indirekten Messung der Wirkung einer Reihe von Energiesparmaßnahmen können auch andere Indikatoren verwendet werden. Mit ihrer Hilfe kann die Wirkung anhand der CO ₂ -Emissionen, der Energieintensität und des Energie- und Stromverbrauchs gemessen werden: ☐ CO ₂ -Emissionen pro Kopf ☐ Energieintensität ☐ Energetischer Endverbrauch ☐ Energetischer Endverbrauch der privaten Haushalte nach Kraftstoffart	2004/08/EG: Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung 2002/91/EG: Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden KOM(2003) 739: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen
(Freiwillige Initiativen) Kennzeichnung der Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs	Die Basisindikatoren könnten Daten über die durchschnittliche Energieeffizienz verkaufter Geräte und die Verbesserung der Energieeffizienz von Geräten (Einstufung von A bis G, jetzt A++) umfassen Die umweltgerechte Gestaltung könnte eine breite Palette von Produkten betreffen, u. a. Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektromotorensysteme, Beleuchtung, Haushaltsgeräte, Büromaschinen, Unterhaltungselektronik und Klimaanlage.	Richtlinien über die Kennzeichnung der Energieeffizienz: ☐ 95/12/EG - Haushaltswaschmaschinen ☐ 95/13/EG - Haushaltswäschetrockner ☐ 96/60/EG - Kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten ☐ 97/17/EG - Haushaltsgeschirrspüler ☐ 98/11/EG - Haushaltslampen ☐ 2002/40/EG - Elektrobacköfen ☐ 2002/31/EG - Raumklimageräte ☐ 2003/66/EG - Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von energieverbrauchenden Geräten: ☐ 92/42/EG - Warmwasserheizkessel

		☐ 96/57/EG - Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte ☐ 2000/55/EG - Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 - Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte („Energy Star“) KOM(2003) 453: Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte
Vollendung des Energiebinnenmarktes	Grad der Öffnung der Gas- und Strommärkte (Eurostat-Daten)	Elektrizitäts- und Erdgas-Richtlinien über die Vollendung des Energiebinnenmarktes (Richtlinien 96/92/EG bzw. 98/30/EG)

5.4. Durchführungsmodalitäten (vorläufige Angaben):

Für die Durchführung der Maßnahme wurde folgendes Verfahren gewählt:

Zentrale Verwaltung

Die Maßnahme wird teilweise direkt von der Kommission und teilweise indirekt verwaltet, und zwar durch nationale öffentliche Einrichtungen/Einrichtungen, die einen öffentlichen Auftrag für die Verwaltung der Finanzinstrumente der Gemeinschaft für KMU haben (Europäischer Investitionsfonds).

Was andere Möglichkeiten zur indirekten Verwaltung anbetrifft, so ***erwägt die Kommission*** angesichts der Art der Maßnahmen und der geplanten Projekte

innerhalb des vorgeschlagenen Programms (2007-2013), **auf eine bestehende Exekutivagentur zurückzugreifen oder eine neue Agentur zu gründen**. Dies betrifft nur solche Aufgaben, die keine politischen Entscheidungen erfordern.

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Die regelmäßige Überwachung der Durchführung des Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Überwachung beinhaltet u. a. die Erstellung regelmäßiger Berichte über die bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen erzielten Fortschritte, in denen die vergebenen Mittel, die Ergebnisse und die erzielten Wirkungen aufgeführt sind. Ferner werden im Rahmen der jährlichen Programmplanungs- und Verwaltungszyklen der Kommission regelmäßig Audits einzelner Programmelemente durchgeführt.

Die Kommission legt zudem zu jedem spezifischen Programm jährlich einen Bericht über die von ihr geförderten Tätigkeiten vor, in dem die vergebenen Mittel, die Ergebnisse und die erzielten Wirkungen aufgeführt sind.

6.1. Bewertung

6.1.1. Ex-ante-Bewertung

Das Programm Unternehmerische Initiative und Innovation

Eine kombinierte Folgenabschätzung und Ex-ante-Bewertung des Gemeinschaftsprogramms zur Förderung der unternehmerischen Initiative und der Wettbewerbsfähigkeit wurde im Jahr 2004 vorgenommen. Das durch die Entscheidung 2000/819/EG des Rates festgelegte Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative läuft Ende 2006 aus⁸². Aus diesem Grund hat die Kommission eine kombinierte Folgenabschätzung/Ex-ante-Evaluierung des Programms,

⁸² Ursprünglich war vorgesehen, dass es 2005 endet. Da jedoch beschlossen wurde, die Möglichkeiten für die Schaffung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu prüfen, läuft derzeit ein Verfahren zur Verlängerung des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), bis zum 31. Dezember 2006.

das sich an das Mehrjahresprogramm anschließen soll, in die Wege geleitet, die auch bestimmte, im Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration vorgesehene Innovationstätigkeiten erfasst.

Die kombinierte Folgenabschätzung/Ex-ante-Evaluierung diene in erster Linie dazu festzustellen, ob die vorgeschlagene finanzielle Intervention auf einer kohärenten Strategie beruht, die für die Bedürfnisse, Probleme und Fragen, die sie angehen soll, relevant ist. Mit ihrer Hilfe konnte ferner sichergestellt werden, dass die Maßnahme andere öffentliche Interventionen ergänzt, mit diesen kohärent ist und zu diesen nicht in Widerspruch steht und dass die erforderlichen Überwachungs- und Evaluierungssysteme so konzipiert sind, dass sie die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Zwischen- und Ex-post-Evaluierungen erleichtern werden. Alternative politische Ansätze wurden im Hinblick auf die verfolgten Ziele geprüft, und es wird erläutert, warum die Kommission das vorgeschlagene Programmkonzept und seine Umsetzung gewählt hat. In der kombinierten Folgenabschätzung/Ex-ante-Evaluierung werden die erwarteten wirtschaftlichen, sozialen und Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen neuen Programms dargestellt und die Kostenwirksamkeit behandelt. Beschrieben wird ferner, was getan werden soll um sicherzustellen, dass die Überwachung und künftige Evaluierungen des Programms möglich und zuverlässig sind. Darüber hinaus wird auf potentielle Betrugsrisiken und Schutzmaßnahmen eingegangen. Im Zuge der Ausarbeitung des Vorschlags für das neue Programm fand eine umfangreiche öffentliche Anhörung statt. In der kombinierten Folgenabschätzung/Ex-ante-Evaluierung sind Gestalt und Ergebnisse dieser Anhörung dargestellt sowie die Art und Weise, wie die eingeholten Meinungen und Kommentare bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden⁸³.

Das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik

IKT-Investitionen und die Nutzung von Online-Diensten sind heute in Europa niedriger und langsamer als in den wichtigsten Wettbewerberländern⁸⁴, insbesondere im Dienstleistungssektor. Dies schwächt das Wachstumspotenzial der Union, ihr Potenzial zur Verbesserung der Dienstleistungen des öffentlichen Sektors sowie ihr Potenzial, die anstehenden großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu meistern.

In erster Linie sind zwar Unternehmen und nationale Verwaltungen zuständig, und zwar im Rahmen der Festlegung ihrer Investitionsprogramme, allerdings spielen auch Gemeinschaftsmaßnahmen eine Rolle. Ohne ausreichende finanzielle Förderung

⁸³ Der Abschlussbericht kann angefordert werden bei: ENTR-DEVELOP-ENTERPR-POLICY@cec.eu.int

⁸⁴ Zwischen 1995 und 2001 lagen die Investitionen in IKT-Anlagegüter um 1,6 % des BIP unter dem Wert für die Vereinigten Staaten; entnommen aus Francesco Daveri, Why is there a productivity problem in the EU?, Centre for European Policy Studies.

- gibt es nur unzureichende Unterstützung für Pilotmaßnahmen, die den Nutzen der IKT für Bürger und Unternehmen demonstrieren;
- werden in den Mitgliedstaaten nur fragmentarische und nicht interoperable öffentliche Dienstleistungen auf IKT-Basis entwickelt. In den Mitgliedstaaten werden in den nächsten zehn Jahren zweistellige Milliardenbeträge pro Jahr in IKT investiert. Die Gemeinschaft muss unbedingt Hilfestellung leisten, damit vorbildliche Verfahren ausgetauscht, Kosteneinsparungen ermöglicht und vor allem interoperable Lösungen und Dienstleistungen mit europäischer Dimension entwickelt werden können;
- wird ein begrenztes Budget eine digitale Kluft zwischen einem Europa, das sich seines IKT-Potenzials bewusst ist, und einem Europa, das von Innovation und vorbildlichem Einsatz von IKT weit entfernt ist, zur Folge haben;
- dies wird sich auch auf die Integration eines erweiterten Europa auswirken und ferner zum Verlust kultureller Vermögenswerte führen, die auf der Mehrsprachigkeit und kulturellen Vielfalt beruhen.

Welche Auswirkungen wird dies für die Ziele von Lissabon haben?

Besonders deutlich wird die Rolle der IKT für das Erreichen der Ziele von Lissabon durch ihre Auswirkungen auf das Produktivitätswachstum. Mehr als die Hälfte der Kluft im Produktivitätswachstum zwischen Europa und den Vereinigten Staaten im letzten Jahrzehnt ist auf unzureichende IKT-Investitionen zurückzuführen.

Neben den hohen Wachstumsraten in diesem Sektor machen IKT einen beträchtlichen und zunehmenden Anteil am Mehrwert aller innovativen Produkte und Dienstleistungen aus, die für neue Wirtschaftstätigkeiten und die Schaffung von Arbeitsplätzen sorgen.

Das Programm Intelligente Energie - Europa

Es wurde eine **Ex-ante-Bewertung für die Neuauflage des gemeinschaftlichen Mehrjahresprogramms für Maßnahmen im Bereich der Energie „Intelligente Energie – Europa“** (2007-2013) von einem engagierten Gremium hochrangiger unabhängiger Sachverständiger (Vorsitz Lis Broome) vorgenommen, die alle dem Konsortium angehören, das ECORYS Nederland BV, ECOTEC Research and Consulting Ltd und COWI A/S gebildet haben. Die Experten haben eine ausführliche Studie auf der Grundlage einer Vielzahl von Informationen, darunter bestehende Beurteilungen früherer Programme und sachdienliche Marktberichte, durchgeführt und dabei die Ergebnisse umfassender Konsultationen der interessierten Kreise berücksichtigt. Die Bewertung umfasste sieben Phasen; nachstehend werden die Ergebnisse und Empfehlungen

zusammenfassend dargestellt. Einige Teile werden an anderer Stelle in diesem Finanzbogen ausführlicher behandelt.

Diese Bewertung wurde dazu verwendet, formell zu überprüfen, ob die vorgeschlagene finanzielle Unterstützung auf einer kohärenten Strategie basiert, die den Bedürfnissen, Problemen und Anliegen, die behandelt werden sollen, angemessen ist. Sie hilft auch sicherzustellen, dass diese Unterstützung sonstige öffentliche Maßnahmen ergänzt und mit ihnen vereinbar ist und dass die erforderlichen Kontroll- und Bewertungssysteme in das Programm aufgenommen werden, um die zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmenden Zwischen- und Ex-post-Bewertungen zu vereinfachen.

Der Abschlussbericht wurde den Dienststellen der Kommission am 26. Mai 2004 vorgelegt und kann über folgende E-Mail-Adresse angefordert werden: tren-info@cec.eu.int.

6.1.2. Maßnahmen im Anschluss an Zwischen-/Ex-post-Bewertungen (unter Zugrundelegung früherer Erfahrungen):

Das Programm Unternehmerische Initiative und Innovation

Externe Bewertungen durch unabhängige Experten⁸⁵ haben bestätigt, dass das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (Entscheidung 2000/819/EG des Rates) seine Zielsetzungen erreicht hat und dass die Umsetzungsinstrumente effizient sind:

- Es wurde bestätigt, dass die gemeinschaftlichen Finanzinstrumente für KMU dem Mittelstand den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern. Sie sind auf bekannte Marktlücken oder Marktschwächen ausgerichtet, die es trotz der Integration der Märkte für Finanzdienstleistungen weiter geben wird. Darüber hinaus sollte der Bekanntheitsgrad der gemeinschaftlichen Finanzinstrumente erhöht werden. Die Rolle des Europäischen Investitionsfonds (EIF) bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Finanzinstrumente für KMU wurde als vorbildliche Lösung angesehen.
- Die Bewertungen haben die positive Rolle der Unternehmensunterstützungsdienste für KMU bestätigt. Es wurde jedoch vorgeschlagen, dass das Netz bei der Umsetzung des Programms noch stärker sektorübergreifend tätig werden sollte, etwa durch

⁸⁵ Final Evaluation on the Multiannual Programme for enterprise and entrepreneurship and in particular for SMEs, SEK (2004) 1460 vom 15.11.2004 (verfügbar in EN und FR), abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/enterprise/enterprise_policy/mult_entr_programme/doc/sec_2004_1460_en.pdf.

Sensibilisierungsmaßnahmen und die Förderung und Verbreitung von Informationen über die Instrumente, Tätigkeiten und Ergebnisse des Programms.

- Ferner wurde vorgeschlagen, den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und die Ermittlung bewährter Verfahren der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für unternehmerische Initiative und Unternehmen stärker auf bestimmte Schwerpunkte auszurichten. Auch die Überwachung der Folgemaßnahmen der Mitgliedstaaten würde von zusätzlichem Nutzen sein.

Die Erkenntnisse aus den Bewertungen fließen, wie im Folgenden dargestellt, unmittelbar in das neue Programm ein.

Erkenntnisse der Bewerter	Berücksichtigung im vorgeschlagenen Programm
Mangelnde Kohärenz zwischen den Programmzielen und den im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen	Klare Ziele und Maßnahmen
Bessere Einbeziehung verschiedener Politikinstrumente	Schwerpunkt auf unumstößlichen Zielen und bereichsübergreifenden Umsetzungsinstrumenten für das gesamte Programm
Außenwirkung des Programms, einschließlich der Finanzinstrumente, verbesserungsfähig	Mehr Sensibilisierung durch Programmunterstützungsmaßnahmen und bereichsübergreifende Rolle der Unterstützungsdienste für Unternehmen und Innovation
Zugewiesene Mittel entsprechen nicht den Programmzielen	Ziele und Mittel wurden überprüft
Best-Projekte und Studien über vorbildliche Verfahren stärker fördern	Mehr Sensibilisierung durch Programmunterstützungsmaßnahmen und bereichsübergreifende Rolle der Unterstützungsdienste für Unternehmen und Innovation
Gesamtzahl der Maßnahmen zur Verstärkung der Außenwirkung reduzieren	Durch eine klare Definition der Ziele und Maßnahmen
Aufgaben der Unterstützungsdienste für Unternehmen neu festlegen und an die Bedürfnisse der Unternehmen anpassen.	Neuausrichtung nicht nur der Aufgaben, sondern auch der Unterstützung der Verwaltung

Im Bereich der Umwelttechnologien hat die Halbzeitbewertung des Instruments LIFE III bestätigt, dass der Teilbereich Umwelt (LIFE-Umwelt) vielfältige saubere Technologien in Schlüsselbereichen hervorgebracht hat, beispielsweise Verbesserungen bei Wasserqualität und Abfallrecycling, deren Anwendung die Umsetzung der EU-Umweltpolitik unterstützen wird.

Die Mitgliedstaaten schätzen das Programm und sind der Auffassung, dass LIFE nationale Programme ergänzt und Lücken schließt. LIFE-Projekte gelten dort als am

effizientesten, wo der private und der öffentliche Sektor zusammenarbeiten und wo größere KMU einbezogen sind. Sowohl innerhalb der Kommission als auch in den Mitgliedstaaten wurde viel darüber diskutiert, wie der Begriff Innovation zu definieren ist und ob nur Projekte, die europaweit innovativ sind, unterstützt werden sollen. Die Kriterien für die Bewertung des innovativen Charakters von Vorschlägen wurden entsprechend ausgebaut. Darüber hinaus sind fast alle Beteiligten der Auffassung, dass bei LIFE-Umwelt der Aspekt der Verbreitung verbessert werden sollte, insbesondere was die Umsetzung der Ergebnisse der finanzierten Projekte betrifft.

Das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik

Externe Bewertungen durch unabhängige Sachverständige haben bestätigt, dass die Programme eContent, eTEN und PROMISE (nun Modinis) zur Verwirklichung der Zielsetzungen beitragen und einen zusätzlichen Nutzen gewährleisten. Allerdings geht aus den Bewertungen hervor, dass nachstehende Verbesserungen in einer Reihe von Bereichen erreicht werden müssen, in denen das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik Möglichkeiten für verstärkte Synergie, Effizienz und Wirkung bieten könnte:

eContent

Hauptsächlich besteht Handlungsbedarf in folgender Hinsicht:

- Behinderungen durch europäische Besonderheiten kultureller, sprachlicher, rechtlicher, organisatorischer und technischer Art, die die Verwendbarkeit und Wiederverwendbarkeit, die Auffindbarkeit und Interoperabilität digitaler Inhalte in Bereichen öffentlichen Interesses stören, sollen überwunden werden.
- Das Potenzial der Technologien zur Nutzung digitaler Inhalte mit Blick auf die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Inhalte in Informationsdiensten für Unternehmen und Bürger, insbesondere von Inhalten auf der Grundlage der grenzüberschreitenden Wiederverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, soll im Anschluss an die Annahme der *Richtlinie über Informationen des öffentlichen Sektors* weiter ausgeschöpft werden.
- Der Ausbau von Breitbandnetzen und die Einführung von Diensten der dritten Generation soll Hand in Hand mit einer Intensivierung von Entwicklung, Nutzung und Verwertung geeigneter Inhalte gehen.
- Das Potenzial verteilter Systeme wie des *World Wide Web* soll voll ausgeschöpft werden.
- Der strukturierte Zugang zu bewährten Verfahren und Initiativen soll verbessert und eine stärker strukturierte Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Bereich digitaler Inhalte soll vereinfacht werden.

eTEN

In der Bewertung zeigten sich auch die Wichtigkeit des Programms und die Notwendigkeit einer Umgestaltung. Auch in diesem Sinne sollte die Kommission darüber nachdenken, ob der bestehende Bedarf nicht besser gedeckt werden kann, indem der Aufbau von in einem Mitgliedstaat funktionierenden Diensten in anderen Mitgliedstaaten (d. h. die Nachbildung bewährter Dienste) unterstützt wird, statt dass einfach nur neue grenzüberschreitende Dienste finanziert werden.⁸⁶

MODINIS (vormalig PROMISE)

Das Programm MODINIS nutzt die im Rahmen von PROMISE gewonnenen Erfahrungen und enthält nun die Instrumente, die für eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen ihnen und der Union erforderlich sind, was die Mittel der offenen Methode der Koordinierung verstärken könnte.

Das Programm Intelligente Energie - Europa

Die Schlussfolgerungen und Empfehlung verfügbarer Bewertungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ☐ Zur Verlängerung des laufenden Programms über 2006 hinaus wird ein gemeinschaftliches Finanzinstrument gebraucht. Es wird ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union im Hinblick auf nachhaltige Energiesysteme sein. Außerdem wird es einen zusätzlichen Nutzen für andere Initiativen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten darstellen.
- ☐ Das neue Programm sollte die Kontinuität der Unterstützung im Rahmen des derzeitigen Programms gewährleisten. Sein Schwerpunkt sollte auf der Steigerung der Investitionen in nachhaltige Energietechnologien, auf der Ankurbelung der Nachfrage nach nachhaltiger Energie und auf dem Ausbau der Fähigkeiten der Verwaltungen liegen, Strategien und Maßnahmen zu entwickeln und die bestehenden Regeln durchzusetzen. Es ist sehr wichtig, dass das Programm unmittelbar mit anderen Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verbunden wird, damit die Mainstream-Finanzierung gewährleistet ist, Synergien genutzt werden und die Wirkung der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft multipliziert wird.
- ☐ Der aufgestockte Finanzrahmen des Programms entspricht der für das Nachfolgeprogramm vorgeschlagenen Weiterentwicklung.
- ☐ In Bezug auf die Programmverwaltung sollte die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt die Leistung der Exekutivagentur für intelligente Energie bewerten und

⁸⁶ Zwischenbewertung des Programms eTEN (vormalig: TEN-Telecom) (Zusammenfassung) – Europäische Kommission, GD Informationsgesellschaft, Dezember 2004.

- die Delegation der Verwaltung des Programms an diese Stelle in Erwägung ziehen.
- Es ist schwierig, ein System von Kontrollindikatoren aufzubauen, hauptsächlich weil die Maßnahme sowohl „harte“ (Ergebnisse aus konkreten Nachbildungsprojekten) als auch „weiche“ (Ergebnisse anderer im Rahmen des Programms finanzierter Maßnahmen, z. B. Sensibilisierung, Verbreitung) Ergebnisse anstrebt.
 - Die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Programm können größtenteils durch eine sorgfältige Gestaltung des Arbeitsprogramms minimiert werden.

6.1.3. Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertungen:

Das Rahmenprogramm und seine spezifischen Programme sind Gegenstand von Zwischen- und Schlussbewertungen, bei denen u. a. die Sachdienlichkeit, die Konsistenz, die Synergien, die Effektivität, die Effizienz, die Nachhaltigkeit und der Nutzen geprüft werden. Die Zwischenbewertungen können auch Teile von Ex-post-Bewertungen früherer Programme enthalten.

Die Zwischen- und Schlussbewertungen der spezifischen Programme und die notwendigen Mittelzuweisungen sind in die jeweiligen Arbeitsprogramme aufzunehmen.

Die Zwischenbewertung des Rahmenprogramms ist bis zum 31. Dezember 2009, die Schlussbewertung bis zum 31. Dezember 2011 abzuschließen.

Die Zwischen- und Schlussbewertungen der spezifischen Programme sind so zu planen, dass ihre Ergebnisse bei der Zwischen- und der Schlussbewertung des Rahmenprogramms berücksichtigt werden können.

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Es sind zahlreiche finanzielle und administrative Kontrollmechanismen vorgesehen, die an die Merkmale der jeweiligen Maßnahmen angepasst sind. Die Mechanismen greifen im Verlauf des gesamten Prozesses und umfassen folgende Komponenten:

vor Vertragsabschluss:

- verantwortungsvolle Festlegung der Maßnahmen und Ausarbeitung von Spezifikationen, die gewährleisten, dass die Verwirklichung der angestrebten Ziele und die damit verbundenen Kosten kontrollierbar sind;
- Analyse der Angebote, Vorschläge oder Zuschussanträge unter qualitativen und finanziellen Gesichtspunkten;
- Einbeziehung der anderen betroffenen Dienststellen der Kommission, um Doppelarbeit zu vermeiden;

nach Vertragsabschluss:

- Prüfung der Kostenaufstellungen auf mehreren Ebenen (technisch und finanziell) vor Zahlung sowie Anhörung der zuständigen Kommissionsstellen zu den Ergebnissen;
- Bezahlung der Arbeiten nach ihrer Annahme und auf der Grundlage eines vor Vertragsabschluss festgelegten Prozentsatzes sowie nach Vorlage eines Abschlussberichts über die Aktion;
- interne Buchprüfung durch den Finanzkontrolleur;
- Vor-Ort-Kontrolle, um durch Prüfung der Belege Fehler oder sonstige Unregelmäßigkeiten aufzudecken.

Unterrichtung und Kontrolle der Einhaltung der Verfahren durch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die zu den Sitzungen des in Artikel 8 Absatz 2 genannten Ausschusses geladen werden. Die übrigen betroffenen Instanzen, z. B. das Europäische Parlament, werden über das Ergebnis der Arbeiten umfassend informiert.

Ein großer Teil des für das neue Programm vorgeschlagenen Haushalts ist für die gemeinschaftlichen Finanzinstrumente bestimmt. Es wird vorgeschlagen, diese weiterhin vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) auf der Grundlage der derzeit geltenden Kontroll- und Überwachungsvorkehrungen verwalten zu lassen. Der EIF arbeitet mit Finanzintermediären mit hohem professionellem Standard zusammen. Die Überwachungs- und Kontrollverfahren des EIF wurden mehrfach einem Audit durch externe Auditoren und durch den Europäischen Rechnungshof unterzogen und als zufrieden stellend bewertet. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, zum Aufbau von Kapazitäten mit internationalen Finanzeinrichtungen wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) zusammenzuarbeiten. In diesen Fällen müssen die entsprechenden Vereinbarungen dem Überwachungs- und Kontrollstandard des EIF entsprechen. Darüber hinaus sieht der Beschluss die Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission oder einen von ihr bevollmächtigten Vertreter, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, und durch Audits des Europäischen Rechnungshofes, erforderlichenfalls vor Ort, vor.

8. EINZELHEITEN DER ERFORDERLICHEN RESSOURCEN

8.1. Finanzkosten der Umsetzung des Vorschlags - aufgeschlüsselt nach Zielen

(Bezeichnungen Ziele, Ergebnisse angeben)	Ergebnis	Durchschn. Kosten	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Aktionen	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	INSGESAMT	der und					
			n	n-1	n-2	n-3	n-4	n-5	n-6								
			Anzahl Ergebnisse	Gesamtkosten	Anzahl Ergebnisse	Gesamtkosten	Anzahl Ergebnisse	Gesamtkosten	Anzahl Ergebnisse	Gesamtkosten	Anzahl Ergebnisse	Gesamtkosten					
Programm unternehmerische Initiative und Innovation																	
Operatives Ziel Nr. 4	Initiierung von Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Finanzierung von KMU in der Gründungs- und Wachstumsphase und der Investitionen in Innovation																
Aktion 1	Erhöhung des Investitionsvolumens der Risikokapitalfonds und der vom Business Angels angebotenen Investitionsinstrumente [Art. 11 (a)]																
Aktion 2	Mobilisierung von Fremdfinanzierungsmitteln für KMU [Art. 11 (b)]																
Aktion 3	Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für KMU [Art. 11 (c)]																
Ziel Nr. 1 insgesamt				117	130		143		148		158		170		170		1036
Davon Ziele Innovation				15	17		19		21		23		26		29		150
Operatives Ziel Nr. 2	Initiierung von Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen KMU																
Aktion 1	Förderung von Diensten zur Unterstützung von KMU [Art. 12 (a)]																
Aktion 2	Beteiligung an Maßnahmen zur Unterstützung von KMU bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen KMU, u. a. zur Mitwirkung von KMU an der Europäischen Normung [Art. 12 (b)]																
Aktion 3	Förderung der internationalen Zusammenarbeit von Unternehmen [Art. 12 (c)]																
Ziel Nr. 2 insgesamt				101	84		43		46		104		115		77		570

Bezeichnungen Ziele, Ergebnisse angeben)	Ergebnis	Durchschn. Kosten	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Aktionen	Jahr 2010	Jahr 2011	Year 2012	Year 2013	TOTAL	er nd

Operatives Ziel Nr. 3	Initiierung von Maßnahmen zur Förderung von Innovation, einschl. ÖKO-Innovation, in Unternehmen																	
Aktion 1	Förderung des Unternehmergeistes und unternehmerischer Fähigkeiten, Schaffung von Rahmenbedingungen, die zu einem angemessenen Verhältnis von unternehmerischen Risiken und Erfolgen führen [Art. 13 (a)]																	
Aktion 2	Schaffung eines für Innovation, Unternehmensentwicklung und Wachstum günstigen Umfelds [Art. 13 (b)]																	
Aktion 3	Förderung der Entwicklung politischer Maßnahmen und der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten, einschließlich der Manager nationaler und internationaler Programme [Art. 13 (c)]																	
Aktion 4	Unterstützung von Diensten für den transnationalen Wissens- und Technologietransfer und für die Verwaltung von Schutzrechten [Art. 13 (d)]																	
Aktion 5	Erprobung neuartiger Innovationsdienste [Art. 13 (e)]																	
Aktion 6	Förderung des Technologie- und Wissenstransfers durch Archivierung und Transfer von Daten [Art. 13 (f)] [SPACE]																	
Ziel Nr. 3 insgesamt				35		51		122		139		114		95		177		733
Davon ÖKO-Innovation				24		26		44		53		65		41		71		324
Operatives Ziel Nr. 4	Initiierung von Maßnahmen zur Förderung von unternehmerischer Initiative und Innovationskultur																	
Aktion 1	Förderung des Unternehmergeistes und unternehmerischer Fähigkeiten, Schaffung von Rahmenbedingungen für ein angemessenes Verhältnis von unternehmerischen Risiken und Erfolgen insbesondere für Jungunternehmer [Art. 14 (a)]																	
Aktion 2	Schaffung eines für Innovation, Unternehmensentwicklung und Wachstum günstigen Umfelds [Art. 14 (b)]																	
Aktion 3	Förderung der Entwicklung politischer Maßnahmen und der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten, einschließlich der Manager nationaler und internationaler Programme [Art. 14 (c)]																	
Ziel Nr. 4 insgesamt				10,9		38,9		18,9		25,9		16,9		46,8		27,7		186
Davon ÖKO-Innovation				2,5		9,5		4,5		7		4		11,5		7		46
Ziel Nr. 4 insgesamt				45,9	Nr.	89,9		140,9		164,9		130,9 ³		141,8		204,7		919
Davon Innovation insgesamt				26,5		35,5		48,5	für	60		69		52,5		78		370

Bezeichnungen Ziele, Ergebnisse angeben)	Ergebnis	Durchschn. Kosten	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Aktionen Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	INSGESAMT		der nd
			n	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5	n+6			
			Anzahl Ergebnisse	Gesamtkosten	Anzahl Ergebnisse	Gesamtkosten	Anzahl Ergebnisse	Gesamtkosten	Anzahl Ergebnisse	Gesamtkosten	Anzahl Ergebnisse	

Operatives Ziel Nr. 5	Initiierung von Maßnahmen zur Förderung der unternehmens- und innovationsorientierten Wirtschafts- und Verwaltungsreform																
Aktion 1	Erfassung von Daten, Leistungsanalyse und -kontrolle, Ausarbeitung und Koordinierung der Politik [Art. 15 (a)]																
Aktion 2	Mitarbeit an der Entwicklung und Verbreitung von Strategien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der Industrie und im Dienstleistungssektor [Art. 15 (b)]																
Aktion 3	Förderung des Erfahrungsaustauschs nationaler und regionaler Verwaltungen mit dem Ziel der Leistungsverbesserung [Art. 15 (c)]																
Ziel Nr. 5 insgesamt				19,1		9,1		13,1		14,1		15,1		11,2		24,3	106
Ziele 1-5 insgesamt																	

Bezeichnungen Ziele, Ergebnisse angeben)	Ergebnis	Durchschn. Kosten	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Aktionen Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	INSGESAMT	der nd
			n Anzahl Ergebnisse Gesamtkosten	n+1 Anzahl Ergebnisse Gesamtkosten	n+2 Anzahl Ergebnisse Gesamtkosten	n+3 Anzahl Ergebnisse Gesamtkosten	n+4 Anzahl Ergebnisse Gesamtkosten	n+5 Anzahl Ergebnisse Gesamtkosten	n+6 Anzahl Ergebnisse Gesamtkosten	Anzahl Ergebnisse Gesamtkosten	

Programm zur Unterstützung der IKT-Politik

Operatives Ziel Nr. 4	Initiierung von Maßnahmen zur Entwicklung eines Europäischen Informationsraums und zur Stärkung des Binnenmarktes für Informationsprodukte und -dienste																
Aktion 1	Gewährleistung eines überall möglichen Zugangs zu Diensten mit Schwerpunkt auf Förderung der Interoperabilität konvergierender Netze und Dienste [Art. 27 (a)]																
Aktion 2	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung digitaler Inhalte mit Schwerpunkt auf Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt [Art. 27 (b)]																
Aktion 3	Verbesserung der Sicherheit von IKT-Netzen und -Diensten sowie der Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit und Führung von IKT-Infrastrukturen und -Diensten [Art. 27 (c)]																
Ziel Nr. 1 insgesamt				10		10		47		48		49		51		52	386,4
Operatives Ziel Nr. 2	Initiierung von Maßnahmen zur Förderung der Innovation durch verstärkten Einsatz von und Investitionen in IKT																
Aktion 1	Förderung von durch IKT-Einsatz möglichen Innovationen in Prozessen, Dienstleistungen und Produkten, insbesondere in KMU und bei öffentlichen Diensten, unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikationsanforderungen [Art. 28 (a)]																
Aktion 2	Förderung des Zusammenwirkens öffentlicher und privater Stellen und von Partnerschaften zur Beschleunigung des Innovationsprozesses und der Intensivierung von Investitionen in IKT [Art. 28 (b)]																
Aktion 3	Anregung einer europaweiten Debatte über sich abzeichnende IKT-Trends, Bewusstmachen der mit dem IKT-Einsatz verbundenen Chancen und Vorteile für Bürger und Unternehmen [Art. 28 (c)]																
Ziel Nr. 2 insgesamt				20		20		27		27		28		29		30	124
Operatives Ziel Nr. 3	Initiierung von Maßnahmen zur Schaffung einer Informationsgesellschaft für alle, zur Entwicklung leistungsfähigerer und kostengünstigerer Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse und zur Förderung der Teilhabe aller Bürger am gesellschaftlichen Leben																
Aktion 1	Verbesserung des Zugangs zu IKT und der Fähigkeit zum Umgang mit digitalen Medien [Art. 29 (a)]																
Aktion 2	Stärkung des Vertrauens in Dienste der Informationsgesellschaft, Förderung des IKT-Einsatzes insbesondere zur Lösung von Datenschutzproblemen [Art. 29 (b)]																
Aktion 3	Verbesserung der Qualität, der Leistungsfähigkeit und der Verfügbarkeit elektronischer Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse und Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch IKT, Einrichtung interoperabler europaweiter oder länderübergreifender öffentlicher Dienste, Entwicklung von Dienstelementen zum Nutzen aller und Austausch bewährter Praxis [Art. 29 (c)]																
Ziel Nr. 3 insgesamt				39,7		40,9		49		53		55		57		59	384,6
Ziele 1-3 insgesamt																	

Bezeichnungen Ziele, Ergebnisse angeben)	Ergebnis	Durchschn. Kosten	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Aktionen	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	INSGESAMT	er nd

PROGRAMM „INTELLIGENTE ENERGIE – EUROPA II“																	
Operatives Ziel Nr. 1	Initiierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur rationellen Nutzung von Ressourcen																
Aktion 1	Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der rationellen Nutzung von Energie, insbesondere im Bauwesen und in der Industrie, soweit diese Maßnahmen nicht unter Artikel 41 (STEER) fallen [Art. 39 (a)]																
Aktion 2	Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen [Art. 39 (b)]																
Ziel Nr. 1 insgesamt				23,5		25		34,25		37,75		50,95		53,8		64,65	283,8
Operatives Ziel Nr. 2	Initiierung von Maßnahmen zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und zur Diversifizierung der Energieversorgung																
Aktion 1	Förderung und erneuerbarer Energiequellen für die zentrale und dezentrale Erzeugung von Strom und Wärme und Diversifizierung der Energieversorgung, soweit die Maßnahmen nicht unter Art. 41 (STEER) fallen [Art. 40 (a)]																
Aktion 2	Integration neuer und erneuerbarer Energiequellen in das lokale Umfeld und in Energiesysteme [Art. 40 (b)]																
Aktion 3	Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen [Art. 40 (c)]																
Ziel Nr. 2 insgesamt				24,5		27		38,25		40,5		55,2		63,85		67,05	316,35
Operatives Ziel Nr. 3	Initiierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen speziell im Verkehrswesen																
Aktion 1	Unterstützung von Initiativen zu allen energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens und zur Diversifizierung der Kraftstoffe [Art. 41 (a)]																
Aktion 2	Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen und Verbesserung der Energieeffizienz im Verkehrswesen [Art. 41 (b)]																
Aktion 3	Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen [Art. 41 (c)]																
Ziel Nr. 3 insgesamt				12		18		20,5		21,75		30,95		34,35		42,3	179,95
Ziele 1-x insgesamt																	

Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation								
	Insgesamt 2007	Insgesamt 2008	Insgesamt 2009	Insgesamt 2010	Insgesamt 2011	Insgesamt 2012	Insgesamt 2013	Insgesamt
Programm „Unternehmerische Initiative und Innovation“	283,00	313,00	340,00	373,00	408,00	438,00	476,00	2631,00
Programm IKT-Politik	69,70	zur 70,90	123,00	128,00	132,00	Unterstützung 137,00	141,00	801,60
Programm „INTELLIGENTE EUROPA II“	60,00	70,00	90,00	100,00	137,00	ENERGIE 152,00	171,00	780,00
RAHMENPROGRAMM INSGESAMT	412,70	453,90	553,00	601,00	677,00	727,00	788,00	4212,60

8.2. Verwaltungskosten

Der Bedarf an personellen und administrativen Ressourcen wird durch die Zuweisung an die verwaltende GD im Rahmen des jährlichen Zuweisungsverfahrens abgedeckt. Bei der Zuweisung von Planstellen sollte eine eventuelle Umschichtung von Planstellen zwischen Abteilungen auf der Grundlage der neuen finanziellen Vorausschau in Erwägung gezogen werden.

8.2.1. Anzahl und Art der erforderlichen Humanressourcen

Diese Tabelle weist nur ZUSÄTZLICHE Planstellen aus, die für die Durchführung des Rahmenprogramms benötigt werden.

Art der Stellen		Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzende Humanressourcen - <u>zusätzliches</u> Personal (Stellenzahl/Vollzeitäquivalent)						
		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Beamte oder Bedienstete auf Zeit ⁸⁷ (XX 01 01)	A*/AD	15	-	-	-	-	-	
	B*, C*/AST	15	-	-	-	-	-	-
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal ⁸⁸								
Sonstiges, aus Artikel XX 01 04/05 finanziertes Personal ⁸⁹		ENTF.	ENTF.	ENTF.	ENTF.	ENTF.	ENTF.	ENTF.
INSGESAMT		30						

8.2.2. Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

Zur Übernahme der Mehrarbeit in der GD Wirtschaft und Finanzen im Zusammenhang mit dem aufgestockten Haushalt für die KMU-Finanzinstrumente und dem Aufbau von Kapazitäten sind 11 zusätzliche Planstellen (5 AD und 6 AST) erforderlich.

⁸⁷ Die Kosten hierfür sind NICHT im Referenzbetrag enthalten.

⁸⁸ Die Kosten hierfür sind NICHT im Referenzbetrag enthalten.

⁸⁹ Die Kosten hierfür sind im Referenzbetrag enthalten.

Für die Gesamtkoordination des Programms in der GD Unternehmen und Industrie und die Anwendung der neuen Instrumente zur Förderung der Innovation sind 10 zusätzliche Planstellen (4 AD und 6 AST) erforderlich.

Zur Übernahme der Mehrarbeit in der GD Umwelt im Zusammenhang mit dem Follow-up des Programms und der Durchführung neuer Maßnahmen in Bezug auf Öko-Innovationen sind 5 zusätzliche Planstellen (2 AD und 3 AST) erforderlich. Es sei darauf hingewiesen, dass das Auslaufen des derzeitigen Programms LIFE und der Start des künftigen Programms LIFE+ eine Umverteilung von Personal nur in begrenztem Umfang erlaubt.

Zur Verwaltung der IKT-Maßnahmen in der GD Informationsgesellschaft und Medien sind 4 zusätzliche Planstellen (4 AD) erforderlich.

8.2.3. Herkunft der damit betrauten Humanressourcen (Statutspersonal)

Die Verwaltung des Programms erfolgt hauptsächlich über Planstellen, die derzeit für die Verwaltung der Programme vorgesehen sind, die durch das Rahmenprogramm ersetzt werden.

Wenn die Struktur der neuen finanziellen Vorausschau eine Umverteilung zwischen den beiden Stellenplänen erlaubt:

- ☐ werden 23 Forschungsplanstellen in der GD Unternehmen und Industrie, die derzeit dem Bereich Innovation (6. Rahmenprogramm) zugewiesen sind, ab 2007 in „Verwaltungsplanstellen“ umgewandelt (14 AD, 9 AST), da einige Tätigkeiten, die derzeit unter dem 6. FTE-Rahmenprogramm erfolgen, unter dem neuen Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation fortgeführt werden.
- ☐ werden 16 Forschungsplanstellen in der GD Informationsgesellschaft und Medien, die derzeit Bereichen außerhalb der Forschung zugewiesen sind, ab 2007 in "Verwaltungsplanstellen" umgewandelt (11 AD und 5 AST) und dem IKT-Programm zugewiesen. Dies ist ein „Teil“ des bereits von der GD INFSO geforderten Ausgleichs im Rahmen des APS-Verfahrens 2006, demzufolge 50 Forschungsplanstellen in „Verwaltungsplanstellen“ umgewandelt werden sollen.

8.2.4. Sonstige im Referenzbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben (XX 01 04/05 - Verwaltungsausgaben)

in Mio. € (gerundet auf 3 Dezimalstellen)

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	INS GES AM T
1 Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)								
Exekutivagenturen ⁹⁰	ENT F.	ENT F.	ENT F.	ENT F.	ENT F.	ENT F.	ENT F.	ENT F.
Sonstige technische und administrative Unterstützung	ENT F.	ENT F.	ENT F.	ENT F.	ENT F.	ENT F.	ENT F.	ENT F.
- intra muros								
- extra muros								
Ausgaben für technische und administrative Unterstützung insgesamt	27	30	37	40	47	50	55	286

8.2.5. Im Referenzbetrag nicht enthaltene Personalausgaben und Nebenkosten⁹¹

in Mio. € (gerundet auf 3 Dezimalstellen)

Art der Humanressourcen	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Beamte und Bedienstete auf Zeit (XX 01 01)	3,240	3,240	3,240	3,240	3,240	3,240	3,240
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal, usw.) (Angabe der Haushaltslinie)	-	-	-	-	-	-	-
Personalausgaben und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Referenzbetrag enthalten)	3,240	3,240	3,240	3,240	3,240	3,240	3,240

⁹⁰ Noch festzulegen; was das Programm *Intelligente Energie – Europa* betrifft, soll der für die Exekutivagentur vorgesehene Ausgabenanteil dem des Programms 2003-2006 entsprechen.

⁹¹ Personalaufstockung nur für das erste Jahr (2007), daher bleiben die Kosten für den gesamten Zeitraum stabil.

Berechnung - Beamte und Bedienstete auf Zeit

Die Kosten für 30 zusätzliche Beamte und Bedienstete auf Zeit (XX 01 01) wurden auf der Grundlage von Durchschnittskosten in Höhe von 108 000 EUR je Planstelle pro Jahr berechnet.

Insgesamt: 3.240.000

8.2.6 Sonstige nicht im Referenzbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

in Mio. € (gerundet auf 3 Dezimalstellen)

	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folgejahre	INSGE SAMT
XX 01 02 11 01 – Dienstreisen	-	-	-	-	-	-	-
XX 01 02 11 02 – Sitzungen & Konferenzen	-	-	-	-	-	-	-
XX 01 02 11 03 – Ausschüsse ⁹²	-	-	-	-	-	-	-
XX 01 02 11 04 – Studien & Konsultationen	-	-	-	-	-	-	-
XX 01 02 11 05 - Informationssysteme	-	-	-	-	-	-	-
2 Gesamtbetrag der sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb (XX 01 02 11)	-	-	-	-	-	-	-
3 Sonstige Ausgaben administrativer Art (Angabe mit Hinweis auf die betreffende Haushaltslinie)	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben ausgenommen Personalausgaben und Nebenkosten (NICHT im Referenzbetrag enthalten)	-	-	-	-	-	-	-

⁹² Angabe der Art des Ausschusses und der Gruppe, zu der er gehört.

Berechnung - *Sonstige nicht im Referenzbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben*

Im Vergleich zu den laufenden Ausgaben für die Durchführung der bereits heute bestehenden Elemente des Programms soll das Rahmenprogramm ohne zusätzliche, nicht im Referenzbetrag enthaltene Verwaltungskosten durchgeführt werden.